Leistungsorientierte
Haushaltswirtschaft
Niedersachsen

Leitfaden Kontierung

Version 3.0, Stand: 02.06.2005

Bearbeiter: Peter Dietsch

LoHN-Dokument Nr. 12

arf SIEMENS wfi

Abnahme von:		Freigabe von:	
Kunden-Vertreter (Name) Datum Unterschrift		Autor (Name) Datum Unterschrift	
		Teilprojekt-leiter A07 (Name) Datum Unterschrift	

Copyright 2005 Niedersächsisches Finanzministerium.

Alle Nutzungsrechte liegen beim Niedersächsischen Finanzministerium Die Urheberrechte liegen beim Niedersächsischen Finanzministerium und den jeweiligen Firmen des Beraterkonsortiums aus der arf Gesellschaft für Organisationsentwicklung mbH, wfi WEITERER & FINKE Informationssysteme GmbH und der Siemens Business Services GmbH & Co. OHG. Ansprechpartner seitens des Konsortiums ist die arf Gesellschaft für Organisationsentwicklung mbH.

Die Weitergabe und Vervielfältigung dieses Dokuments oder von Teilen daraus sind, zu welchem Zweck und in welcher Form auch immer, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch das Niedersächsische Finanzministerium nicht gestattet. Die Genehmigung für die Einrichtungen der Niedersächsischen Landesverwaltung ist mit diesem Hinweis erteilt.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Alle aufgeführten Bezeichnungen, Logos, Namen und Warenzeichen (auch solche, die nicht explizit gekennzeichnet sind) sind Warenzeichen, eingetragene Warenzeichen oder sonstige urheberrechtlich oder marken- bzw. titelrechtlich geschützte Bezeichnungen ihrer jeweiligen Eigentümer und werden von uns als solche anerkannt. Die Nennung dieser Bezeichnungen, Logos, Namen und Warenzeichen geschieht lediglich zu Identifikationszwecken und stellt keinen irgendwie gearteten Anspruch an bzw. auf diese Bezeichnungen, Logos, Namen und Warenzeichen dar.

Herausgeber:

Niedersächsisches Finanzministerium

Referat 11

Schiffgraben 10

30159 Hannover

Telefon: 0511 120 8168

unter Mithilfe von:

arf Gesellschaft für Organisationsberatung mbH

wfi WEITERER & FINKE Informationssysteme GmbH

Siemens Business Services GmbH & Co. OHG

Kontakt:

arf Gesellschaft für Organisationsberatung mbH

Schiffgraben 25

30159 Hannover

Tel.: (05 11) 35 37 47 07

Fax: (05 11) 35 37 47 08

E-Mail: LoHN@arf-gmbh.de

Web: http://www.lohn.niedersachsen.de

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 7

Abkürzungsverzeichnis 8

Abbildungsverzeichnis 9

1 Einführung 10
1.1 Historie ... 10
1.2 Zielsetzung ... 10

2 Ausgangssituation und Ziele 11
2.1 Erläuterungsteil für wichtige Begriffe dieses Leitfadens ... 12
2.2 Ziele15

3 Grundlagen der Buchungssystematik 17
3.1 Integration Haushalt/KLR ... 18
3.1.1 Haushaltswirksame und haushaltsunwirksame Kostenarten ... 27
3.1.2 Verknüpfung Haushalt/KLR ... 28
3.2 Bestands- und Erfolgsbuchungen ... 31
3.2.1 Zahlungswirksame Buchungen ... 31
3.2.2 Bestandswirksame Buchungen ... 31
3.2.3 Bestandsveränderungen ... 32
3.2.4 Erfolgswirksame Buchungen (Erträge, Aufwendungen) ... 33
3.2.5 Kontierung in der PersKo ... 37
3.2.6 Behandlung von „Langzeitkranken“ in der KLR ... 38
3.3 Abgrenzung und Abschluss ... 39
3.3.1 Behandlung von Daueranordnungen ... 39
3.3.2 Periodische Rechnungsabgrenzung unterjährig ... 40
3.3.3 Rückstellungen ... 40
3.3.4 Abschreibungen/Abschluss der Abschreibungskonten ... 41
3.3.5 Abschluss der Erfolgs- und Bestandskonten ... 48
3.4 Verwaltungsbereichsübergreifende (firmenübergreifende) Buchungen ... 49
3.4.1 Bebuchung bereichsfremder Mittel im Haushalt ... 49
3.4.2 Leistungsaustausch zwischen Verwaltungsbereichen ... 50
3.4.3 Abbildung landesweiter VB-übergreifender Projekte ... 51
3.4.4 IT-Controlling in der KLR ... 52
3.4.5 Umgang mit nicht haushaltswirksamen Aufwendungen für Leistungen an Dritten (z.B. Bund, Kommune) ... 52
3.5 Interne Leistungsverrechnung ... 53
3.5.1 Methoden der internen Leistungsverrechnung ... 54
3.5.2 Sekundärkostenarten ... 55
3.5.3 BVE-übergreifende Verrechnungslogik ... 55
3.6 Buchung von Einzelkosten auf Bezugsgrößen ... 55
3.6.1 Ausgangssituation ... 55
3.6.2 Vorgehensweise ... 56
3.7 Methodische Buchungsvarianten ... 58

3.7.1 Variante 1 ... 58
3.7.2 Variante 2 ... 58
3.8 Kontenhierarchien ... 59
3.8.1 Ausgangssituation ... 59
3.8.2 Kontenhierarchien im Hauptbuch ... 59
3.8.3 Kontenhierarchien in der Kostenrechnung (fbs/cat-Hierarchien) ... 59

4 Hinweise und Erläuterungen zum Landeskontenrahmen – verwendete kontengruppen 61

4.1 Anlagevermögen (Klasse 0) ... 61
4.2 Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung (Klasse 1) ... 62
4.2.1 Unfertige Erzeugnisse und Leistungen ... 62
4.2.2 Flüssige Mittel ... 62
4.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ... 62
4.3 Eigenkapital und Rückstellungen (Klasse 2) ... 63
4.3.1 Ergebnisverwendung ... 63
4.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag ... 63
4.4 Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung (Klasse 3) ... 63
4.5 Erlöse (Klasse 4) ... 64
4.5.1 Verwaltungserlöse ... 64
4.5.2 Erlöse aus Erstattungen ... 66
4.5.3 Rückzahlungen aus Überzahlungen und Ersatzleistungen ... 67
4.5.4 Bestandsveränderungen ... 67
Sonstige Erlöse ... 69
4.5.5 Neutrale Erträge ... 69
4.6 Personalaufwendungen (Klasse 5) ... 70
4.6.1 Kosten für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätigkeiten ... 70
4.6.2 Kosten für Dienstbezüge und dgl. ... 70
4.6.3 Beihilfen, Unterstützungen und dgl. ... 71
4.6.4 Personalbezogene Sachkosten ... 71
4.6.5 Rückstellungen für Personalkosten ... 71
4.6.6 Sonstige Personalkosten ... 72
4.6.7 Neutrale Personalaufwendungen ... 72
4.7 Sachkosten, Kosten für Fremdleistungen und sonstige Kosten (Klasse 6) ... 73
4.7.1 Büro- und Verwaltungskosten ... 73
4.7.2 Kommunikations- und Reisekosten ... 73
4.7.3 Kosten für Material- und Verbrauchsmittel ... 74
4.7.4 Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von unbeweglichem Vermögen ... 75
4.7.5 Kosten für Dienstleistungen Dritter ... 75
4.7.6 Abschreibungen ... 75
4.7.7 Mieten, Pacht und Leasing ... 76
4.7.8 Aufwendungen für Erstattungen ... 76
4.7.9 Sonstige Kosten aus dienstlicher Veranlassung ... 76
4.7.10 Neutrale Sachaufwendungen ... 77
4.8 Steuern und Transfers (Klasse 7) ... 77
4.9 Kalkulatorische Kosten und Konten der ILV ... 80
4.9.1 Kalkulatorische Kostenarten (Kontenhauptgruppe 92) ... 80
4.9.2 Verrechnung der kalkulatorischen Personalkosten (KG 93) ... 81

5 Zuordnung zwischen Konten in der KLR und Haushaltstitel 83

6 Istkostenintegration auf Ist-Bezugsgrößen 84

7 Der Umgang mit Dimensionen im Landesreferenzmodell 85

7.1 Dimension 0: gesetzliche Konten, Buchungselemente ... 85
7.2 Dimension 1: Mittelbewirtschaftende Stelle ... 85
7.3 Dimension 2: Kostenstelle ... 85
7.3.1 Organisationseinheiten ... 85
7.3.2 Kostenstellentypen ... 85
7.3.3 Kostenstellenhierarchien ... 86
7.4 Dimension 3: Kostenträger ... 86
7.4.1 Verbuchung Einzelkosten ... 86
7.4.2 Verbuchung Gemeinkosten ... 86
7.4.3 Ortskostenträger/Ortsbezugsgrößen ... 86
7.4.4 Projektbudgets ... 87
7.4.5 Kostensammler ... 87
7.5 Abbildung Titelgruppen ... 88
7.5.1 Ausgangssituation ... 88
7.5.2 Regelung ... 88

VORWORT

Die Dokumentation zur Leistungsorientierten Haushaltswirtschaft Niedersachsen - LoHN erfolgt in Konzepten und Leitfäden.

Konzepte richten sich an Fachleute in den Projektgruppen der Verwaltungsbereiche. Sie dienen dort als Grundlage für die Projektarbeit und die Erarbeitung der verwaltungsbereichsspezifischen Feinkonzepte.

Ein **Leitfaden** ist eine zielgruppenspezifische "Übersetzung" der fachlichen Konzepte. In ihm können auch nur einzelne Aspekte eines Konzepts behandelt werden. Der Leitfaden ist praxisorientiert. Er gibt dem Anwender Antworten auf die täglichen "kleinen Fragen" der durch LoHN veränderten Arbeitsabläufe.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AfA	Abschreibung für Abnutzung
BfdH	Beauftragter für den Haushalt
Bsp.	Beispiel
BV	Beschäftigungsvolumen
BVE	Budgetverantwortungseinheit
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
dgl.	dergleichen
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gesetzl.	gesetzlich
ggf.	gegebenenfalls
GSC	Gruppensummencode
h	Stunde/n
HH	Haushalt
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von
inkl.	inklusive
KA	Kostenart
kalk.	kalkulatorisch
Kap.	Kapitel
kfm.	kaufmännisch
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KS	Kostenstelle
KT	Kostenträger
Kto.	Konto
kum.	kumuliert
lfd.	laufend
LRM	Landesreferenzmodell
lt.	laut
nds.	niedersächsisch
o.a.	oben angegeben
o.g.	oben genannt
p.a.	per annum
pagat.	pagatorisch
planm.	planmäßig
s.	siehe
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r/s
staatl.	staatlich
Stk.	Stück
teilw.	teilweise
TEUR	Tausend Euro
u.	und
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VB	Verwaltungsbereich
v.g.	vorgenannt
v.H.	von Hundert
verr.	verrechnet
vgl.	vergleiche
vs.	versus
w.o.	wie oben
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
z.Zt.	zur Zeit
Ziff.	Ziffer
zus.	zusätzlich

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Kameralistik und KLR 17
Abbildung 2: Landeskontenplan (Kostenartenplan) 19
Abbildung 3: Anlage- und Bestandskonten 21
Abbildung 4: Kontenhauptgruppen 4-6 25
Abbildung 5: Kontenhauptgruppen 7-9 26
Abbildung 6: Zusammensetzung der Haushaltstitel auf GSC-Ebene 1 (= Annexkonten)..... 29
Abbildung 7: Zusammensetzung der Haushaltstitel auf GSC-Ebene 0 (= Annexkonten)..... 29
Abbildung 8: Abbilden landesweiter Projekte 52
Abbildung 9: Differenzierung der Annexkonten 56
Abbildung 10: Buchungsvariante 2..... 59
Abbildung 11: Vergleich Hauptbuch- und Kostenrechnungs-Hierarchien..... 60

1 EINFÜHRUNG

1.1 Historie

Der vorliegende Leitfaden ist ein Arbeitsergebnis der Projektgruppe A06 aus den Jahren 2001 bis 2004. Im Rahmen der Projektgruppenarbeit wurde zunächst ein "KLR-Methodenkonzept" entwickelt, um die Grundsätze LoHN-Methodik zu definieren. Dieses Methodenkonzept war die Grundlage für die Arbeit der Arbeitsgruppe A06, um die konkrete Ausgestaltung der KLR unter Anwendung der allgemeinen LoHN Methodenstandards in die Kosten- und Leistungsrechnung umzusetzen. Im Jahr 2002 wurde der Leitfaden Kontierung Version 1.0 von der Lenkungsgruppe abgenommen. Eine kontinuierliche Erprobung und Erweiterung der getroffenen Festlegungen in den Verwaltungsbereichen machte es notwendig, diesen Leitfaden im Zusammenhang mit den Abnahmen des Landesreferenzmodells zu aktualisieren. Die Erkenntnisse und Wünsche aus den Verwaltungsbereichen wurden in der Projektgruppe A06 abgestimmt und finden sich in diesem Leitfaden wieder.

Der vorliegende Leitfaden "Kontierung" steht in engem Zusammenhang mit

dem "LoHN-Methodenkonzept" und

dem "Leitfaden LRM",

dem „Leitfaden Berichtswesen“ mit Kontierungsanhang der Berichte sowie dem Leitfaden Berichtswesen.

1.2 Zielsetzung

Zielsetzung dieses Leitfadens ist es, allen am Buchungsprozess der KLR Beteiligten eine Grundlage für ihre Aufgaben im Zusammenhang mit KLR-Konten und Buchungssystematiken der KLR zu geben. Der Leitfaden soll hierfür insbesondere:

Die Buchungssystematik und das Zusammenwirken aus Haushaltsbuchung und KLR Buchung erläutern.

Die Strukturen des Landeskontenplan erläutern.

Die Verwendung bestimmter Buchungsobjekte (z.B. Kostensammler) erklären.

Als Anlage ist diesem Leitfaden der aktuelle Landeskontenplan beigefügt.

2 AUSGANGSSITUATION UND ZIELE

Folgende Aufgaben sollen durch die Einführung der Leistungsorientierten Haushaltswirtschaft Niedersachsen erfüllt werden:

Schaffung eines leistungs- und ergebnisorientierten Steuerungsinstruments für den Landtag und die Landesregierung.

Einsatz der Kostenträgerrechnung in der Landesverwaltung.

Generierung von Kosten- und Produktinformationen in einer für den Landtag und die Landesregierung verwertbaren Form, um eine outputorientierte Budgetierung der Haushaltsaufstellung und Haushaltsbewirtschaftung zu ermöglichen.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, wurden hinsichtlich der Buchungen in der KLR Standards und Buchungsvorschriften für die gesamte Landesverwaltung definiert. Voraussetzung für die gemeinsame buchungstechnische Behandlung gleicher kostenrechnerischer Sachverhalte bildet der niedersächsische Landeskontenrahmen (Kostenartenplan auf einer höheren Ebene) in der Fassung vom 12/2002 in dem eine Kontenstruktur bis auf die Ebene der Kontengruppen (Zusammenfassung von mehreren Kostenarten zu Kontengruppen auf einer höheren Hierarchieebene) für alle Verwaltungen verbindlich festgeschrieben wurde. Mittlerweile wurde aus diesem Landeskontenrahmen ein bis auf Kontenebene für alle Verwaltungsbereiche verbindlicher Landeskontenplan definiert. Der Landeskontenplan (Kostenartenplan der KLR) wird diesem Leitfaden Kontierung in der Version 3.0 beigefügt. Es wird der endgültige Landeskontenplan zum Stand Oktober 2004 nach Abstimmung der Personalkostenarten diesem Leitfaden als Anlage beigefügt.

Dieser Kontierungsleitfaden ist als Buchungshilfe für den Haushälter[1], den KLR-Administrator und die Erfassungskraft vorgesehen, um Buchungs- und Verfahrensgrundsätze innerhalb der Kostenrechnung näher zu beschreiben und zu erläutern.

Grundlage dieses Kontierungsleitfadens bildet das KLR-Methodenkonzept Stand 2004 und ein weiterentwickelter Landeskontenplan Stand 2004.

Mit dem Landeskontenplan 2004 (wird synonym für den landesweiten Kostenartenplan verwendet) wird für die gesamte niedersächsische Landesverwaltung (ausgenommen Landesbetriebe) eine einheitliche Gliederungs- und Gruppierungsordnung im Haushalt und eine einheitliche Festlegung für Konten der KLR bis auf GSC-1 Ebene vorgegeben. Spätere Änderungen der Kontennummerierung können somit zentral in das System eingespielt werden und stehen damit automatisch allen Anwendern zur Verfügung.

Der Kontenplan ist in 10 Kontenklassen eingeteilt (1. Stelle), die wiederum in 10 Kontenhaupt- und -obergruppen eingeteilt sind. Jede Kontenobergruppe kann in 10 Kontengruppen unterteilt werden, die wiederum in bis zu 100 Hauptkonten auf GSC-1 Ebene nach den Vorgaben der Landesbehörden unterteilt werden können. Zahlungswirksame Kostenarten werden als Annex-

[1] Bei allen weiblichen und männlichen Personenbezeichnungen werden die Angehörigen des jeweils anderen Geschlechts einbezogen.

konten (Buchungsebene zwischen KLR-Kostenarten und Haushaltstitel) auf der GSC-0 Ebene gebucht. Die Annexkonten müssen sowohl mit den KLR-Kostenarten GSC-1 Ebene und den Haushaltstiteln auf GSC-1 Ebene verknüpft sein.

Im niedersächsischen Kontenplan (Kostenartenplan) sind alle Kostenarten (KLR-Konten der GSC-1 Ebene) verbindlich vorgegeben. Wenn einzelne Verwaltungsbereiche weitere Kostenarten benötigen, werden diese von der Zentralen Verfahrenspflege auf der GSC-1 Ebene nach Abstimmung eingerichtet.

Hinweise zum Kontenplan:

Eine Aktualisierung des Landeskontenplans findet im jährlichen Rhythmus statt. Der Zeitpunkt der Änderung und Ergänzung neuer Kostenarten im Kontenplan richtet sich nach den Vorgaben des Haushalts (Zeitpunkt einer möglichen Änderung des Gruppierungsplans). Unterjährig werden die Anforderungen der einzelnen Verwaltungsbereiche gesammelt und in der nächsten Version des Kontenplans eingearbeitet.

Detailgenau differenzierte Kostenarten auf GSC-1 Ebene können oftmals in einer allgemeinen Kostenart zusammengefasst werden. So gibt es z.B. differenzierte Reisekosten nach den verwendeten Verkehrsmitteln wie „Reisekosten (Auto), (Bahn) oder (Flugzeug)“. Die Reisekosten können jedoch auch auf einem allgemeinen Reisekostenkonto zusammengefasst werden.

2.1 Erläuterungsteil für wichtige Begriffe dieses Leitfadens

Hier sollen wichtige Begrifflichkeiten des betrieblichen Rechnungswesens kurz erläutert werden. Damit soll ein Zusammenhang zwischen Darstellungen von Aus- und Einzahlungen im Haushalt und Aufwendungen und Erträgen bzw. Kosten- und Leistungen dargestellt werden.

Differenzierung der Berichte nach unterschiedlichen Rechnungszwecken:

Die Haushaltsüberleitungsrechnung übernimmt die Funktion der Überleitung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses auf Hauptgruppen des Haushalts. Die Ergebnisse der Haushaltsrechnung spiegeln das jährliche Ergebnis des gesamten Verwaltungsbereichs wieder. Damit ist die Haushaltsüberleitung vergleichbar mit einer betrieblichen Gewinn- und Verlustrechnung, welche das Jahresergebnis des gesamten Unternehmens ausweist. In der Haushaltsüberleitung werden pagatorische Aufwands- bzw. Ertragskonten nachgewiesen.

Die Ergebnisrechnung einer Budgetverantwortungseinheit (BVE) stellt dagegen das Ergebnis einzelner Produkte oder eines Produktbereichs bzw. das Ergebnis von Kostenstellen und Kostenträgern dar. Ausgewiesen werden in der Ergebnisrechnung für die BVE im Gegensatz zur Haushaltsüberleitung Kosten und Erlöse. Damit ist diese Ergebnisrechnung vergleichbar mit der Kosten- und Leistungsrechnung eines Betriebs (Teil eines Unternehmens).

Erläuterung der Begriffe Kosten und Leistungen, Aufwand- und Ertrag sowie Aus- und Einzahlungen:

Der herrschende Kostenbegriff definiert die Kosten als den bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen, welche für den Herstellungsprozess eines Produktes verwendet werden. Dabei sind der Güter- und Dienstleistungsverbrauch sowie die Leistungsbezogenheit (betriebsbedingter Verbrauch) das Merkmal für die Zuordnung zu den Kosten. Die Kosten für die Erstellung eines Produktes müssen nicht zwingend mit den Ausgaben (Auszahlungen) des Haushalts übereinstimmen. Ein Beispiel für das Auseinanderfallen von Kosten und Auszahlungen sind Abschreibungen. Hier fällt die Auszahlung beim Kauf eines Anlagegegenstandes an, wogegen der „Wertverzehr" dieser Anschaffung in der Kosten- und Leistungsrechnung als Abschreibung dargestellt wird. Erlöse sind analog der betrieblichen Kosten der entstandene Wertzuwachs durch die Erstellung bzw. den Verkauf von Produkten. Die Begriffe Erlöse und Kosten werden deshalb im Zusammenhang mit der BVE-Ergebnisrechnung verwendet. In der Ergebnisrechnung der BVE´s werden neben den auf den zur BVE gehörenden Kostenstellen oder Kostenträgern direkt gebuchten Kosten- bzw. Erlösen auch verrechnete Kostenarten im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung, sowie kalkulatorische Kosten gebucht.

In der Geschäftsbuchführung (Finanzbuchführung) wird jährlich der gesamte Wertzuwachs bzw. Wertverbrauch eines Unternehmens (Abschlusseinheit) dargestellt. Dabei wird der gesamte bewertete Verbrauch an Gütern und Dienstleistungen eines Unternehmens als Aufwand bezeichnet. Den gesamten Wertzuwachs durch die Herstellung bzw. den Verkauf von Produkten bezeichnet man als Aufwand. Zur Darstellung des jährlichen Gesamtergebnisses für das Unternehmen wird ein Gesamtergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Analog dazu werden alle für den Verwaltungsbereich budgetwirksamen Ressourcenverbräuche in der Haushaltsüberleitung als Aufwand oder Ertrag dargestellt.

Das Begriffspaar der Auszahlungen und Einzahlungen ist an Zahlungsvorgänge geknüpft. Einnahmen beziehungsweise Ausgaben beschreiben Veränderungen am Geldvermögen eines Unternehmens. Der Haushaltsplan knüpft an Vermögensänderungen (Einnahme- bzw. Ausgabehaushaltstitel) an. Jede Buchung (Ein- und Auszahlung) im Haushalt des eigenen VB´s (Annexkonto GSC-0 Ebene) muss zwingend mit einem korrespondierenden Aufwands- oder Ertragskonto (GSC-1 Ebene in der KLR) oder einem korrespondierenden Bestandskonto in der KLR logisch verbunden sein. Weiter ist dieses Annexkonto mit einem Haushaltskonto auf einer höheren GSC-Ebene (GSC-1 der Haushaltskonten) verbunden. So können sämtliche Ein- und Auszahlungen sowohl als KLR-Kostenarten (Aufwands- bzw. Ertragsarten) oder Bestandsbuchungen in der KLR, als auch als Haushaltstitel (Konten des Haushalts) nachgewiesen werden. Zusätzlich zu den Ein- und Auszahlungen des Haushalts werden in der Kostenrechnung kalkulatorische Kosten (z.B. kalkulatorische Abschreibung) als nicht für den Haushalt zahlungswirksame Kosten gebucht.

Benötigt der jeweilige VB eine weitere Differenzierung der Kostenarten (Konten), die im Kontenplan (verbindliche Vorgabe bis GSC-1) noch nicht enthalten sind, erfolgt diese Differenzierung mit Hilfe mehrerer Annexkonten. Besteht zwischen der Kostenart (frei definierbaren Konto der KLR) und den Annexkonten keine 1:1 Beziehung, muss der VB auf Ebene der Annexkonten planen.

Für **bereichsübergreifende Buchungen** (haushalterische Buchung in einem fremden Kapitel) werden die Konten (Kostenarten) der Kontenklasse 4, 6, 7 im Kontenplan als **„B"-Konten** auf der GSC-1 und GSC-0 Ebene dupliziert. Zweck der Doppelung dieser Konten ist die Trennung zwischen „haushalterisch im eigenen Kapitel zahlungswirksamen Kostenarten (Konten) im KLR-Kontenplan" und „nicht im eigenen Kapitel zahlungswirksamen Kostenarten".

„B"-Konten dürfen NICHT mit „K"-Konten verknüpft werden!

Die Buchung für bereichsübergreifende Aufwendungen lautet:

Aufwandskonto z.B. B66130000 Mieten Fuhrpark an

B82000000 Gegenkonto bereichsübergreifende Ausgaben

Hier wird eine „reine“ doppische KLR-Buchung erzeugt. Es gibt zu dieser Buchung keine Entsprechung eines Annexkontos oder eines Haushaltstitels im eigenen Kapitel. Deshalb wird diese Buchung doppisch auf der GSC-0 Ebene der Kontenart (8-stellig) gebucht.

Periodische Abgrenzung:

Es gibt z.Zt. keine überjährige periodische Abgrenzung von Aufwands- oder Ertragsbuchungen.

Eine unterjährige Periodenabgrenzung kann durch den VB stattfinden. Dabei ist der Zahlungsbetrag zuerst voll als Aufwand bzw. Ertrag zu buchen. In einem zweiten Schritt muss diese Zahlung als Aktive (Kosten, Aufwendungen) oder Passive Rechnungsabgrenzung (Erlös, Erträge) korrigiert werden. In einem dritten Schritt sind die monatlich tatsächlich anfallenden Kosten, Aufwendungen bzw. Erlöse, Erträge einzubuchen. Wird eine Einmalzahlung zwischen Februar und Dezember angewiesen, findet eine monatliche Kostenbuchung (Kosten- bzw. Erlösbuchung) mit Monatsbeträgen statt; der zum Jahresende auf dem Konto „Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung“ verbleibende Restbetrag (Januar bis zum Monat der Zahlung) wird in der Periode 13 der Kostenrechnung nachverrechnet. Mit dem Jahresabschluss in der KLR darf kein Betrag auf der Aktiven oder Passiven Rechnungsabgrenzung verbleiben. Das Annexkonto (Buchungsebene) des Haushaltstitels ist mit einer „K“-Kostenart des Kontenplans verknüpft. Die Abgrenzung der Kosten (Aufwand, Ertrag, Kosten, Erlös) findet auf „B“-Konten statt (wie bei den bereichsübergreifenden Buchungen sollen hier nicht „zahlungswirksame Haushaltsbuchungen“ separiert werden).Buchungsbeispiel (Zahlung erfolgt im Januar):

a) Zahlung im Haushalt:

Annexkonto für z.B. Miete Fuhrpark unterjährige Periodenabgrenzung

(dieses Konto ist mit der Kostenart K661300 Miete Fuhrpark verknüpft) 1.200,- €

b) Abgrenzungsbuchung für das Aufwandskonto (B-Konten in der KLR):

B19300000 Aktive Rechnungsabgrenzung 1.200,- € an

B 66130000 Miete Fuhrpark 1.200,- €

(diese Buchung ist eine reine KLR-Buchung; sie hat keine Entsprechung im Haushalt und muss deshalb auf zwei Konten (Kostenarten) in der KLR auf der GSC-0 ausgeführt werden).

c) Monatliche Einbuchung der Aufwendungen (hier wird monatlich 1/12 als Aufwand (Kosten) in die KLR eingebucht):

B66130000 Miete Fuhrpark 100,- € an

B19300000 Aktive Rechnungsabgrenzung 100,- €.

2.2 Ziele

Um den Anforderungen einer leistungsorientierten Haushaltswirtschaft Niedersachsen (LoHN) gerecht zu werden, sind Instrumente für eine

- leistungs-/outputorientierte Mittelzuweisung,
- Beschreibung und Definition der Leistungen und Produkte, sowie die für die Leistungserstellung erforderlichen Mittel,
- die Zuweisung von Mitteln in den Haushalt des jeweiligen Verwaltungsbereichs über Produkt-, Projekt- und Transferbudgets,
- eine leistungsfähige KLR als Datenbasis für eine Budgetierung und leistungsorientierte Mittelzuweisung,
- Schaffung von Kostentransparenz bei Produkten,
- die Möglichkeit des Kostenvergleichs innerhalb der Landesverwaltung,
- und die interne Steuerung des Verwaltungsbereichs.

zu definieren.

Auch in Zukunft wird der Haushaltsplan Grundlage für die jährliche Mittelbereitstellung und Mittelbewirtschaftung von Ausgaben und Einnahmen sein. Um das Budget eines Verwaltungsbereichs zu ermitteln, werden Informationen aus der KLR zur Berechnung und Rechtfertigung von Produkt-, Projekt- und Transferbudgets benötigt. Damit ist klar, dass die KLR der Ausgangspunkt für ein leistungsorientiertes Verwaltungssteuerungssystem ist. Nur durch die KLR können Informationen für eine leistungsorientierte Budgetierung der Verwaltungsbereiche bereitgestellt werden. Im Haushaltsvollzug führt die leistungsorientierte Budgetierung zu deutlich erhöhten Freiheiten für die jeweiligen Verwaltungsbereiche.

Die KLR der Landesverwaltung ist vollkostenorientiert. Dabei werden alle Kostenbestandteile (Einzel- und Gemeinkosten) in der Kostenartenrechnung erfasst und zu 100 % auf Kostenträger (Produkte) verrechnet. Um die Produkt-, Projekt- und Transferbudgets in der Kostenrechnung zu ermitteln, müssen sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen unabhängig von ihrem Ressourcenverbrauch sowohl in der Haushaltsrechnung als auch in der KLR gebucht werden. Alle Einzahlungen bzw. Auszahlungen sind folglich mit einer Aufwands- oder Ertrags- bzw. einer Bestandsbuchung innerhalb der Kostenrechnung verknüpft. Damit gehen die Informationsbedürfnisse an die niedersächsische KLR (Nachweis aller Einzahlungen und Auszahlungen) über die Bedürfnisse einer reinen betrieblichen KLR, die den reinen Ressourcenverbrauch – nicht den Geldverbrauch – einer Periode zeigt, hinaus. Neben den Einzahlungen und Auszahlungen des Haushalts werden reine KLR-Buchungen erzeugt, die keine Verknüpfung zum Haushalt haben (z.B. Abschreibungsbuchungen).

Die reinen KLR-Buchungen sprechen immer die Soll- und Habenseite (2 Kostenarten) einer Buchung an (doppische System). Diese Buchungen werden auf der GSC-0 Ebene des KLR-Kontenplans ausgeführt.

Der Haushaltsüberleitung wird bei der Aufstellung und Kontrolle von Verwaltungsbudgets eine zentrale Rolle eingeräumt. Dabei übernimmt die Haushaltsüberleitung die Aufgabe, Planungs- und Ist-Zahlen für den gesamten Verwaltungsbereich aus der KLR in den Landeshaushalt zu überführen.

Neben dem externen Berichtswesen und der leistungsorientierten Steuerung dient die Kosten- und Leistungsrechnung auch Zwecken der verwaltungsbereichsinternen Steuerung.

3 GRUNDLAGEN DER BUCHUNGSSYSTEMATIK

Um mögliche Doppelerfassungen von Daten zu vermeiden, werden die für die KLR erforderlichen Daten überwiegend direkt aus dem HVS-Verfahren übernommen.

Die KLR ergänzt also das kamerale Haushaltssystem. Die Haushaltsrechnung wird wie bisher durchgeführt und die KLR als Nebenrechnung eingerichtet. Die Verknüpfung von Haushaltsrechnung und KLR-Kostenarten wird in einer Zuordnungstabelle KLR-HH (Gruppierungszuordnung zwischen Kostenarten und Gruppierungsplan) definiert (Zentrale Verfahrenspflege).

Durch die Aufstellung des Kostenartenplanes wird die Entscheidung getroffen, welche Haushaltstitel und Kassenbuchungen in die KLR zu übernehmen sind.

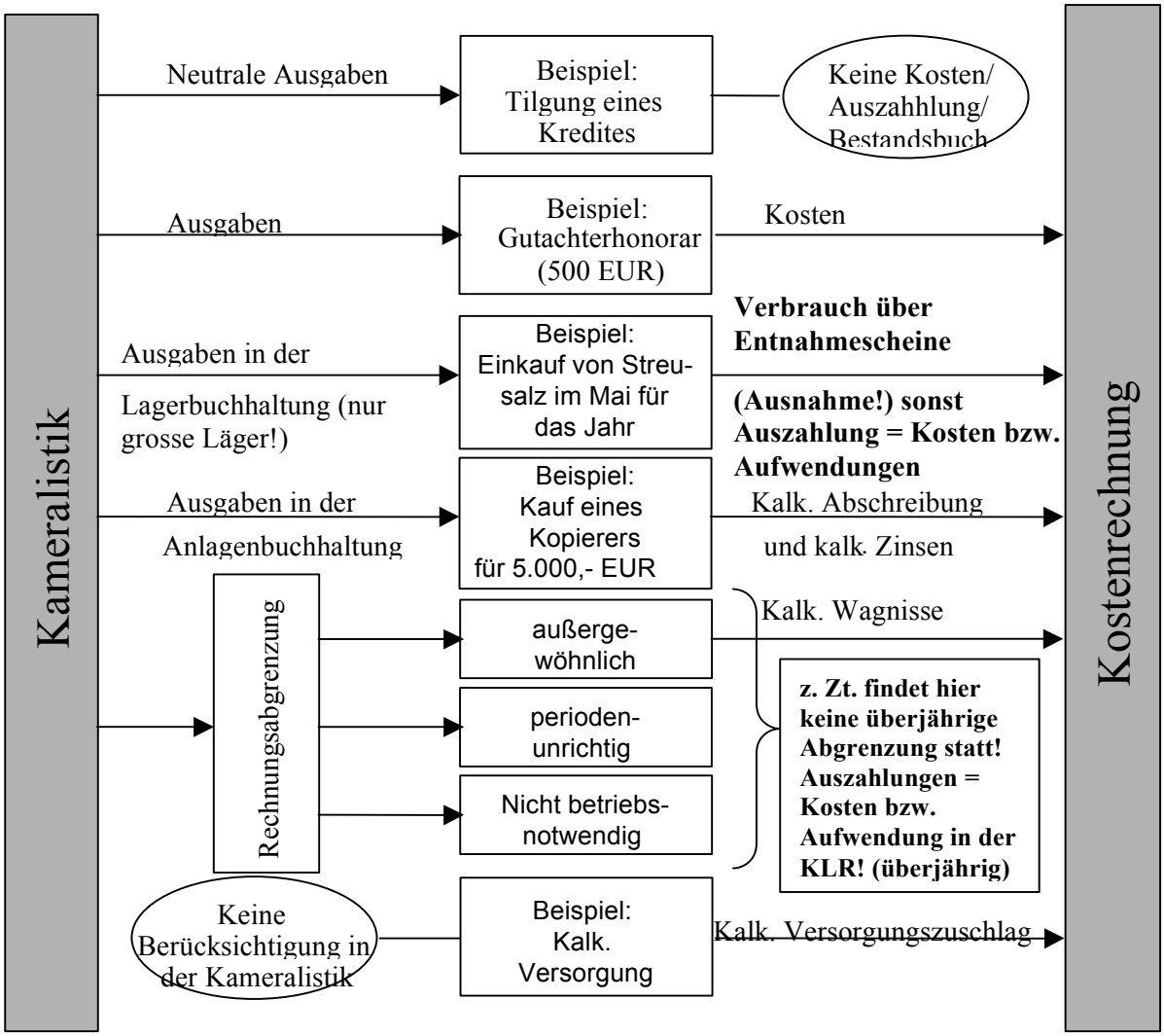

Abbildung 1: **Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Kameralistik und KLR**

3.1 Integration Haushalt/KLR

In der Landesverwaltung Niedersachsen wird auch in Zukunft der Haushalt mit seinen kameralen Haushaltstiteln das führende Rechnungssystem sein. Aufgabe der KLR ist es, in Zukunft Informationen zur Planung, Steuerung und Kontrolle im Sinne des Neuen Steuerungsmodells zu liefern. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, müssen alle im Haushalt getätigten Einnahme- und Ausgabebuchungen als Aufwendungen und Erträge bzw. als Bestandsbuchungen in einer Vollkostenrechnung der KLR erscheinen. Um den Zielen an das Rechnungssystem gerecht zu werden, basiert die Buchungssystematik auf einem sogenannten Einkreissystem von Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und der KLR. Ausfluss dieser Entscheidung ist die Beibehaltung der Buchungen auf Haushaltshaltstiteln. Die Untertitel der Haushaltsstelle auf Gruppensummencode (GSC) von Null (Annexkonten) bilden dabei eine Schnittstelle aus Haushaltstitel (GSC-1) und der Kostenart (Konten) der KLR auf GSC-1 Ebene. Grundlage der Verknüpfung sind die definierten Kostenarten des Landeskontenplans. Der fünfstellige Haushaltstitel (Gruppierung und Titelgruppe) ist solange in verschiedene Untertitel (Annexkonten) einzuteilen, bis alle von dem jeweiligen Haushaltstitel bebuchten Kostenarten des Kontenplans (Kostenartenplans) in den Annexkonten widergespiegelt werden. Müssen dabei mehrere Annexkonten unterschiedlicher Haushaltstitel mit der gleichen Kostenart des KLR Kontenplans verknüpft werden, so ist die Planung der KLR-Kosten für diese Kostenarten auf der Annexkontenebene (GSC-0 Ebene) durchzuführen.

Für die Bezifferung der Untertitel (Annexkonten) gelten folgende Vorgaben:

Annexkonto: XXYY-ZZZGGAA

Hierbei steht XX für den jeweiligen Einzelplan, XXYY für das Kapitel, ZZZ für die Gruppe, GG für die jeweilige Titelgruppe und AA Unterteilung des Haushaltstitels in verschieden Kostenarten. Mit der Unterteilung des Haushaltstitels in verschiedene Annexkonten (diese entsprechen weiteren Differenzierungen bei den Kostenarten) kann der Verwaltungsbereich seine Haushaltstitel den Kostenarten des Landeskontenplans (Kostenartenplans GSC-1 Ebene) zuordnen. Ferner kann ein Verwaltungsbereich noch verwaltungsspezifische Differenzierungen des Landeskontenplans auf Annexkontenebene vornehmen. Benötigt der Verwaltungsbereich beispielsweise eine weitergehende Differenzierung seiner Kraftstoffe für den Fuhrpark in der Gruppierung „51401“ im Haushalt und der Kostenart „623001 Kraftstoffe“ in der KLR nach Dieselkraftstoff (Fuhrpark), Benzin (Fuhrpark) und Superbenzin (Fuhrpark), so können hierfür zusätzliche Annexkonten aus dem Haushaltstitel entwickelt werden, die diese Differenzierungen ausweisen. Jedoch sollte bei der Definition von Annexkonten darauf geachtet werden, dass keine Kostenstellen und Kostenträgerinformationen doppelt in den Annexkonten ausgewiesen werden. Ein Mitführen sämtlicher Kostenstellen bzw. Kostenträgerinformationen würde zu einem unnötigen Aufblähen der Annexkonten führen. Sind mehrere Annexkonten wie im obigen Beispiel mit der gleichen Kostenart (Konto) hier Kraftstoffe „K623001“ im KLR-Kontenplan (Kostenart GSC-1 Ebene) verknüpft, müssen die Planungen innerhalb der Kostenrechnung auf der GSC-0 Ebene vorgenommen werden.

Beispiele:

0320-5140101 Dieselkraftstoff, 0320-5140102 Benzin und 0320-5140103 für Superkraftstoffe.

Ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit einer weiteren Differenzierung der Kostenarten in den Annexkonten stellt die Zuordnung einzelner Kostenarten für wiederkehrende Projektphasen dar. Um ein Aufblähen der Kostenträgerstruktur zu vermeiden und trotzdem die Möglichkeit zu haben Kostenträgereinzelkosten differenziert nach einzelnen Projektphasen auswerten zu können, werden Kostenarten in den Annexkonten nach ihrer Projektphasenherkunft differenziert. In der Kosten- und Leistungsrechnung muss für diese differenzierten Kostenarten die Planung auf der tieferen Annexkontenebene (GSC-0) stattfinden.

Fallbeispiel:

In der Agrarstrukturverwaltung fallen bei Flurbereinigungsmaßnahmen Ingenieurleistungen Dritter sowohl in der Phase der Projektplanung, als auch bei der Realisierung von Flurbereinigungsprojekten an. Um nun eine Differenzierung dieser Ingenieursleistungen der Kostenart „K641400 Technische Dienstleistungen Dritter“ zu gewährleisten, legt die Agrarstrukturverwaltung für diese Kostenart mehrere Annexkonten,

z.B. 0910-5381001 Ingenieurleistungen Planungsphase Flurbereinigung Meilenstein 1,

0910-5381002 Ingenieurleistungen Planungsphase Flurbereinigung Meilenstein 2,

usw., an. Diese differenzierten Annexkonten werden jeweils nur auf einer Bezugsgröße des Produkts geplant und bebucht. Damit sind diese „Kostenarten auf GSC-0 Ebene“ als Einzelkosten des jeweiligen Projektmeilensteins im Berichtswesen auswertbar. Diese Annexkonten hier einzelne Ingenieurleistungen Planungsphase Flurbereinigung Meilenstein 1 und Meilenstein 2 ergeben aggregiert auf der Ebene der Kostenarten des Kostenartenplans der KLR (GSC-1 Ebene) die Kostenart „K61400 Technische Dienstleistungen Dritter“.

Der Landeskontenplan (Kostenartenplan der KLR) ist in folgende Kontenklassen strukturiert:

Konten-klasse 0	Konten-klasse 1	Konten-klasse 2	Konten-klasse 3	Konten-klasse 4	Konten-klasse 5	Konten-klasse 6	Konten-klasse 7	Konten-klasse 8	Konten-klasse 9
Aktiva (Anlage-vermögen)	Aktiva (Umlauf-vermögen und aktive RAP)	Passiva (Ei-gen-kapital und Rückstel-lungen)	Passiva (Verbind-lichkeiten und passi-ve RAP)	Ertragsar-ten (Erlös-arten)	Personal-kosten	Sach-kosten, Kosten für Fremdleis-tungen so-wie sonsti-ge Kosten	Steuern und Trans-fers und	Abschluss-konten, Kennzah-len	Verrech-nungs- und Abgren-zungskon-ten konten, kalkulato-rische Kosten
❶ Bestandskonten				**Kontenklassen der Kosten- und Leistungsrechnung ❷**					

Abbildung 2: Landeskontenplan (Kostenartenplan)

RAP = Rechnungsabgrenzungsposten

❶ Bilanzkonten (einschl. Eröffnungs- und Schlussbilanzkonten) in Anlehnung an den Industriekonten rahmen (IKR).

Jedoch wird in der Landesverwaltung Niedersachsen keine Bilanz erstellt. In den Bestandskonten werden lediglich das Anlagevermögen, die Sonderposten für Investitionszuschüsse und Bestandsveränderungen im Umlaufvermögen (z.B. Rohstofflager) gebucht.

Nach Systematik des Bundes sowie aus Sicht der Doppik handelt es sich bei den Erlös- und Kostenarten um ertrags- und aufwandsgleiche Leistungen/Kosten, die neutralen Erträge und Aufwendungen sind in den Klassen 4-6 gesondert ausgewiesen. Die Konten der Kontenklasse 4-7 werden in einer Ergebnisrechnung (vgl. Gewinn- und Verlustrechnung) abgeschlossen, die Kosten und Leistungen der Kontenklasse 9 fließen in das interne Betriebsergebnis (Ergebnisrechnung plus kalkulatorische Kosten und ILV). Konten der Kontenklasse 8 werden als Abschluss- und Abgrenzungskonten verwendet.

Für die Verwaltungsbereiche (VB) wird es verpflichtend in Anlehnung an die Gewinn- und Verlustrechnung eine Haushaltsüberleitung für den gesamten VB geben. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird für Budgetverantwortungseinheiten mit Hilfe einer BVE-Ergebnisrechnung dargestellt. Sie ist mit einer betrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung für (Teil-)VB zu vergleichen.

Kontenklassen 0-3

Die Kontenklassen 0-3 gleichen in ihrer Bezeichnung und Systematik den Konten des in der privaten Wirtschaft verwendeten Industriekontenrahmens (IKR), die in einigen Teilbereichen um verwaltungsspezifische Besonderheiten ergänzt wurden.

Diese Kontenklassen beinhalten aus betriebswirtschaftlicher Sicht Vermögens- und Kapitalbestände des Verwaltungsbereichs.

Die HKR kennt keine Bestandskonten. Im Rahmen der Haushaltsrechnung gibt es z.B. kein Bestandskonto "Fahrzeuge", auf dem der Wert (fortgeführter Anschaffungswert) eines vorhandenen Fuhrparks fort geschrieben wird.

Die untere Abbildung zeigt eine Übersicht über die Anlage- u. Bestandskonten:

Bestandskonten							
Aktiva				**Passiva**			
0 Anlagevermögen		**1 Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten**		**2 Eigenkapital und Rückstellungen**		**3 Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten**	
00	Finanzanlagen	**10**	Verwaltungsmaterial, Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	**20**	Gezeichnetes Kapital	**30**	Verrechnungskonten Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungen
01	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen	**11**	Unfertige Erzeugnisse und Leistungen	**21**	Kapitalrücklagen	**31**	Verbindlichkeiten gg. Gebietskörperschaften
02	Geschäfts- u. Firmenwert	**12**	Fertige Erzeugnisse und Waren	**22**	Verrechnungskonten für Bestandskonten (zur Zeit nicht benötigt)	**32**	Verbindlichkeiten aus Schuldenaufnahme am Kreditmarkt
03	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögens-gegenstände	**13**	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	**23**	Ergebnisverwendung	**33**	Erhaltene Anzahlungen
04	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	**14**	Forderungen aus erbrachten Lieferungen und Leistungen	**24**	Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	**34**	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
05	Sachanlagen im Gemeingebrauch	**15**	Forderungen aus Steuern und steuerähnl Abgaben, Transfers	**25**	Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen	**35**	Frei
06	Technische Anlagen und Maschinen	**16**	Sonstige Vermögensgegenstände	**26**	Wertberichtigungen	**36**	Verbindlichkeiten ggü. dem Land
07	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus-stattung	**17**	Wertpapiere	**27**	Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	**37**	Verbindlichkeiten aus Transfers
08	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau	**18**	Flüssige Mittel	**28**	Steuerrückstellungen	**38**	Sonstige Verbindlichkeiten
09	Nicht betriebsnotwendiges Anlagevermögen (099 Verrechnungskonten Anlagenzu- und –abgang)	**19**	Aktive Rechnungsabgrenzung	**29**	Sonstige Rückstellungen	**39**	Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Abbildung 3: Anlage- und Bestandskonten

Die meisten Bestandskonten werden jedoch in der Phase der erweiterten Kameralistik (Kameralistik als führendes System) nicht bebucht. Lediglich die Konten der Anlagenbuchhaltung werden im heutigen Buchungssystem mit Hilfe der Anlagenbuchhaltung gebucht. Um die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für die Haushaltsüberleitung auszuweisen, wurden Verrechnungskonten für Anlagenzugänge in der Kontengruppe 0991 und 0992 und Verrechnungskonten für Anlagenzugänge in der Kontengruppe 0995 und 0996 eingerichtet.

Warum wurden Verrechnungskonten für Anlagezu- und –abgänge eingerichtet?

Das Beispiel "Fahrzeuge" zeigt zugleich, dass auch nicht alle Buchungen im Rahmen der Einnahme- und Ausgabebuchungen der Haushaltsrechnung für die KLR relevant sind, denn die Anschaffung eines Fahrzeugs führt im Sinne der KLR nicht zu Kosten, sondern nur die Nutzung dieser Gegenstände im Sinne eines Verbrauchs.

Beispiel:	Die Anschaffung eines Gegenstands des Anlagevermögens (z.B. eines PKW) führt in der Haushaltsrechnung zu einer Ausgabe, die jedoch nur für die Bestandsrechnung (Investition- bzw. Desinvestitionen) KLR-relevant ist. Die Wertminderung durch Abschreibungen in der KLR berücksichtigt den Wertverlust, der Anlagegegenstand verliert damit auch buchmäßig an Wert. Die Anschaffungskosten dienen also nur als Basiswerte für die KLR, zum Beispiel für die Berechnung der Abschreibung. Abschreibungen werden z.Zt. nur auf kalkulatorischen Konten gebucht und in Summe für die Anlagegüter nachgewiesen. In der Haushaltsüberleitung werden die Anschaffungen von Anlagevermögen (Anlagen) als Investition und der Anlagenabgang (Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen) als Desinvestition ausgewiesen.

Für den Bestandsnachweis des Anlage- und Umlaufvermögens auf den Konten der Kontenklasse 0-3 ist eine (Erst-)Inventur durchzuführen. Diese Erstinventur ist nach Maßgabe des Leitfadens Bewertung für alle Anlagegüter über 5.000 € durchzuführen.

Diese Inventur entspricht der doppischen Vorgehensweise bei einer Erstinventur.

Kontenklassen 4 – 6

In den Kontenklassen 4 – 6 werden die Erlösarten (Klasse 4) und Kostenarten (Klasse 5 und 6) der KLR abgebildet. Innerhalb dieser Kontenklassen sind jeweils in den Erlös- bzw. Kostengruppen 49 und 69 Abgrenzungskonten vorgesehen, die aus Gründen der sach- und periodengerechten Erfassung der Wertansätze in der KLR notwendig sind.

Diese Abgrenzungen beziehen sich auf:

betriebsfremde,

periodenfremde und

außergewöhnliche Geschäftsvorfälle

und werden als neutrale Erträge bzw. neutrale Aufwendungen bezeichnet.

Diese Unterscheidung ist hinsichtlich der Standardisierung des Kontenplans (Kostenartenplan) sowohl für die Zwecke der KLR als auch für die Buchungstechnik der kaufmännischen Buchführung notwendig. Jedoch werden betriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Aufwendungen oder Erträge nur in der Haushaltsüberleitung gezeigt, um eine Abgrenzung zwischen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Produkt- oder Projekterstellung) und dem periodischen Gesamtergebnis (Gewinn- und Verlustrechnung = Haushaltsüberleitung) darzustellen.

Für Zwecke der Konsolidierung innerhalb der gesamten Landesverwaltung müssen gezahlte (pagatorisch) und im Haushalt ausgewiesene Leistungsbeziehungen zwischen Behörden der Landesverwaltung als pagatorische Aufwendungen bzw. Erträge mit anderen VB´s ausgewiesen werden.

Kontenklasse 7

In der Kontenklasse 7 werden alle Transfers und Steuern gebucht.

Transfererträge liegen vor, wenn im Rahmen einer politischen Entscheidung des jeweiligen Gesetzgebers einer Verwaltungseinrichtung sachbezogene Leistungen zugewandt werden. Durch sogenannte „Finanzierungsbeiträge aus dem Haushalt als Produktabgeltung“ wird zum Beispiel vom Haushaltsgesetzgeber eine sach- oder leistungsorientierte Verteilung von allgemeinen Haushaltsmitteln vorgenommen. Im Folgenden werden die vom Finanzministerium gewährten Produktabgeltungen als Finanzierungsbeitrag bezeichnet (Transfers: Kontenklasse 7), wogegen intern im Verwaltungsbereich weiterverteilte Produktabgeltungen als Produktentgelt bezeichnet werden (Produkt und. Investitionsentgelte: Kontenklasse 9). Transfererträge werden wie der Transferaufwand im Rahmen der Haushaltsaufstellung vereinbart und beeinflussen das Ergebnis des Verwaltungsbereichs im Hinblick auf die Produkt- bzw. Projekterstellung nicht. Transfererträge dienen lediglich dazu, um einen Finanzierungsanteil einer öffentlichen Körperschaft aus den allgemeinen Finanzmitteln darzustellen.

Merkmal der Transferleistungen ist, dass kein Leistungs- und Gegenleistungsverhältnis zwischen Transferempfänger und Transfergeber besteht. Die Transfers unterliegen allein der politischen Willensbildung eines Parlaments und werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen genehmigt. Unter Transfers werden somit alle Zahlungen mit einer sach- oder personenbezogenen Zweckbestimmung verstanden, deren Zahllast vom Zahler bestimmt wird. Während Zahlungen mit personenbezogener Zweckbestimmung (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt) vor allem als Aufwendungen für Transferleistungen eine besondere Rolle spielen, überwiegen bei den Transfererträgen die sachbezogenen Zweckbestimmungen. In den VV zu 17a LHO werden Transferleistungen als Zahlungen auf Grund von Geldleistungsgesetzen sowie Zuwendungen nach § 23 und 44 LHO definiert.

Finanzierungsbeiträge aus dem Haushalt werden im Rahmen der leistungsorientierten Mittelzuweisung für Leistungen den Verwaltungsbereichen zugewiesen. Neben dem Finanzierungsbeitrag zum Produktbudget können den Verwaltungsbereichen Finanzierungsbeitrag zum Projekthaushalt zugewiesen werden, sowie Investitionsmittel für die Hauptgruppen 5 und 8. Für Transfers weisen die Verwaltungsbereiche den Zuschussbedarf zu eigenen Transferleistungen des Landes und den Zuschussbedarf zur Kofinanzierung von Transferleistungen aus.

Steuern werden auch in der Kontengruppe 7 gebucht, da auch Steueraufwendungen und Steuererträge keinen unmittelbaren Leistungszusammenhang mit der Erstellung von Produkten oder Projekten haben. Die Steuerkonten werden jedoch lediglich von Verwaltungsbereichen des Finanzministeriums bebucht.

Kontenklasse 8

In der Kontenklasse 8 werden alle Abschluss- und Abgrenzungskonten gebucht. Dabei werden zum Jahresabschluss alle Bestands- und Erfolgskonten in den Abschlusskonten der Kontenklasse 8 gegengebucht. Ferner werden dort Konten für die Abgrenzung von VB-übergreifenden Buchungen, Verrechnungs- und Korrekturkonten für die Anlagenbuchhaltung und kalkulatorische Zusatzbuchungen (z.B. PersKo-Gegenkonten, Produktentgelte usw.) ausgewiesen. Auch nicht im Bereichsbudget enthaltene Kostenarten werden in der Kontenhauptgruppe 87 gebucht.

Ferner werden in der Kontenobergruppe 89 benötigte Kennzahlen abgebildet, die für den Verwaltungsbereich nicht in einer anderen Dimension darstellbar sind. Mengengrößen wie Fallzahlen oder Kennzahlen sollen später in EPM-Tabellen in Baan und nicht über die Kontenobergruppe 89 gebucht werden. Bis zu einer abschließenden Regelung wird für einen Übergangszeitraum die Buchung dieser Kennzahlen in der Kontenobergruppe 89 vorgenommen.

Kontenklasse 9

In der Kontenklasse 9 werden alle Verrechnungskonten (innerbehördliche Leistungsverrechnung), und kalkulatorische Konten zusammengefasst. Die Verrechnungskonten (Sekundär- bzw. Tertiärkostenarten) und die kalkulatorischen Kostenarten spielen nur in der „eigentlichen Kosten- und Leistungsrechnung“ von Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung und BVE-Ergebnisrechnung eine Rolle. Für das Gesamtergebnis des Verwaltungsbereichs mittels Haushaltsüberleitungsrechnung G+V-Rechnung) finden nur Konten der Kontenklassen 0-7 Beachtung. Die kalkulatorischen Kosten des VB´s werden auch nicht im Rahmen der Produktabgeltung vom Landtag bzw. Finanzministerium ersetzt.

In der folgenden Abbildung werden die Kontenhauptgruppen der Erfolgskonten der KLR dargestellt:

Kontenklassen der Kosten- und Leistungsrechnung (4-6)					
4 Erlösarten		**Kostenarten**			
		5 **Personalkosten**		**6** **Sachkosten, Kosten für Fremdleistungen und kalkulatorische Kosten**	
40	Verwaltungserlöse	**50**	Entschädigungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	**60**	Büro- und Verwaltungskosten (auch Sach- und Materialkosten für Projekte)
41	Erlöse aus Erstattungen	**51**	Dienstbezüge und dgl.	**61**	Kommunikations- und Reisekosten
42	Projekteinnahmen	**52**	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	**62**	Kosten für Material, Verbrauchsmittel, Betriebs- und Instandhaltungskosten
43	Rückzahlungen aus Überzahlungen und Ersatzleistungen	**53**	Personalbezogene Sachkosten	**63**	Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung von unbeweglichem Vermögen
44	Bestandsveränderungen (wird z.Zt. nur in Ausnahmefällen gebucht)	**54**	Rückstellungen für Personalkosten (wird z.Zt. nicht gebucht)	**64**	Dienstleistungen Dritter
45	Frei	**55**	Personalkosten für Projektmitarbeiter	**65**	Bilanzielle Abschreibung (wird z.Zt. nicht gebucht)
46	Frei	**56**	Frei	**66**	Mieten, Pacht, Leasingkosten
47	Frei	**57**	Frei	**67**	Aufwand für Erstattungen
48	Sonstige Erlöse	**58**	Sonstige Personalkosten	**68**	Sonstige Kosten aus dienstlicher Veranlassung
49	Neutrale Erlöse	**59**	Neutrale Personalkosten	**69**	Neutrale Sachkosten

Abbildung 4: Kontenhauptgruppen 4-6

Kontenklassen der Kosten- und Leistungsrechnung (7-9)					
7 **Steuern und Transfers**		**8** **Abschluss- und Abgrenzungs-konten, Kennzahlen**		**9** **Kalkulatorische Kosten und Verrech-nungskonten (ILV)**	
70	Steuererträge und steuer-ähnliche Erträge	**80**	Frei	**90**	Frei
71	Erträge aus Transferleis-tungen (z.B. Produktabgel-tung vom MF)	**81**	Abschluss- und Eröffnungskon-ten	**91**	Frei
72	Erträge aus Zuwendungen, und Zuschüssen für Inves-titionen und besondere Fi-nanzeinnahmen	**82**	Gegenkonten für kapitelübergrei-fende Verrechnung	**92**	Kalkulatorische Kosten
73	Frei	**83**	Frei (bisher: Ergebniskorrekturkonten – sind entfallen)	**93**	Verrechnung der kalkulatorischen Perso-nalkosten auf Kostenstellen/Kostenträger
74	Transferaufwendungen (weitergegebene Mittel)	**84**	Fei:	**94**	Erlöse aus interner Leistungsverrech-nung
75	Transferaufwendungen (Mitfinanzierungsanteil Dritte)	**85**	Frei:	**95**	Frei (reserviert für Belastung ILV Pro-jekte) jedoch nicht genutzt
76	Transferaufwendungen Kofinanzierung Leistungs-gesetz (Finanzierung Land)	**86**	Kalkulatorische Abschlusskonten	**96**	Kosten (Belastung) aus ILV
77	Transferaufwendungen (volle Finanzierung Land)	**87**	Nicht im Produktbudget enthal-tene Erlöse und Kostenarten	**97**	Kosten für die Verrechnung zusätzlicher kalk. Kosten
78	Projektaufwendungen HG 6 und 8	**88**	Frei	**98**	Reserviert: Weitere zusätzliche kalk. Kosten (Belastungen) – diese Konten ist für „echte“ zusätzliche kalk. Kosten re-serviert! (VB-spezifisch)
79	Frei	**89**	Kennzahlen	**99**	Reserviert: für Entlastungen weitere zu-sätzliche kalk. Kosten (VB-spezifisch)

Abbildung 5: Kontenhauptgruppen 7-9

3.1.1 Haushaltswirksame und haushaltsunwirksame Kostenarten

3.1.1.1 Haushaltswirksame Kostenarten

Alle Kostenarten, die sowohl einen Aufwand, einen Ertrag oder eine Bestandsbuchung in der KLR auslösen als auch gleichzeitig im eigenen Kapitel des Haushalts gebucht werden, gehören zu den haushaltswirksamen Kostenarten. Für die Zuordnung zu „pagatorischen Kosten andere VB´s oder pagatorischen Erlösen andere VB´s" ist die Entsprechung einer Ausgabe oder Einnahme im Haushalt erforderlich. Folglich werden als Aufwendungen und Erträge mit anderen Verwaltungsbereichen (pagatorisch) alle zwischenbehördlichen Verrechnungen der Gruppierung 981 und 381 gebucht.

„Erträge und Aufwendungen andere VB (pagatorisch)"

Dabei handelt es sich um Leistungen bzw. Produktlieferungen an andere Verwaltungsbereiche, die beim Leistungsempfänger budgetiert und pagatorisch, d.h. durch buchungsmäßige Verrechnung, ausgeglichen werden. Diese Verrechnung erfolgt sowohl im Haushalt als auch in der KLR.

Während beim Leistungserbringer die pagatorischen Erträge (Kontenklasse 4) gebucht werden, werden beim Leistungsempfänger pagatorische Aufwendungen (Kontenklasse 6) in der jeweiligen Kosten- und Leistungsrechnung gebucht. Für die Abbildung der pagatorischen Erträge und Aufwendungen aus VB-übergreifenden Leistungsverrechnungen sind in den entsprechenden Kontenklassen gesonderte Konten definiert.

Beispiele für haushaltswirksame Aufwendungen und Erträge:

Personalaufwendungen, Umsatzerlöse, Nutzungsentgelt für das Liegenschaftsmanagement

(661800 Mieten andere VB´s pagatorisch)

Sonstige Haushaltswirksame Kostenarten im VB- fremden Kapitel

Für den Fall, dass Verwaltungsbereiche auch in Zukunft kapitelübergreifende Haushaltsbuchungen durchführen, werden diese Ausgaben als Kosten- oder Erlösbuchung gegen ein „Abgrenzungskonto B82000000 Kosten" oder „Abgrenzung B82500000 Erlöse" gebucht. Aus Sicht der Kosten- und Leistungsrechnung wäre es wünschenswert, dass diese Buchungen jedoch durch eine direkte Mittelzuweisung dieser Ausgaben im eigenen Kapitel vermieden werden.

Beispiel:

Das NLÖ bewirtschaftet im Kapitel „Wasserwirtschaft" (fremdes Kapitel) den Haushaltstitel für „Dienstleistungen Dritter Beratungskosten". Diese Auszahlung ist somit nicht Bestandteil des eigenen Verwaltungsbereichs. Deshalb müssen die Kosten für Dienstleistungen Dritter beim NLÖ in der KLR manuell auf der GSC-0 Ebene nachgebucht werden.

Buchungssatz:

Beratungskosten „B61300000" an „B82000000" Gegenkonto kapitelübergreifende Verrechnung zu Ausgabetiteln.

3.1.1.2 Haushaltsunwirksame Kostenarten

Unter die Gruppe nicht haushaltswirksamer Kostenarten fallen alle kalkulatorischen Kostenarten der Kontenklasse 9, die Sekundärkostenarten der Internen Leistungsverrechnung (ILV).

Die kalkulatorischen Kosten

Kalkulatorische Kosten werden „zusätzlich" zu den für die Haushaltsüberleitung ergebnis- bzw. haushaltswirksamen pagatorischen Aufwandsarten gebucht. Beispiele solcher kalkulatorischen Zusatzkosten sind:

Kalkulatorische Abschreibungen,

Kalkulatorische Zinsen,

Kalkulatorische Rückstellungen,

Kalkulatorische Pensionsrückstellungen,

.

Sekundärkostenarten der Internen Leistungsverrechnung

Sekundäre (zusammengesetzte, gemischte) Kostenarten sind der geldmäßige Gegenwert für den Verbrauch innerbetrieblicher Leistungen. Diese sekundären Kostenarten der Kontenklasse 9 (z.B. verrechnete Sachkosten) führen bei ihrer innerbetrieblichen Verrechnung zu keiner Auszahlung im Haushalt. Im Landeskontenrahmen sind die sekundären Kostenarten nach Kostenkategorien z.B. verrechnete Personalkosten oder verrechnete Sach- und Materialkosten und nicht nach VB-spezifischen Leistungsarten gegliedert.

Die Verteilung von Primärkosten auf mehrere Kostenstellen innerhalb eines Verwaltungsbereichs erfolgt mittels der Internen Leistungsverrechnung. Primäre Kostenbuchungen müssen hierfür als Gemeinkosten einer Kostenstelle zugeordnet werden, um in einem zweiten Buchungsschritt mit Hilfe eines Umlageschlüssels auf die „Empfängerkostenstellen bzw. – kostenträger" innerhalb des Verwaltungsbereichs verrechnet zu werden.

3.1.2 Verknüpfung Haushalt/KLR

3.1.2.1 Ausgangssituation

Auf Grund der aktuellen Systemkonfiguration BaanPPM verfügt das Land Niedersachsen über einen gemeinsamen Kontenplan/Haushaltsplan. Der Kontenplan/Haushaltsplan wird zentral in der Fa. 100 (Landeshauptkasse) geführt.

Die kapitelspezifischen Haushaltstitel unterscheiden sich darin, dass die vierstellige Nummer des Einzelplans und Kapitel dem jeweiligen Haushaltstitel vorangestellt ist.

Die bebuchbaren Haushaltstitel (GSC-Ebene 0 = Annexkonten) werden bei der Anlage von Haushaltstiteln automatisch vom System generiert. Zur eindeutigen Darstellung eines Haushaltstitels vergibt das System eine Prüfziffer, welche am Ende des Haushaltstitels steht.

EP	Kapitel	Gruppierung	Titel
MU	NLÖ	Nicht aufteilbare sächliche VA	KFÜ
15	03	547	69

Abbildung 6: Zusammensetzung der Haushaltstitel auf GSC-Ebene 1 (= Annexkonten)

EP	Kapitel	Gruppierung	Titel	Prüfziffer	
MU	NLÖ	Nicht aufteilbare sächliche VA	KFÜ		
15	03	547	69	-	3

Abbildung 7: Zusammensetzung der Haushaltstitel auf GSC-Ebene 0 (= Annexkonten)

Im Rahmen der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung wird nicht nur ein bebuchbares Haushaltskonto (Annexkonto) je Haushaltstitel benötigt, sondern es sind die Haushaltstitel auf GSC-1 Ebene in mehrere Annexkonten GSC-0 Ebene zu differenzieren. Um mehrere Annexkonten für einen Haushaltstitel zu bilden, erhalten diese mit dem Haushalt verknüpften Buchungskonten an der zehnten und elften Stelle der Kontonummer statt der Prüfziffer eine fortlaufende Nummerierung (Bsp.: 15 03 547 10 01). Dabei werden solange Annexkonten auf GSC-0 Ebene gebildet, bis zwischen der Buchungsebene (dem Annexkonto) und einer Kostenart eine 1:1 Verknüpfung kostenartenrein (d.h. jede im Haushaltstitel gebuchte Kostenart besitzt ein Annexkonto) vorhanden ist. Jedes Annexkonto hat damit eine Verknüpfung zu einem Haushaltstitel (auf GSC-1 Ebene) und einer Kostenart (Konto der KLR) auch auf GSC-1 Ebene.

3.1.2.2 Der KLR-Kontenplan 2005

Der KLR-Kontenrahmen wird ebenso zentral gepflegt. Im Gegensatz zu den Haushaltstiteln sind die KLR-Konten nicht kapitelspezifisch hinterlegt. Jedes KLR-Konto besteht nur einmal im System.

Zur Abgrenzung von den sonstigen Haushaltskonten ist bei den KLR-Konten, welche im eigenen Verwaltungsbereich im Haushalt zahlungswirksam werden, ein „K“ dem Rest der Nummer vorangestellt. Für bereichsübergreifende Buchungen und Buchungen der unterjährigen periodischen Abgrenzung werden die KLR-Konten der Klasse 4,6,7,8 um das Präfix „B“ erweitert.

Der KLR-Kontenplan entspricht derzeit in weiten Teilen dem Landeskontenrahmen 1998 bzw. 2001.

Freiheitsgrade zur Bildung behördenspezifischer Konten bestehen weiterhin auf der GSC-Ebene 0 (Annexkonto).

In Ausnahmefällen (z.B. Differenzierung nach Teilprojekten je Projekt) können zur behördenspezifischen Differenzierung eigener Kostenarten Annexkonten (auf der Buchungsebene) gebildet werden. Falls mehrere Annexkonten (Buchungsebene) eine Kostenart bilden, muss die Planung in der KLR auf der untersten Buchungsebene (den Annexkonten) erfolgen. Bis auf automatisch zu buchende Konten (Verrechnungskonten und Konten der „PersKo“) wird auf der GSC-1 Ebene der KLR-Konten geplant.

3.1.2.3 Verknüpfung der Unterkonten

Eine weitere Verknüpfung zwischen HH und KLR erfolgt über die Zuordnung der Konten zu Kostenstellen bzw. Kostenträgern.

Die Basiseinstellung, dass die Mittelbewirtschaftende Stelle obligatorisch bebucht werden muss, bleibt erhalten.

Die Dimensionen ‚Kostenstelle’ und ‚Kostenträger’ werden optional eingestellt. Sollte eine eindeutige Zuordnung Annexkonto -> Unterkonto möglich sein, kann Kostenstelle oder Kostenträger ***obligatorisch*** und die nicht zu verwendende Dimension auf ***nicht in Anwendung*** eingestellt werden.[2]

Beispiel: Büro- und Geschäftsbedarf wird ausschließlich auf der Kostenstelle ‚Verwaltung’ gebucht und von dort weiterverrechnet. In diesem Fall kann die Einschränkung auf Kostenstelle ‚obligatorisch’ und Kostenträger ‚nicht in Anwendung’ verwendet werden. Somit ist ein Buchen auf Kostenträger nicht möglich.

Weiterhin können Einschränkungen je Konto (Annexkonto) definiert werden, welche gewährleisten, dass ausschließlich die für die entsprechenden Konten vorgesehenen Unterkonten (Kostenstellen oder Kostenträger) bebucht werden können (siehe LF zum LRM).

[2] Bei der Buchungsvariante 1 wird die Dimension 2 und 3 als obligatorisch definiert.

3.1.2.4 Freiheitsgrade im KLR-Kontenplan

Zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Haushaltsüberleitung und zur Vereinfachung von Analysen und Auswertungen ist der KLR-Kontenplan ab der GSC-1-Ebene landeseinheitlich verbindlich vordefiniert. Durch die Einführung der KLR in den Behörden des Landes Niedersachsen wurde der KLR-Kontenplan ab der GSC-Ebene 1 zur Erfüllung erforderlicher/begründeter behördenspezifischer Anforderungen im Rahmen des Projekts LoHN erweitert (der Kontenplan wird künftig durch die Zentrale Verfahrenspflege angepasst und im Bedarfsfall weiterentwickelt).

Da auch KLR-Buchungen auf der GSC-Ebene 0 unabhängig vom Haushalt durchgeführt werden müssen, werden die GSC-1-Konten 1:1 auf der GSC-0-Ebene hinterlegt.

3.2 Bestands- und Erfolgsbuchungen

3.2.1 Zahlungswirksame Buchungen

Definition von zahlungsgleichen Kosten

Unter zahlungsgleichen Kostenarten sind alle Aufwendungen und Erträge der KLR zu verstehen, die zu Auszahlungen oder Einnahmen innerhalb der jeweiligen Rechnungsperiode führen. Einnahmegleiche Erträge der KLR führen zu einer Erhöhung des Verwaltungsbudgets, wogegen zahlungsgleiche Aufwendungen zu einer Verminderung des Verwaltungsbudgets führen. Neben den erfolgswirksamen Vorgängen der KLR können auch Bestandsbuchungen der Kosten- und Leistungsrechnung zu Ausgabe- oder Einnahmetiteln im Landeshaushalt führen und zählen in diesem Fall auch zu den zahlungswirksamen Buchungen innerhalb der KLR. Kriterium für die Zuordnung zu den zahlungswirksamen Buchungen ist der Zahlungsfluss von Kassenmitteln innerhalb einer Periode (Haushaltsjahr).

Beispiel:

Eine Behörde vergibt für ein Großprojekt einen Ingenieurauftrag an ein externes Ingenieurbüro. Durch eine Auszahlungsanordnung auf dem Annexkonto: XXYY-5380101, welches sowohl mit dem Haushaltstitel: XXYY-53810 als auch mit der Aufwandsart: K641400 verknüpft ist, wird eine zahlungsgleiche Aufwandsbuchung erzeugt.

3.2.2 Bestandswirksame Buchungen

Bestandswirksame Buchungen des betrieblichen Rechnungswesens liegen dann vor, wenn durch eine Auszahlung oder Einzahlung der Kasse kein Aufwands- oder Ertragskonto, sondern ein Bestandskonto angesprochen wird. Im betrieblichen Rechnungswesen sind Bestandskonten alle Konten der Bilanz. Dabei zeigen alle aktiven Bestandskonten (alle Konten auf der Aktivseite) die Mittelverwendung des Vermögens einer Unternehmung z.B. Anlagevermögen wie Maschinen oder Umlaufvermögen wie Kasse, Bank. Die passiven Bestandskonten zeigen die Mittelherkunft (Finanzierung) des ausgewiesenen Vermögens auf. Direkte Buchungen auf Bestandskonten haben für den Jahreserfolg „Gewinn“ oder „Verlust“ eines Unternehmens keine Auswirkungen, da sie keinen Ressourcenverbrauch oder Ressourcenmehrung für das Unternehmen bedeuten. Zum Jahresbeginn werden die Schlussbestände der Bestandskonten zum 31.12 als Anfangsbestände für das laufende Haushaltsjahr bei den Aktivkonten auf der Sollseite und bei

den Passivkonten auf der Habenseite übernommen. Mit diesen Buchungen werden die Aktiv- und Passivkonten in der betrieblichen Rechnungslegung eröffnet und damit wird der tatsächliche Vermögensbestand ausgewiesen.

Vor jeder Buchung auf den Bestandskonten sind folgende Überlegungen anzustellen:

Welches Konto ist von diesem Geschäftsvorfall betroffen?

Ist das zu bebuchende Konto ein Aktiv- oder ein Passivkonto?

Liegt für dieses Konto ein Zugang (+) oder ein Abgang (-) vor?

Auf welcher Seite des jeweiligen Kontos ist zu buchen? (Soll/Haben)

Die Zugänge (Mehrung) von Bestandskonten stehen immer auf der Kontenseite des Anfangsbestandes. Dagegen stehen die Abgänge (Minderungen) immer auf der Kontengegenseite. Bei Bestandskonten des Anlage- und Umlaufvermögens bedeutet die Anwendung dieser Regelung, dass Zugänge auf der Sollseite und Abgänge auf der Habenseite gebucht werden.

Aktive Bestandskonten sind alle Konten des Anlage- und Umlaufvermögens. Die Behandlung hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen ist detailliert im Leitfaden Bewertung erläutert.

Bestandsbuchungen im Sinn des betrieblichen Rechnungswesens kennt die Kameralistik nicht. Entscheidend für den Haushalt sind die reinen Zahlungsgrößen innerhalb einer Periode und damit nur reine Ausgabe- und Einnahmetitel (also Zahlungsgrößen einer Periode).

Während der Phase der Kameralistik als führendes Rechnungswesensystem werden lediglich Anlagebestandskonten über die Anlagenbuchhaltung bebucht (damit findet lediglich eine „indirekte“ Bebuchung der Bestandskonten für die Anlagenbuchhaltung statt.

Die Zahlungen der Anlagezu- bzw. Anlageabgänge werden über Verrechnungskonten mit Einnahme- bzw. Ausgabehaushaltstiteln verknüpft und so in der Haushaltsüberleitungsrechnung als Finanzbewegung nachgewiesen. Mit der Inbetriebnahme des Anlagegutes werden linearen Abschreibungen berechnet und als Ressourcenverbrauch auf die jeweilige Kostenstelle bzw. den Kostenträger gebucht. Beim Verkauf von Anlagevermögen wird der Buchgewinn bzw. der Buchverlust von der Anlagenbuchhaltung ermittelt und auch auf den Kostenstellen automatisch gebucht. Nähere Erläuterungen zu den Prozessschritten der Anlagenbuchhaltung sind im Leitfaden Bewertung beschrieben.

3.2.3 Bestandsveränderungen

Im Landesreferenzmodells werden Bestandsveränderungen an halbfertigen oder fertigen Erzeugnissen nur gebucht, wenn diese erzeugten Leistungen in einer späteren Periode von Dritten außerhalb der Landesverwaltung finanziert werden. Die Bewertung dieser Bestandsveränderungen findet im Jahr der Produktion nach dem Fortschritt des Fertigstellungsgrades des selbst erzeugten Produktes statt.

Bewertung von Bestandsveränderungen:

Jährlicher Anteil der Fertigstellung am fremdfinanzierten Produkt (z.B. 50%) x festgesetzter Produktpreis x Stück = Wert der Bestandsveränderung

Die Bestandsveränderungen müssen wie folgt gebucht werden:

Buchung von Bestandsmehrungen: K11100000 Unfertige Erzeugnisse an K44200000 Bestandsveränderungen halbfertige Produkte

Wenn die Zahlung von einem Dritten erfolgt und gleichzeitig eine Bestandsminderung auf dem Bestandskonto für Unfertige Erzeugnisse gebucht wird, erfolgt folgende Buchung: K44200000 an K11100000 Unfertige Erzeugnisse.

Beispiel:

Das NLBV erstellt im Haushaltsjahr 100 Widerspruchsbescheide, die sie jedoch erst im Januar 2005 an die Empfänger (Bürger) verschickt. Die Widerspruchsbescheide haben im Dezember 2004 einen Fertigstellungsgrad von 90 % . Für den einzelnen Widerspruchsbescheid müssen die Empfänger 50 EUR entrichten.

a) Buchung zum 31.12.2004:

K11100000 Unfertige Erzeugnisse an K44200000 Bestandsveränderungen 4.500,- EUR

b) Buchung bei Zahlung der Widerspruchsbescheide am 15.01.2005:

Von den Beamten werden 5.000 EUR (= 100 % der Vw.Gebühren) überwiesen.

Hierfür müssen 2 Annexkonten (Buchungsebene) angelegt werden.

Annexkonto:

0305-1111101 VwGebühr für lfd. Tätigkeit 500,- EUR (Anteil der Gebühr für 2004), dieses Annexkonto ist mit der KLR-Kostenart 401000 GSC-1 verknüpft)

0305-1111102 VwGebühr für Bestandsminderungen. Dieses zweite Annexkonto muss mit einem automatischen Buchungsschema verbunden sein, welches die Bestandsveränderung und das Bestandskonto an Unfertigen Erzeugnissen wieder korrigiert. Buchungssatz (automatisches Bestandskonto): K44200000 Bestandsveränderungen an K11100000 Unfertige Erzeugnisse 4.500,- EUR.

Die Korrektur von Bestandsveränderungen dient dabei dem richtigen Ausweis des periodischen Finanzierungsbedarfs des Landes für den VB.

3.2.4 Erfolgswirksame Buchungen (Erträge, Aufwendungen)

Alle Erfolgskonten in der KLR (Kosten und Erlöse) sind ergebnisrelevant und werden deshalb in einer Ergebnisrechnung zum Jahresende abgeschlossen. Zum Zweck der Gesamtergebnisdarstellung des VB´s werden die aufwands- und ertragsrelevanten Konten in der Haushaltsüberlei-

tung (HHÜ) als Gesamtergebnisrechnung des Verwaltungsbereichs dargestellt. Abweichend zu den zahlungswirksamen Personalkostenarten in der KLR werden für die HHÜ die tatsächlich vom NLBV gezahlten Personalaufwendungen in der Kontenklasse 5 ausgewiesen.

Als Erfolgskonten sind alle Aufwands- bzw. Kosten- und Ertrags- bzw. Erlöskonten definiert. Diese Konten spiegeln den gesamten erfolgswirksamen Werteverzehr bzw. die erfolgswirksamen Wertezuflüsse des Verwaltungsbereichs für eine Periode wider (ein Haushaltsjahr). Da diese Konten in die Ergebnisrechnung des jeweiligen Verwaltungsbereichs mit einfließen, erfolgt zum Jahresende kein Saldenübertrag dieser Konten auf das nächste Haushaltsjahr.

Die Aufwendungen in der KLR stellen für den Verwaltungsbereich den gesamten Werteverzehr (Ressourcenverbrauch) an Gütern, Diensten, Abgaben und Transferaufwendungen während des Haushaltsjahres dar. Die Aufwendungen sind im Niedersächsischen Kontenplan in Personalaufwendungen der Kontenklasse 5, Sachaufwendungen der Kontenklassen 6 sowie in Transferaufwendungen der Kontenklasse 7 eingeteilt.

Alle Aufwandskonten in der KLR, welche zu einer direkten Auszahlungsbuchung im Haushalt führen sind über die Annexkonten (GSC-0) mit einem Haushaltstitel verknüpft.

Fallbeispiel für die Bebuchung von zahlungsgleichen Aufwandskonten:

Durch die Bebuchung des Annexkontos „XXYY-5111001 (GSC-0)“ Bürobedarf, welches mit dem Aufwandskonto „K601001 Büromaterial“ verknüpft ist, gelangen diese Kosten in die Kosten und Leistungsrechnung. Diese Aufwendungen spiegeln den betrieblichen Ressourcenverzehr einer Periode wider und werden als Erfolgskonten in der Ergebnis- und Haushaltsüberleitungsrechnung des Verwaltungsbereichs ausgewiesen.

Neben den zahlungsgleichen Buchungen gibt es in der KLR Aufwandsbuchungen, die zu keiner kameralen Haushaltsbuchung führen. Diese Aufwendungen, wie z.B. Abschreibungsbuchungen oder Verluste aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens, werden nur in der KLR gebucht und müssen für die Haushaltsüberleitung abgegrenzt werden. Die Behandlung der Abgrenzung für zahlungsungleiche Aufwendungen in der Anlagenwirtschaft ist unter Gliederungspunkt 3.3.3 näher beschrieben.

Fallbeispiel für die Bebuchung von zahlungsungleichen Aufwandskonten z.B. kalk. AfA:

Durch die Abschreibungsbuchungen in der Anlagenwirtschaft wird auf dem Konto „K92200000 Abschreibungen Anlagevermögen“ (GSC-0) der periodische Werteverzehr gebucht.

Buchungssatz:

K92200000 AfA an K071000000 (Wertminderung Werkstätteneinrichtung bedeutet eine Wertminderung des Bestandskontos)

Definition von Transferleistungen:

Der Begriff des Aufwands aus Transferleistungen entspricht demjenigen der Erträge aus Transferleistungen. Erfasst werden bei den Transferaufwendungen alle sach- und personenbezogenen (Geld-)Leistungen, die von einer öffentlichen Einrichtung an Dritte gegeben werden, um einen sach- oder personenbezogenen Zweck zu erzielen. Ein Beispiel für Transferaufwendungen ist die Auszahlung der BAföG-Beträge an die jeweiligen Empfänger. Hier ist die Auszahlung der Beträge an die Person des jeweiligen Empfängers gebunden. Transferaufwendungen bzw. Transferleistungen (wird hier synonym verwendet) werden im Landeskontenplan nur nach einer groben Gliederung K740000 Transferaufwand für weitergegebene Mittel, K750000 Transferaufwendungen (finanziert v. Dritten) Mitfinanzierungsanteil Dritter, K760000 Transferaufwendungen (Finanzierung Land) Kofinanzierung und K770000 Transferaufwendungen (volle Landesfinanzierung) gebucht. Für alle Leistungsgesetze müssen diese KLR-Transferaufwendungen (KLR-Kostenarten auf der GSC-1 Ebene) in Annexkonten je Leistungsgesetz und Finanzierungsform differenziert werden. Die Planung dieser Transferaufwendungen (Transferleistungen) muss deshalb zwangsläufig auf der Annexkontenebene (GSC-0 Buchungsebene) stattfinden.

Hinweis:
In den momentanen Pilot-Verwaltungsbereichen werden Transfererträge bzw. Transferaufwendungen nicht gebucht. Ausnahme hiervon ist der Ausweis des Finanzierungsbeitrags im Haushalt in der Haushaltsüberleitung.

Fallbeispiel für Transferaufwendungen:

Als Transferaufwendungen werden beispielsweise die Vermögensübertragungen an Unternehmen der Gruppierung 697 für z.B. eine Stilllegungsprämie in der Landwirtschaft gebucht. Der Ausgabetitel XXYY-69702 Stilllegungsprämie für Stahlfabriken ist mit einem Annexkonto: XXYY-6970200 Stilllegungsprämie für Stahlfabriken (weitergegebene EU-Mittel) verknüpft. Dieses Annexkonto ist auf der GSC-1 Ebene des Haushaltsplans mit der KLR-Kostenart K740000 (GSC-1 Ebene KLR) verknüpft.

Buchung von Erträgen/Erlösen in der KLR:

Erträge sind alle erfolgswirksamen Wertezuflüsse (Ressourcenaufkommen), die ein Verwaltungsbereich innerhalb einer Periode (Haushaltsjahr) in der KLR bucht. Auch die hierfür vorgesehenen Konten werden zum Ausweis des Verwaltungsergebnisses in einer Ergebnisrechnung abgeschlossen. Da auch diese Konten Bestandteil der Ergebnisrechnung sind, erfolgt kein Saldenübertrag in das nächste Haushaltsjahr.

Fallbeispiel für einen Umsatzerlös:

Der Verwaltungsbereich NLÖ erzielt Erträge aus Umsatzerlösen für ein Umweltgutachten i.H.v. 5.000 € von der Fa. Müller. Im Haushalt erfolgt eine Einnahmebuchung der Gruppierung 111 10 in Höhe von 5.000 €. Mit dem Annexkonto XXYY-1111101 Einnahmen aus Umweltgutachten (GSC-0) wird gleichzeitig das Konto „K409100“ Verwaltungserlöse Gutachtertätigkeiten auf GSC-1 Ebene in gleicher Höhe mitgebucht. Bei der Haushaltsüberleitung erscheint der Betrag kumuliert bei Verwaltungserlösen und im Gruppierungsplan des Haushalts unter 1 „Verwaltungseinnahmen“.

Im Niedersächsischen Landeskontenplan werden die Erträge (Erlöse) der KLR in der Kontenklasse 4 und Erträge aus Transfererlösen in der Kontenklasse 7 gebucht. Die Erlöse der Kontenklasse 4 sind in Verwaltungserlöse (Gebühren, Entgelte und Verkaufserlöse - Kontenhauptgruppe 40), Erlöse aus Erstattungen (z.B. Erstattungen von Verwaltungsaufwendungen vom Bund – Kontenhauptgruppe 41), Rückzahlungen aus Überzahlungen (Kontenhauptgruppe 43), sonstige Erlöse und neutrale Erträge gegliedert.

Erlöse aus Transferleistungen (Kontenhauptgruppe 70-73) liegen vor, wenn im Rahmen einer politischen Entscheidung des jeweiligen Gesetzgebers einem Verwaltungsbereich sachbezogene Leistungen zugewandt werden. Durch die sogenannte „Produkt- oder Projektabgeltung“ werden dem Verwaltungsbereich im Rahmen der Haushaltsaufstellung sach- und leistungsbezogene Mittel zugewiesen. Auch sach- und leistungsbezogene Mittel von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. von der EU oder vom Bund), die für eine bestimmte Aufgabe (Zweckbindung) an den Verwaltungsbereich übertragen werden, fallen unter die Kategorie der Transfererlöse. Werden diese Transfererlöse (Bund, EU) in einem weiteren Schritt vom Verwaltungsbereich an den jeweiligen Empfänger (z.B. die Niedersächsische Landwirtschaft) weitergereicht, fallen hierfür Transferaufwendungen an.

Buchung der Personalkosten in der KLR

Für den gesamten Verwaltungsbereich werden die Auszahlungen von Personalhaushaltstiteln mit korrespondierenden Aufwandsarten der Kontenklasse 5 verknüpft (hierzu siehe Tabelle im Anhang zum Personalsteuerungskonzept). Damit wird das zu berechnende Personalkostenbudget (PKB) auch weiterhin vom NLBV in das Kapitel des jeweiligen Verwaltungsbereichs eingestellt. Bei der Auszahlung der Haushaltstitel wird auch in der Istrechnung der pagatorische Personalaufwand in der KLR gebucht. Jedoch werden diese Personalaufwendungen nur für die Haushaltsüberleitungsrechnung verwendet. Nicht im PKB enthaltene Ausgabehaushaltstitel müssen für den gesamten VB berechnet und auf die hierfür vorgesehenen Haushaltstitel (ohne die Buchung auf Kostenstellen oder Kostenträger) eingestellt werden. Alle Haushaltstitel aus dem zu bewirtschaftenden Kapitel sind einer Kostenart in der Kontenklasse 5 zuzuordnen. Die Buchung der Personalkosten in der Kontenklasse 5 erfolgt damit automatisch mit der Auszahlungsbuchung im Haushalt.

Mit Hilfe der unterjährigen Haushaltsüberleitung kann jederzeit eine positive oder negative Abweichung des gesamten Personalauszahlungen eines VB´s ermittelt werden. Dieser Abgleich zwischen den tatsächlich durch das NLBV ausgezahlten Personalaufwendungen und den in der KLR verwendeten kalkulatorischen Personalkosten erfolgt auf der Kostenstelle „Zentrale Personalwirtschaft“. Nähere Erläuterungen zum Umgang mit Abweichungen finden sich im Personalsteuerungskonzept.

Für die Einstellung der Personalkosten auf die dezentralen Kostenstelle werden „normalisierte Personalkosten“ verwendet. Mit Hilfe der PersKo werden auf Basis von Durchschnittssätzen (VB-spezifisch) kalkulatorische Personalkosten auf die Kostenstellen direkt eingewiesen. Diese kalkulatorischen Personalkosten sind „normalisierte“ Primärkosten der Kostenstellen. Von der jeweiligen Kostenstelle werden die „kalkulatorischen“ Personalkosten als verrechnete oder weiterverrechnete Personalkosten auf die Produkte weiterbelastet. Zum Jahresabschluss muss ein Abgleich zwischen den tatsächlich gezahlten Personalkosten der Kontenklasse 5 und den in der KLR verrechneten Personalkosten der Kontenklasse 9 stattfinden. Nähere Regelungen zum Abgleich der Personalkostenbudgets mit den „normalisierten Personalkosten“ enthält der LF Personalsteuerung.

Personalkosten, welche nicht durch die MF-Durchschnittssätze erfasst sind und auch nicht in die Berechnung der Personalkostenbudgets einfließen, sind als primäre Einzelkosten der Kostenstelle oder des Kostenträgers zu behandeln. Hierunter fallen die Beschäftigungsentgelte sonstiger Beschäftigter und nebenamtlich Tätiger „K514000“, die nicht Bestandteil der Personalkostenplanung in der PersKo sind.

Die Restenachberechnung von Abweichungen zwischen den im kalkulatorischen Bereich gebuchten Personalkosten auf Basis der MF-Durchschnittssätze und den tatsächlich gezahlten Personalkosten der Kontenklasse 5 (Personalkosten) findet nur in der KLR statt und wird im Konzept Personalsteuerung beschrieben.

3.2.5 Kontierung in der PersKo

Folgende Personalkostenarten werden über die PersKo geplant (Klasse 9) und für die Personal-Istbuchungen verwendet.

Personalkosten allgemein

Personalkosten Beamte

Personalkosten Angestellte

Personalkosten Arbeiter

Beihilfen

Personal-Sachkosten

Rückstellungen

3.2.6 Behandlung von „Langzeitkranken“ in der KLR

3.2.6.1 Ausgangssituation

Bei der Behandlung bei Langzeitkrankheit sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Angestellte: Bei Angestellten wird nach 6 Wochen die Zahlung seitens des VB eingestellt, bis diese entweder berufsunfähig erklärt werden oder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Ab dem Zeitpunkt der Ersatzleistung durch die Krankenkasse muss die Kostenstelle von den Personaldurchschnittskosten des jeweiligen Mitarbeiters entlastet werden.
- Angestellte: Bei Angestellten mit einem „alten“ Arbeitsvertrag entfällt die Verpflichtung zur Lohnfortzahlung erst nach einer Krankheitsdauer von 6 Monaten. Für diese Angestellten hat der Verwaltungsbereich so lange das Gehalt zu bezahlen, bis die Krankenkasse die Kosten für den Mitarbeiter übernimmt.

- Beamte: Diese werden so lange aus dem Kapitel des VB bezahlt, bis sie berufsunfähig erklärt werden oder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

3.2.6.2 Regelung

- In der Planung werden Langzeitkranke so lange in der Kostenstelle unter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Personalkosten geführt, wie sie auch tatsächlich Personalkosten im Haushalt erzeugen.
- Sofern während des Planaufstellungsprozesses festgestellt werden kann, dass die ‚Langzeitkranken’ auch in Zukunft nicht zurückkehren werden, werden ihre Ressourcen unter der Bezugsgröße für ‚Urlaub/Krankheit’ geplant.
- Tritt unterjährig der Fall ein, dass die ‚Langzeitkranken’ für berufsunfähig erklärt werden, sind die den Personen zuzuordnenden Leistungsanteile nicht mehr zu bebuchen. Es entsteht eine Plan-Ist-Abweichung.
- Unter Berücksichtigung der Vorschriften des Methodenkonzepts ist keine eigene Kostenstelle für Langzeitkranke zu bilden.
- Für Maßnahmen der Wiedereingliederungshilfe durch die Krankenkasse muss der Verwaltungsbereich „keine zahlungswirksamen Personalkosten“ auf die Kostenstelle buchen. Um jedoch den tatsächlichen Ressourcenverbrauch und die mit der Wiedereingliederung erbrachte Leistung richtig darzustellen, werden „zusätzliche kalkulatorische Personalkosten K98130000“ auf die Kostenstelle gebucht.

  Der Buchungssatz hierzu lautet: K98130000 an K86201100 (manuell – keine Verknüpfung mit einem Haushaltstitel)

3.3 Abgrenzung und Abschluss

Zum Ende des Haushaltsjahres sind sowohl im Haushalt, als auch in der KLR Abgrenzungs- und Korrekturbuchungen vorzunehmen.

In der Haushaltsrechnung werden Kassen- und Haushaltsreste in das neue Haushaltsjahr übernommen und erhöhen bzw. vermindern damit je Haushaltstitel die Planansätze des kommenden Haushaltsjahres.

Diese Art von Abgrenzung kennt die KLR nicht. In der KLR werden hingegen Aufwendungen und Erträge, die nicht der laufenden Haushaltsperiode zuzurechnen sind, periodisch abgegrenzt. Ferner werden Aufwandsbuchungen abgegrenzt, die zu einer Bestandsmehrung des Vermögens (z.B. Aktivierung eigenerstellter Anlagen) führen. Auf die Bildung von Rückstellungen für zukünftige Zahlungen zum Jahresende wird vorerst verzichtet.

In der Landesverwaltung Niedersachsen werden vorerst in der KLR keine überjährigen pagatorischen (zahlungs- bzw. budgetwirksamen) Abgrenzungen vorgenommen. Die Abgrenzung von Aufwendungen in der KLR findet nur durch den Haushaltsübertrag bei Daueranordnungen oder einer anderen periodischen Umbuchung von Ausgabe- oder Einnahmetiteln im Rahmen des Haushaltsabschlusses statt.

3.3.1 Behandlung von Daueranordnungen

Im Haushalt erzeugen Daueranordnungen (A-Belege) Sollstellungen auf den jeweiligen Haushaltstiteln. Mit dieser Buchung werden Aufwands- oder Ertragskonten in der KLR mitgebucht. Zum Haushaltsjahresabschluss werden die noch nicht im laufenden Haushaltsjahr fälligen Beträge der Daueranordnungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Mit diesem Vorgang im Haushalt findet automatisch eine Korrektur der mit dem Hauhaltstitel verknüpften Aufwands- oder Ertragskonten statt.

Auch bei der Verwendung von Daueranordnungen entsprechen die periodisch gebuchten Beträge im Haushalt nach einem korrekt durchgeführten Jahresabschluss den Aufwands- oder Ertragsbuchungen (Kosten- und Leistungen) in der KLR.

Um unterjährig Zahlungen von Daueranordnung auf die einzelnen Perioden (Monate) zu verteilen, ist auch für Daueranordnungen eine unterjährige periodische Rechnungsabgrenzung notwendig.

<u>Automatische überjährige periodische Rechnungsabgrenzung mit Hilfe von Daueranordnungen im Haushalt (bereits Praxis):</u>

In der KLR der Landesverwaltung Niedersachsen werden alle Ausgabetitel mit korrespondierenden Kostenarten des KLR-Kontenplans verknüpft. Unterjährig werden damit auch Daueranordnungen mit ihrem gesamten Anordnungsbetrag auf dem korrespondierenden Aufwandskonto ausgewiesen.

Jedoch werden Daueranordnungen über mehrere Haushaltsjahre durch den Haushaltsabschluss in der Periode 13 abgegrenzt. Mit dem Übertrag der Haushaltstitel findet auch eine Korrektur der

Aufwands- oder Ertragsbuchungen (Kosten und Erlöse) in der KLR statt. In der KLR muss deshalb zusätzlich keine Abgrenzungsbuchung vorgenommen werden.

3.3.2 Periodische Rechnungsabgrenzung unterjährig

Anders, als bei einer überjährigen Rechnungsabgrenzung kann in der KLR zur periodengenauen Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen eine unterjährige Abgrenzung erfolgen. Das folgende Beispiel beschreibt die Buchung einer Mietzahlung im Januar für das gesamte Haushaltsjahr. Bei jedem Buchungsschritt der unterjährigen periodischen Rechnungsabgrenzung ist die Information der zu bebuchenden Kostenstelle bzw. des zu bebuchenden Kostenträgers mit anzugeben.

Beispiel:

Über eine Daueranordnung wird im Januar die Mietzahlung von 12.000,00 EUR als Sollstellung im Haushalt gebucht. Die Sollstellung ist KLR-seitig über das Jahr in 12 Perioden abzugrenzen.

Buchung 1.- Erfassung der Daueranordnung

12.000,- € Aufwand

(z.B. K641400 Technische Dienstleistungen – verknüpft mit einem Annexkonto)

Buchung 2. – Periodische Abgrenzung
(diese periodischen Abgrenzungsbuchungen sind reine KLR-Buchungen)

11.000,- € ARAP (B1930000 Andere Aktive Rechnungsabgrenzung)

an 11.000 ,- € Aufwand

(B64140000 Technische Dienstleistungen)

Buchung 3. – monatliche Auflösung (Intervallbuchung)

1.000 ,- € Aufwand (B64140000 Technische Dienstleistungen)

an 1.000,- € ARAP (B1930000 Andere Aktive Rechnungsabgrenzung)

Die unterjährige Periodisierung findet für ein Jahr in Monatsbeträgen (1/12) statt. Beginnt jedoch die unterjährige Periodisierung im Februar oder zu einem späteren Zeitpunkt, wird der im Dezember verbleibende noch nicht verteilte „Restbetrag“ in der Periode 13 als Aufwand wieder in die KLR eingebucht. Zum Jahresende verbleibt kein Restbetrag auf dem Konto der Aktiven Rechnungsabgrenzung!

3.3.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, welche dem Grunde nach bekannt, der Höhe aber noch ungewiss sind. Es handelt sich also um Aufwendungen, die in der laufenden Periode begründet werden, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Auszahlung gelangen. Die geläufigsten Rückstellungsarten ist die Bildung von Pensionsrückstellungen sowie Instandhaltungs- (für nachzuholende Instandhaltungen während des nächsten Geschäftsjahres) und Risikorückstellungen. Rückstellungen werden durch eine Aufwandsbuchung zum Zeitpunkt der Verbindlichkeitsbegründung gebildet. Zum Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung werden diese Rückstellungen wieder erfolgswirksam aufgelöst.

Der Aufwand für die Rückstellungsbildung wird vorerst nur im kalkulatorischen Bereich, der Kontenklasse 9, der KLR gebucht! Diese kalkulatorischen Rückstellungen belasten damit nicht das haushaltswirksame Budget des Verwaltungsbereichs und werden auch nicht vom MF finanziert!

3.3.3.1 Behandlung von Instandhaltungs- und Risikorückstellungen

Das KLR-Methodenkonzept der Landesverwaltung Niedersachsen hat die Bildung von Instandhaltungs- und Risikorückstellungen ausgeschlossen. Es soll damit verhindert werden, dass einzelne Verwaltungsbereiche eine eigene „Bilanzpolitik" bei der Bewertung ihrer Rückstellungsvolumina fahren. Sowohl die nötigen Instandhaltungen, als auch die tatsächlich anfallenden Schäden aus nicht vorhersehbaren Ereignissen sind als Teil des Verwaltungsbudgets laufend von der Behörde zu tragen.

Es findet vorerst keine Bildung von Instandhaltungs- und Risikorückstellungen in der KLR statt.

3.3.3.2 Behandlung von Pensionsrückstellungen

Während der Zeit ihrer aktiven Tätigkeit erwerben Beamte einen Anspruch auf Zahlung von Pensionen durch ihren Dienstherren. Die Auszahlung dieser Pensionszahlungen wird jedoch erst mit Eintritt in den Ruhestand des jeweiligen Beamten fällig. Bisher werden die Auszahlungen für Ruhestandsbeamte aus einem eigenen Kapitel Bezüge und Beihilfen für Ruhestandsbeamte bestritten. Analog der Rentenversicherung bei Angestellten und Arbeitern müssten deshalb auch für Beamte Pensionsrückstellungen gebildet werden. Um das Volumen des jährlichen Pensionsrückstellungsbedarfs für die gesamte Landesverwaltung beurteilen zu können, werden 30 % der Grundvergütungen der Beamten als kalkulatorische Kosten für die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Kontenklasse 9 gebucht. In diesen Pensionsrückstellungen (analog dem Beamtenversorgungsgesetz) sind alle ruhestandsfähigen Beamtenbezüge (Pensionen und Beihilfen im Rahmen des Beamtenversorgungsgesetzes) enthalten.

Buchungssätze zur Bildung von Pensionsrückstellungen:

K93400000 Pensionsrückstellungen an K86200400 Gegenkonto kalk. Pensionsrückstellungen

K92700000 Pensionsrückstellungen Projekt an K86200700 Gegenkonto kalk Pensionsrückst. Projekt (Pensionsrückstellungen Projektmitarbeiter)

Diese Buchungssätze erzeugen eine kalkulatorische Kostenbuchung und weisen damit den jährlichen Ressourcenverbrauch für die Bildung von Pensionsansprüchen aus.

3.3.4 Abschreibungen/Abschluss der Abschreibungskonten

Wird ein Vermögensgegenstand (Anlage) angeschafft, fließen in Höhe der Anschaffungskosten liquide Mittel ab. Im Haushalt erzeugt dieser Vorgang eine Auszahlungsbuchung auf einem Ausgabetitel im Kapitel der Behörde. Mit diesem Ausweis der periodischen Auszahlungen sind die Informationen des kameralen Haushalts über den „Preis für die Nutzung eines Anlagegutes" erschöpft. Der Haushalt kennt keinen Ausweis des Wertverzehrs der Anlagen durch Abnutzung.

Aus diesem Grund hat der Haushälter immer nur periodische Zahlungsströme zu buchen und nachzuweisen.

Im kaufmännischen Rechnungswesen führt die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens zu einem Aktivtausch in der Vermögensrechnung. Liquide Mittel in der Kasse bzw. auf den Bankkonten nehmen ab, gleichzeitig erhöhen sich die Bestandskonten des Anlagevermögens. Diese Buchung hat damit keine Auswirkung auf die betriebliche Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), sondern verändert nur die Aktivseite der Bestandsrechnung (Bilanz).

Durch die Abschreibung wird in der KLR ein buchhalterischer Wertverzehr der Anlagen gebucht. Der buchhalterische Wertverzehr des Anlagegutes verringert auf der einen Seite den Restwert des Anlagegegenstandes und fließt gleichzeitig in die Erfolgsrechnung aufwandserhöhend ein. Bei der Berechnung von Abschreibungssätzen lt. KLR-Methodenkonzept erfolgt die Abschreibung bzw. Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens grundsätzlich linear. Nur bei einer außerordentlichen Wertminderung der Anlagegüter (z.B. durch Beschädigung, Verlust) kann der Verwaltungsbereich das Wirtschaftsgut außerplanmäßig abschreiben. Auch die außerplanmäßige Abschreibung findet auf dem Konto „K92200000 Abschreibung“ statt. Bei der linearen Abschreibung auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK´s) werden die tatsächlichen Beschaffungskosten der Anlage gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt.

Für die periodische Überleitung der Zahlen aus der KLR in den Haushalt werden zahlungswirksam nur die Beträge für Investitionen berücksichtigt. Die Aufwendungen für Abschreibungen fließen in den Bericht der BVE-Ergebnisrechnung und in die Haushaltsüberleitung mit ein.

Anlagebuchungen aus Sicht des Haushalts und der KLR

Was sind Anlagegenstände?

Anlagegegenstände sind Wirtschaftsgüter (Sachen oder Rechte), die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr vom Verwaltungsbereich genutzt (nicht verbraucht!) werden. Anlagezugänge werden im Haushalt für Anlagegegenstände bis 5.000,- € aus dem Haushaltstitel 511 10 und für Anlagegüter über 5.000,- € aus dem Haushaltstitel 812 10 bezahlt. Diese Ausgabehaushaltstitel haben als Entsprechung ein Verrechnungskonto in der Kontengruppe 0991 Verrechnungskonto Anlagenzugänge. Zu jedem Verrechnungskonto der Kontengruppe 0991 wird ein Annexkonto (GSC-0) des jeweiligen Haushaltstitels gebildet. Die Planung der Ausgaben erfolgt wie bei Aufwendungen auf der GSC-1 Ebene des Verrechnungskontos Anlagenzugang in der KLR.

Differenzierung des Anlagevermögens nach Wertgrenzen

a) **Geringfügige Wirtschaftgüter** haben (derzeit) einen Anschaffungswert unter 60,- € (netto)[3] und werden als laufender Aufwand (Kosten) in der KLR gebucht. Diese Gegenstände müssen nicht als Anlage aktiviert werden.

   Bsp.: Der VB kauft ein Buch für 40,- €.

b) **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG´s):**

   GWG´s sind Wirtschaftsgüter(mit einem Wert zwischen 60,- € und 410,- € (netto)[4]. Diese GWG´s werden im Jahr der Anschaffung als Anlage aktiviert und in einem Betrag komplett (100 %) im Jahr der Anschaffung aufwandswirksam abgeschrieben .

Die Ausgabehaushaltstitel für den Kauf von GWG´s werden mit dem KLR-Konto K099101 verknüpft. Somit kann die Planung vergleichbar mit den Aufwandskonten auf der GSC-1 Ebene der KLR erfolgen. Die Umbuchung auf das jeweilige Bestandskonto GWG erfolgt mit der Aktivierung der Anlagen in der Anlagenbuchhaltung.

c) **Kleine Anlagen:** Kleine Anlagen sind Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 410,- € (Netto) und 5.000,- €.

Die Buchung für Anlagezugänge erfolgt auf dem Verrechnungskonto K099102. Dieses Verrechnungskonto ist mit einem Annexkonto des Haushalts für die Anschaffung von kleinen Anlagen verknüpft. Damit wird bei jeder Auszahlung des Haushalts automatisch das Verrechnungskonto angesprochen. Eine Umbuchung des Verrechnungskontos auf das spezifische Anlagenkonto erfolgt automatisch mit der Aktivierung der Anlagen.

d) Mittlere Anlagen (Investitionen): Diese Anlagen (1 Wirtschaftsgut) haben einen Anschaffungs- oder Herstellungswert zwischen 5.000,-€ und 50.000,- €.

Die Buchung für Anlagezugänge erfolgt auf dem Verrechnungskonto K099103. Dieses Verrechnungskonto ist mit einem Annexkonto des Haushalts für die Anschaffung von mittleren Anlagen verknüpft. Damit wird bei jeder Auszahlung des Haushalts automatisch das Ver-

[3] D.h. bis zu einem Anschaffungswert von 59,99 € (netto) gelten Anlagegegenstände als geringwertige Anlagegegenstände. Ab 60,- € bis 410,- € sind es geringwertige Wirtschaftgüter.

[4] D.h. Anlagegüter ab 410,01 € sind keine geringwertigen Wirtschaftgüter mehr!

rechnungskonto angesprochen. Eine Umbuchung des Verrechnungskontos auf das spezifische Anlagenkonto erfolgt automatisch mit der Aktivierung der Anlage.

Große Anlagen (Investitionen über 50.000,-€)

Große Anlagen (Investitionen) sind Wertgegenstände mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert größer 50.000,- €.

Die Buchung für Anlagezugänge erfolgt auf dem Verrechnungskonto K099104. Dieses Verrechnungskonto ist mit einem Annexkonto des Haushalts für die Anschaffung von großenen Anlagen verknüpft. Damit wird bei jeder Auszahlung des Haushalts automatisch das Verrechnungskonto angesprochen. Eine Umbuchung des Verrechnungskontos auf das spezifische Anlagenkonto erfolgt automatisch mit der Aktivierung der Anlage.

Investitionszuschüsse Dritter für eigene Anlagen werden in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen und auf die gewöhnliche Nutzungszeit der Anlage erfolgserhöhend abgeschrieben. Auch im Bereich der Investitionszuschüsse Dritter für den Erwerb von Anlagevermögen müssen separate Annexkonten angelegt werden. Mit der Buchung dieser Annexkonten werden Buchungen hinterlegt.

Der Einnahmehaushaltstitel für Investitionszuschüsse für eigene Anlagen wird mit dem Verrechnungskonto K099105 Verrechnungskonto Anlagezuschüsse verknüpft. Bei der Aktivierung dieser Investitionszuschüsse erfolgt die Umbuchung auf das Bestandskonto dieser Zuschüsse.

Kauf einer Anlage:

Buchungen im Haushalt:

Ausgabehaushaltstitel Investitionen	
100.000	

Der Kauf einer Anlage wird im Haushalt auf einen Ausgabehaushaltstitel (Annexkonto auf GSC-0 Ebene) gebucht (differenziert nach der Wertgrenze als Anlage oder als Investition).

Regelungen für die Buchung von Anlagegegenständen in der KLR:

Es sind je Titel im Haushalt (GSC-1 Ebene) nach Wertgrenzen der Anlagenbuchhaltung differenzierte Annexkonten (Buchungsebene GSC-0) für Einzahlungen oder Auszahlungen anzulegen. Diese Annexkonten des Haushalts werden mit den Verrechnungskonten für Anlagezugänge bzw. Anlageabgänge K0991XX bzw. K0995XX verknüpft.
Beim Aktivieren der Anlagegegenstände werden automatisch nach den einzelnen Anlagegütern differenzierte Bestandskonten bebucht und das jeweilige Verrechnungskonto Anlagezugang entlastet. Erst mit der Aktivierung können die Ausgaben für den Kauf von Anlagen nach den einzelnen Anlagegegenständen z.B. Hardware, Tische usw. differenziert werden. Diese Buchung entsteht durch eine Aktivierung des Anlagegutes. Die Kontenzuordnung bei der Aktivierung einer Anlage ist in der Anlagenbuchhaltung hinterlegt.

Die Verrechnungskonten für den Anlagezugang sind Erfolgskonten und werden zum Ausweis der Investitionsauszahlungen verwendet. Im Landeskontenplan gibt es nach Haushaltstiteln differenzierte Verrechnungskonten für den Anlagezugang (gegliedert nach den Wertgrenzen und den unterschiedlichen Haushaltstiteln). Die Sollseite dieses Verrechnungskontos weist die jährlichen Zugänge für die Anlagen aus.

2) Inbetriebnahme der Anlagen mit gleichzeitiger Aktivierung in der Anlagenbuchhaltung

Buchung im Haushalt:

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird keine Haushaltsbuchung ausgeführt!

Buchung in der KLR:

Verrechnungskonto Zugang Anlagen K09910400		Bestandskonto Anlagen z.B. K07600000	
100.000	100.000	100.000	

Bei der Inbetriebnahme der Anlage wird in der KLR eine Aktivierungsbuchung (Nutzungsbeginn der Anlage) ausgelöst.

Der Buchungssatz zur Aktivierungsbuchung in der KLR lautet:

Bestandskonto Anlage an Verrechnungskonto Anlagenzugang

Damit ist das Verrechnungskonto für den Anlagenzugang, welches mit dem Ausgabentitel im Haushalt korrespondiert, ausgeglichen. Das Verrechnungskonto wird einerseits bei der Haushaltsanweisung für den Nachweis von Investitionsausgaben und andererseits als Gegenkonto für Anlagebestandskonten bei der Aktivierung verwendet.

3) Buchung von Abschreibungen in der Anlagenbuchhaltung (die Buchungen werden automatisch durch die Anlagenbuchhaltung in Baan FAM erzeugt)

Buchungen im Haushalt:

Es werden keine Abschreibungsbuchungen auf Haushaltstitel gebucht! D. h. eine Entsprechung für Abschreibungen im Haushalt ist nicht gegeben.

Buchungen in der KLR:

Die Abschreibungen eines Verwaltungsbereichs fließen alle auf ein zentrales Abschreibungskonto „K9220 Abschreibungen“, unabhängig von den Größenordnungen des zugehörigen Anlagegegenstandes. Auswertungen über das Abschreibungsvolumen je Größenklasse des Anlagevermögens erfolgen vorerst nur als Auswertung im Anlagengitter. Nähere Ausführungen zur Differenzierung des Anlagevermögens nach Größenkategorien und Investitionsvorhaben finden Sie im Leitfaden Bewertung.

Aufwand AfA (Erfolgskonto) K92200000		Wertminderungskonto Anlage (Bestandskonto) K07600001	
10.000			10.000

Mit dieser Buchung wird ein erfolgswirksamer Aufwand in der Ergebnisrechnung erzeugt, der gleichzeitig zu einer Bestandsminderung auf dem Wertberichtigungskonto der Anlage führt (Anlagenunterkonto auf GSC-0).

4) Verkaufsbuchung der Anlage

Buchungen im Haushalt:

Einnahmehaushaltstitel Verkauf von Investitionsgütern	
	150.000

Für Anlageabgänge sind Einnahmehaushaltstitel (GSC-1 Ebene) nach Wertgrenzen der Anlagegegenstände als Annexkonten (GSC-0 Ebene) zu differenzieren (Analog der Anlagezugänge). Auch beim Verkauf eines Anlagegutes kennt der Haushalt keine „Erfolgsbuchung“. Es wird im Haushalt unabhängig vom Restwert des veräußerten Anlagengegenstandes der volle Verkaufserlös auf einem Einnahmehaushaltstitel verbucht. Auch Einnahmehaushaltstitel müssen für die KLR mit Verrechnungskonten „Anlagenabgang“ K0995XX verknüpft werden. Für Einnahmen aus Veräußerungen wird das GSC-1 Konto Verrechnungskonto Anlagenabgang (je nach Wertgrenze) K0995XX geplant und mit der Haushaltsbuchung automatisch mit gebucht. Der Anlageabgang wird durch einen Abgang in der Anlagenbuchhaltung auf dem jeweiligen Anlagenkonto (Bestandskonto der Anlage) mit Ausweis des Erfolgsanteils (Gewinn bzw. Verlust aus dem Abgang von Anlageverkäufen) gebucht. Die Buchung im Haushalt erfolgt mit Verknüpfung zum Verrechnungskonto. Der Einnahmehaushaltstitel (z.B. 2XY-10) wird mit dem Verrechnungskonto K099502 Verrechnungskonto Anlagenabgang kleine Anlagen verknüpft.

Es fließen dem Land durch einen Verkauf von 5 Computern a) 1.500 € insgesamt 7.500 € zu. Die Überweisung der Kaufsumme löst auf dem Annexkonto im Haushalt eine Buchung i.H.v. 7.500 € aus. Gleichzeitig wird das Konto K099502 mitgebucht.

Der Anlagenabgang muss ebenso in der Anlagenbuchhaltung (Bestandskonten) gebucht werden.

Buchung in der KLR (wird automatisch mit dem Anlagenabgang in FAM erzeugt):

Wertminderung (Bestandskonto)	
10.000	10.000

Bestandskonto (Anlagenbestandskonto)	
100.000	**100.000**

Verrechnungskonto Anlagenabgang (Bestandskonto)	
150.000	150.000

Gewinne aus Veräußerungen (Erfolgskonto)	
	60.000

Die Erfolgsbuchung der KLR lautet:

Verrechnungskonto Anlagenabgang (Zahlungsbewegung-Soll) 150.000 € und

Wertberichtigungskonto (Bestandskonto für AfA-Soll) 10.000 € an

das eigentliche Anlagenbestandskonto 100.000 € (Bestandskonto - Haben) und

als Erfolgsausweis den Gewinn aus der Veräußerung 60.000 € (Erfolgskonto-Haben)

Bei einem Verlust aus der Veräußerung eines Anlagegutes würde dies auf der Sollseite eines Aufwandskontos (Verluste aus Veräußerungen von Anlagevermögen) gebucht.

Mit diesen Buchungen sind alle Bestandskonten dieser Anlage abgeschlossen und weisen den Saldo Null auf.

3.3.5 Abschluss der Erfolgs- und Bestandskonten

Nach Abschluss aller Buchungen in der KLR wird ein Jahresabschluss in Form einer Erfolgsrechnung für den gesamten Verwaltungsbereich erzeugt. Dabei werden die Salden aller Erfolgskonten in einer Haushaltsüberleitungsrechnung ausgewiesen und führen zum Ausweis eines Eigenergebnisses des jeweiligen Verwaltungsbereichs (Haushaltsüberleitung). Nur Bestandskonten der KLR führen einen Anfangsbestand am Jahresanfang. Sämtliche Jahresabschlussbuchungen finden in der Kontenklasse 8 statt.

Nähere Erläuterungen zum Jahresabschluss sind im Leitfaden Jahresabschluss beschrieben.

Gleichzeitig mit dem Abschluss der Erfolgs- und Bestandskonten können KLR-Berichte für die gesamte Periode erzeugt werden.

3.4 Verwaltungsbereichsübergreifende (firmenübergreifende) Buchungen

3.4.1 Bebuchung bereichsfremder Mittel im Haushalt

Es gibt bestimmte Ausgaben oder Einnahmen, die haushaltstechnisch von einem oder mehreren Verwaltungsbereichen in einem fremden Kapitel bewirtschaftet werden. Dabei werden diese Ausgaben in einer für den einzelnen Verwaltungsbereich fremden Firma gebucht. Die Mittelverwendung im Sinne der KLR soll in der eigenen KLR ausgewiesen werden. Über die Verwendung dieser Haushaltsmittel muss in den meisten Fällen der Fremdbehörde Rechenschaft abgelegt werden. Eine tatsächliche Bewirtschaftung im Sinne der Haushaltsführung erfolgt damit nicht durch den für das jeweilige Kapitel zuständigen Verwaltungsbereich, sondern durch fremde Verwaltungsbereiche. Beispiele für eine behördenübergreifende Buchung sind z.B. der Ausweis der Reformdividende im Kapitel des Finanzministeriums oder die Verrechnung von behördlichen Hausverwaltungen (der Hauptmieter einer Landesimmobilie verwaltet sämtliche Ausgaben dieses Objekts z.B. Betriebskosten) durch das Kapitel 1321.

Am Beispiel der Reformdividende lässt sich der Sachverhalt von behördenübergreifenden Buchungen anschaulich darstellen:

Die Reformdividende, die als Teil von Einsparungen den einzelnen Verwaltungsbereichen zusteht, wird zentral beim Finanzministerium im Haushalt veranschlagt. Es werden jedoch die Zahlungsanweisungen für die Ausgabe dieser Haushaltstitel vom fremden Verwaltungsbereich getätigt. Für diese Haushaltstitel gibt es im Finanzministerium keine Stelle, die diesen Bereich verwaltet und die Haushaltsmittel überwacht. Der einzelne Verwaltungsbereich z.B. die Agrarstrukturverwaltung (ASV) will „seine Reformdividende“ zur Beschaffung neuer Computer verwenden und weist seine Zahlung daraufhin im Haushaltskapitel des Finanzministeriums an. Die Ausgaben für diese Computer werden im Kapitel des MF verbucht und fließen gleichzeitig in die KLR der ASV mit ein. Mit Hilfe dieser Computer werden Produkte des Verwaltungsbereichs ASV erstellt. An diesem Beispiel wird klar, dass Haushaltstitel eines verwaltungsbereichsfremden Kapitels sehr wohl zur Erstellung von eigenen Produkten dienen und damit zur richtigen Zuordnung dieser Kosten in die eigene KLR gehören. Würden diese Kosten in der KLR des Finanzministeriums erscheinen, wäre die Preisberechnung für Produkte der ASV zu niedrig und nicht kostendeckend. Jedoch sind diese Kosten bei einer späteren Überleitungsrechnung zwischen KLR und Kapiteln des Verwaltungsbereichs separat auszuweisen (alternativ dazu könnten auch die Haushaltstitel fremder Kapitel beim eigenen Haushaltsabschluss für die Überleitungsrechnung mit ausgewiesen werden).

Solange bereichsübergreifende Buchungen nicht durch Einnahme- bzw. Ausgabebuchungen der beiden betroffenen Verwaltungsbereiche nachgezogen werden, wird die Systematik des kostenrechnerischen Gegenkontos für die Abgrenzung dieser Beträge fortbestehen. Bei jeder haushaltsmäßigen Buchung im fremden Kapitel ist deshalb eine weitere Buchung:

Aufwand an B820000 (Gegenkonto VB-übergreifende Ausgabetitel)

oder

B825000 (Gegenkonto VB-übergreifende Einnahmetitel) an Erlöse

Hinweis:

Alle Aufwands- bzw. Ertragskonten (Kosten- und Leistungsarten), die durch eine bereichsübergreifende Buchung erzeugt werden, sind auf die jeweiligen Konten der KLR mit einem Präfix „B“ (GSC-0 Ebene) zu buchen. Mit dieser Differenzierung der Kostenarten kann zwischen einer Buchung in den „eigenen“ Haushaltskapiteln und den Buchungen in den fremden Haushaltskapiteln differenziert werden. Auch eine Kontenüberleitung zwischen den Kostenarten der KLR, die nur für VB-eigene Kapitel gebucht werden, ist damit möglich. Zum Jahresende kann damit für die Haushaltsüberleitung die Summe aller Ausgabe-, und Einnahmetitel aus fremden Kapiteln als Betrag auf den Konten (Kostenarten) „B82000000 für Ausgaben“ und „B82500000 für Einnahmen“ abgegrenzt werden.

3.4.2 Leistungsaustausch zwischen Verwaltungsbereichen

Grundsätzlich sollen zwischenbehördliche Leistungsbeziehungen sowohl im Haushalt als auch in der KLR mit Hilfe von Leistungsverrechnungen als Einnahme bzw. Ausgabe abgebildet werden. Im Haushalt wurden für regelmäßige Leistungsbeziehungen zwischen Verwaltungsbereichen Einnahmetitel in der Hauptgruppe 3 und Ausgabetitel in der Hauptgruppe 9 geschaffen. Mit dieser Regelung ist eine besondere Behandlung dieser Buchungsvorfälle im Rahmen der Überleitungsrechnung nicht erforderlich. Nähere Ausführungen zur haushaltstechnischen Behandlung von zwischenbehördlichen Leistungsbeziehungen und zu den vorgesehenen Ausnahmetatbeständen sind im Budgetierungsvermerk beschrieben. Die buchungstechnische Behandlung der zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen zwischenbehördlichen Leistungsverrechnung wird in den folgenden Abschnitten erläutert.

3.4.2.1 Leistungsaustausch nicht pagatorisch „Amts-, und Rechtshilfe“ mit Behörden außerhalb der Landesverwaltung

Die „Amtshilfe-, Vollzugs- und Rechtshilfe“ im juristischen Sinne stellt das Ersuchen einer öffentlichen Stelle an eine dritte öffentliche Stelle um Beistand bei der Durchführung bestimmter, i.d.R. hoheitlicher Aufgaben dar, z.B. ein Ersuchen einer Landesbehörde an die Polizei um Vollzugsunterstützung im Wege der Amtshilfe. Dabei kann die Amtshilfe auch länderübergreifend erfolgen.

Für die KLR ist der Themenbereich „Amtshilfe“ insoweit von Interesse, da im Wege der Amtshilfe Leistungen erbracht werden, diese i.d.R. aber nicht verrechnet oder vergütet werden.

Um derartige Leistungsbeziehungen abzubilden, können Kostenträgerobjekte als **Kostensammler** eingerichtet werden, um unentgeltlich erbrachte „Amtshilfeleistungen“ zu erfassen.

Diese Kostenträger sind jedoch auf die Produkte des jeweiligen Verwaltungsbereichs weiterzuverrechnen. Es ist darauf zu achten, dass der jeweilige Verwaltungsbereich die von ihm geleistete „Amtshilfe“ seinem Ressort (als Summe) nachweisen kann. Das Tätigwerden einer Behörde oder Dienststelle im Wege der Amtshilfe wird aus dem Bereichsbudget finanziert.

Für den Fall, dass aus übergeordneten haushaltsrechtlichen oder politischen Erwägungen bei einzelnen Verwaltungsbereichen diese Kostensammler nach Empfängergruppen (z.B. Bundesländer, EU, Kommunen usw.) unterteilt werden sollen, könnte dies im Wege einer bilateralen Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium und dem Ressort/Verwaltungsbereich festgelegt werden. Ansonsten genügt die Einrichtung der Kostensammler „Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe für Dritte außerhalb der Landesverwaltung“.

3.4.2.2 Nicht abrechenbare Leistungen (vormals Amtshilfe) innerhalb der Landesverwaltung (nicht verrechenbare Leistungen)

In der Niedersächsischen Landesverwaltung gibt es jedoch auch zwischenbehördliche Leistungsbeziehungen, für die dem leistungserbringenden Verwaltungsbereich keine Kostenerstattung im Haushalt budgeterhöhend zugeschrieben wird. Diese Leistungsbeziehungen werden dann gebucht, wenn der Umfang und der Empfängerkreis einer Leistung im Voraus nicht bestimmbar sind. Dies ist beispielsweise bei Tätigkeiten im Rahmen der **zwischenbehördlichen Amtshilfe** innerhalb der Landesverwaltung der Fall. Dabei sind unter der „Amtshilfe" alle Leistungen zu subsumieren, die von einer Stelle gesetzlich erbracht werden müssen, ohne dass diese jedoch durch ihren geringfügigen Anteil an der Gesamtleistung des Verwaltungsprozesses, einen Anspruch auf Kostenerstattung durch den Empfänger bekommt. Nach dem Budgetierungsvermerk in der Fassung vom 12.06.2001 fallen ferner unter die Regelung des Leistungsaustauschs ohne Berechnung alle Leistungsbeziehungen unter einer Bagatellegrenze von 1.5000,- € (VV zu § 61 LHO), wenn der Umfang dieser Leistungen nicht im Voraus bestimmbar ist. Ferner fallen unter den Leistungsaustausch ohne Berechnung alle Tätigkeiten, für die durch Gesetz oder eine andere Vorschrift eine Kostenbefreiung definiert ist.

Fallbeispiel 1:

Von einer gesetzlichen Kostenbefreiung sind beispielsweise alle mikrobiologischen Untersuchungen im Auftrag der Gesundheitsämter im Rahmen der Ermittlungstätigkeiten, oder Untersuchungen des NLGA im Auftrag von Landesbehörden und Landeseinrichtungen, soweit die Gebühr nicht einem Dritten zur Last zu legen ist oder eine HIV-Testung im Auftrag der Gesundheitsämter betroffen.

Die Kosten (Aufwendungen) für die Leistungserbringung ohne Berechnung werden bei der leistungserbringenden Behörde auf dafür eingerichtete Kostenstellen/Kostenträger **„Nicht verrechenbare Leistungen"** gebucht.. Diese „Kostensammlerobjekte" müssen zum Jahresende auf die budgetfähigen Produkte des Verwaltungsbereichs zu 100 % umgelegt werden.

Fallbeispiel 2:

Der Verwaltungsbereich NLÖ erteilt dem Verwaltungsbereich der Polizei eine Auskunft über Grenzwerte des Emissionsschutzes (Dauer: 0,5 Std.). Diese unvorhergesehene kleine Leistungsbeziehung (Bagatellegrenze) führt zur „nicht zahlungs- bzw. haushaltswirksamen Verrechnung" zwischen dem NLÖ und der Polizei. Deshalb werden die Stunden auf den Kostenträger „zwischenbehördliche Amtshilfe" verrechnet.

In einem zweiten Schritt am Jahresende oder monatlich muss der Kostenträger „zwischenbehördliche Amtshilfe" auf die vom NLÖ erstellten Produkte weiterverrechnet werden. Diese Kosten erhöhen die Produktpreise von „budgetrelevanten Leistungen".

3.4.3 Abbildung landesweiter VB-übergreifender Projekte

Zur transparenten Abbildung der landesweiten Projekte (z.B. LoHN) werden in den Verwaltungsbereichen, die nicht für das Projekt verantwortlich sind, ‚Kostensammler' gebildet. Landesweite Projekte werden in den Verwaltungsbereichen nicht gesondert budgetiert. Sie werden wie Kostensammler für z.B. Amtshilfe oder Abordnungen auf die Produkte des VB verrechnet und erhöhen somit den Produktpreis. Landesweite Projekte werden bei den beteiligten Verwaltungsbereichen über das Produktbudget finanziert.

Im Rahmen von landesweiten VB-übergreifenden Projekten werden nur „echte“ Zusatzkosten für Personal bzw. für Sachausgaben für den einzelnen verantwortlichen Verwaltungsbereich gebucht. So können beispielsweise für die Teilnahme an zentralen Projektgruppensitzungen Leistungen auf diesen im „VB-eigenen“ Kostensammler verrechnet werden. Eine Verrechnung von allgemeinen Organisationskosten der jeweiligen Verwaltung im Rahmen eines Reformprojektes soll jedoch hier nicht nachgewiesen werden. Welche Projekte als landesweite VB-übergreifende Projekte für alle VB´s definiert werden, regelt der LF zur Haushaltsaufstellung (gesonderter Ausweis im Bereichsbudget, z.B. davon: für das landesweite Projekt LoHN XY €).

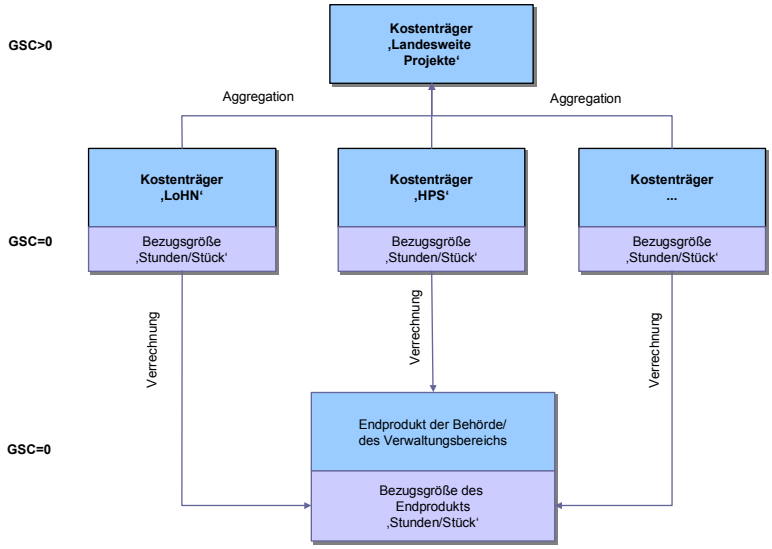

Abbildung 8: Abbilden landesweiter Projekte

3.4.4 IT-Controlling in der KLR

Das landesweite IT-Controlling basiert auf dem in der Projektgruppe abgestimmten Konzept „IT-Controlling“ aus 12/2002. Ergänzend zu diesen Rahmenvorgaben für ein landesweites IT-Controlling werden nähere Anweisungen zur Behandlung spezieller IT-Ausgaben durch das Innenministerium (Arbeitsgruppe IT) erarbeitet.

3.4.5 Umgang mit nicht haushaltswirksamen Aufwendungen für Leistungen an Dritten (z.B. Bund, Kommune)

Hierbei handelt es sich um Leistungen, die ohne Entgeltverrechnung von Dritten wie z.B. Bund oder Ländern erbracht werden. Die Leistungen sind nicht bei der leistungsempfangenden Behörde budgetiert.

Die nicht haushaltswirksamen Aufwendungen (Kosten) werden als zusätzliche kalkulatorische Kosten in der Kontenklasse 9 z.B. K98100000 zusätzliche kalk. Kosten für Fremdpersonal gebucht. Als Ausgleichskonto wird in diesem Beispiel K862011 Gegenkonto für kalk. Personalkosten Fremdpersonal gebucht.

Buchungssatz:

K98100000 zus. Kalk. Kosten Fremdpersonal an K86201100 Gg.Kto. kalk. Fremdpersonal (dies ist eine reine kalkulatorische KLR-Buchung – sie muss als doppische Buchung auf GSC-0 Ebene ausgeführt werden.)

Kostenerstattungen von anderen Behörden z.B. Bund (Ausweis der Kosten und Erlöse im VB)

Hier wird die Behandlung von Kostenerstattungen Dritter z.B. vom Bund beschrieben.

Beispiel:

Die Straßenbauverwaltung (SBV) Niedersachsen beschäftigt unentgeltlich Bundespersonal. Dieses Personal wird durch die Landesverwaltung (NLBV) bezahlt und die Personalausgaben der SBV vom Bund erstattet. Zur Abbildung des Ressourcenverbrauchs und zur Ressourcenplanung kann folgendermaßen verfahren werden:

Die Straßenbauverwaltung bildet gesonderte Kostenstellen oder Bezugsgrößen über das ‚Bundespersonal'. Die Leistungsplanung erfolgt über die ‚PersKo'.

Über einen gesonderten Besoldungstypen ‚Bundespersonal' oder ‚Fremdpersonal' wird das betreffende Personal mit dem vollen Kostensatz abgebildet. Die Erstattungen von Personalkosten durch den Bund werden auf dem Bundeskostenträger als Erlös gebucht.

Die vom Bund getragenen Personalkosten erhöhen beim jeweiligen Verwaltungsbereich das Beschäftigungsvolumen für eigenes Personal (durch die Kostenerstattung).

Gemeinkostenverrechnungen (Miete, Büromaterial, Treibstoffe, etc.) werden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung auf das Bundespersonal verrechnet – diese Gemeinkosten bleiben, sofern der Bund diese Kosten (Aufwendungen) nicht trägt, als Kosteninformation auf dem Produkt „Bundesstrassen" bestehen.

3.5 Interne Leistungsverrechnung

Nach dem Prinzip der Kostenverursachung sollen alle Kostenstellen und alle Kostenträger die von ihnen verursachten Kosten tragen. Bestandteil der Vollkostenrechnung sind dabei alle primären und sekundären Kostenarten, die zur Erbringung einer Leistung notwendig sind. Da nicht alle primären (von außen stammenden) Kostenarten direkt auf die Kostenträger (Produkte) verteilt werden können, müssen Leistungsbeziehungen innerhalb eines Verwaltungsbereichs mit Hilfe der Internen Leistungsverrechnung verrechnet werden.

Werden Leistungen innerhalb eines Verwaltungsbereichs von einer Kostenstelle für eine andere Kostenstelle oder einen Kostenträger erbracht, werden diese Leistungsbeziehungen mit Hilfe der internen Leistungsverrechnung abgebildet. Dabei werden primäre (einfache, ursprüngliche) Kostenarten, wie z.B. Materialaufwendungen oder Personalaufwendungen, zu sekundären (zusam-

mengesetzten oder gemischten) Kostenarten. Sekundäre Kostenarten spiegeln dabei den geldmäßigen Gegenwert des für die erbrachte Leistung benötigten Ressourcenverbrauchs an primären Kostenarten wider. Die Verrechnung von Kostenstellen auf andere Kostenstellen bzw. Kostenträger wird über Kostenstellen- bzw. Kostenträgerbezugsgrößen abgebildet. Bezugsgrößen (Kostentreiber) sind dabei die Maßgrößen einer Kostenstelle oder eines Kostenträgers, nach denen sich die variablen Kosten proportional auf den „innerbetrieblichen Empfänger" der Leistung verteilen.

Das Baan-System setzt die technische Restriktion, dass interne Leistungsverrechnungen automatisch nur innerhalb einer Baan-Firma möglich sind. Werden aus Gründen der Organisationsverantwortung mehrere Baan-Firmen zu einem Verwaltungsbereich zusammengefasst, werden diese Buchungen als betriebswirtschaftliche interne Leistungsverrechnung zwischen zwei Baan-Firmen definiert. Falls diese Fälle in der Landesverwaltung Niedersachsen relevant sind, müssen spezielle Konten für die ILV zwischen Baan-Firmen im Landeskontenplan mit aufgenommen werden.

3.5.1 Methoden der internen Leistungsverrechnung

Die interne Leistungsverrechnung findet innerhalb eines Verwaltungsbereichs mit Hilfe von Bezugsgrößen statt. Bei der internen Leistungsverrechnung werden Konten der Klasse 9 des angesprochen. Diese sind in Kostenkategorien nach verrechneten und (bei Bedarf) weiterverrechneten sekundären Kostenarten gegliedert, um die primäre Kostenherkunft der Sekundärkosten auch auf den Kostenträgern nachweisen zu können. Bei den verrechneten Sekundärkosten handelt es sich um verrechnete primäre Kostenarten, die bei der sendenden Bezugsgröße als primäre Einzelkosten angefallen sind. Als weiterverrechnete Sekundärkosten werden alle schon einmal verrechneten Sekundärkostenarten weiterverrechnet. Nach ihrer sachlichen Herkunft werden die Kostenarten in Personal- und Sachkosten wie auch in kalkulatorische Kosten für Personal oder kalkulatorische Kosten für Sachaufwendungen differenziert.

Beispiel zur Analyse von Leistungsprozessen:

Zur Beurteilung der Kosten aus der Vorkostenstelle (Fahrbereitschaft –KS 4711) wertet Herr Maier aus Referat 4712 seine Bezugsgröße Fahrbereitschaft aus.

Quelle	Kostenart	Ziel	Kostenart	Betrag
KS 4711	Erl. verr. PersKo	KS 4712	Kosten verr. PersKo	100€
KS 4711	Erl. weitv PersKo	KS 4712	Kosten weitv PersKo	50€
KS 4711	Erl. verr. Sachk	KS 4712	Kosten verr. Sachk	30€
KS 4711	Erl. weitv Sachk	KS 4712	Kosten weiterv Sachk	20€
KS4711	Summe	KS 4712	Summe	200€

Nähere Erläuterungen zur Methode der internen Leistungsverrechnung sind im Leitfaden zum LRM beschrieben.

3.5.2 Sekundärkostenarten

Für die Weiterverrechnung primärer Kosten wurden in der Niedersächsischen Landesverwaltung Kostenkategorien (siehe LF LRM) eingerichtet.

Eine Abbildung der Prozesse in Form verwaltungsbereichsindividueller Sekundärkostenarten wird es folglich in der Landesverwaltung nicht geben. Eine Analyse über einzelne interne Leistungsbeziehungen (interne Prozesse) kann nur über die Auswertung von einzelnen Bezugsgrößen und nicht über die Kostenarten erfolgen. Abbildung durch Kostenkategorien

3.5.3 BVE-übergreifende Verrechnungslogik

Die BVE-übergreifende Leistungsverrechnung kann ausschließlich innerhalb einer Baan-Firma durchgeführt werden. Auch bei der BVE-Verrechnung wird die Verrechnung zwischen Kostenstellen- und Kostenträgerobjekten dargestellt. Diese Verrechnungsobjekte können jedoch unterschiedlichen BVE'n angehören.

Die BVE-übergreifenden Leistungsbeziehungen und hierdurch verrechneten Kosten werden im ILV-Bericht (siehe LF LRM) dargestellt.

3.6 Buchung von Einzelkosten auf Bezugsgrößen

3.6.1 Ausgangssituation

Planwerte werden im Modul Planungsmodul je Unterkonto (Kostenstelle und Kostenträger) und Bezugsgröße eingestellt.

Werden im Hauptbuch beispielsweise Kostenträgereinzelkosten gebucht, können dort nicht die Bezugsgrößen, sondern ausschließlich die Kostenträger angesprochen werden. Die Aufteilung der Ist-Kosten erfolgt in der Kostenrechnung somit nach dem Anteil der geplanten Kostenträgereinzelkosten. Alternativ kann der VB entscheiden, ob Einzelkosten die in mehreren Bezugsgrößen des gleichen Kostenstellen oder Kostenträgerobjektes auftreten, nach der tatsächlichen Ist-Leistungsverteilung auf die Bezugsgrößen eingewiesen werden.

<u>Beispiel für die Einweisung der Primärkosten nach Planrelationen der Bezugsgrößen:</u>

Aufteilung der Fremdleistungskosten je Bezugsgröße für den Kostenträger ‚Flurbereinigung Herzlake'= 100 – 100 – 200

Verteilung der Ist-Kosten für Fremdleistungen erfolgt nach dem Schlüssel 25 % - 25 % - 50 %, auch, wenn die Fremdleistungskosten direkt einer Bezugsgröße zugeordnet werden könnten.

3.6.2 Vorgehensweise

In Fällen, bei denen Kosten direkt der Bezugsgröße eines Kostenträgers zugeordnet werden können, kann ein zusätzliches Annexkonto definiert und hinterlegt werden.

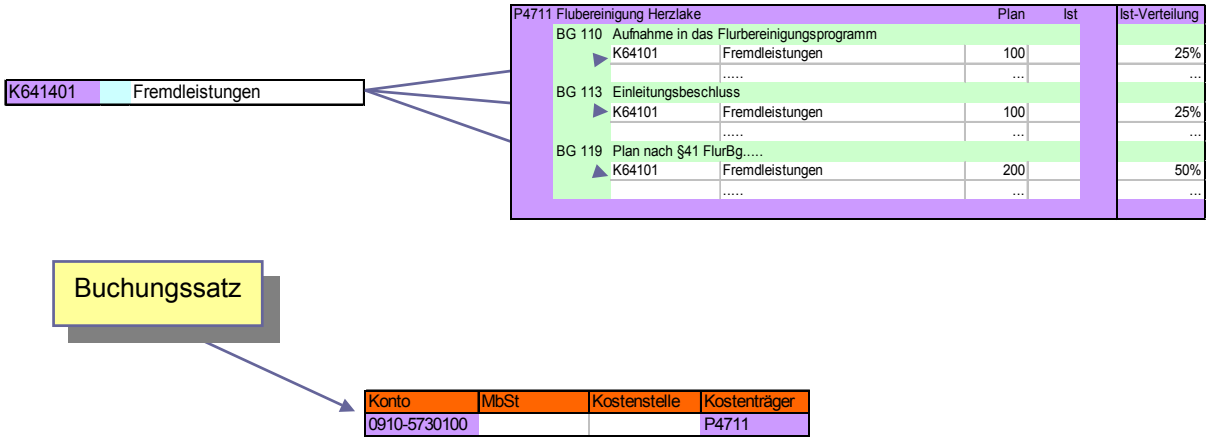

In diesem Fall wird also für Fremdleistungen je Bezugsgröße jeweils ein Annexkonto definiert.

Um die Zuordnung der Istwerte zu der jeweiligen Planzeile treffen zu können, muss in diesem Fall nicht auf KLR-Konto, sondern auf Annex-Konto geplant werden.

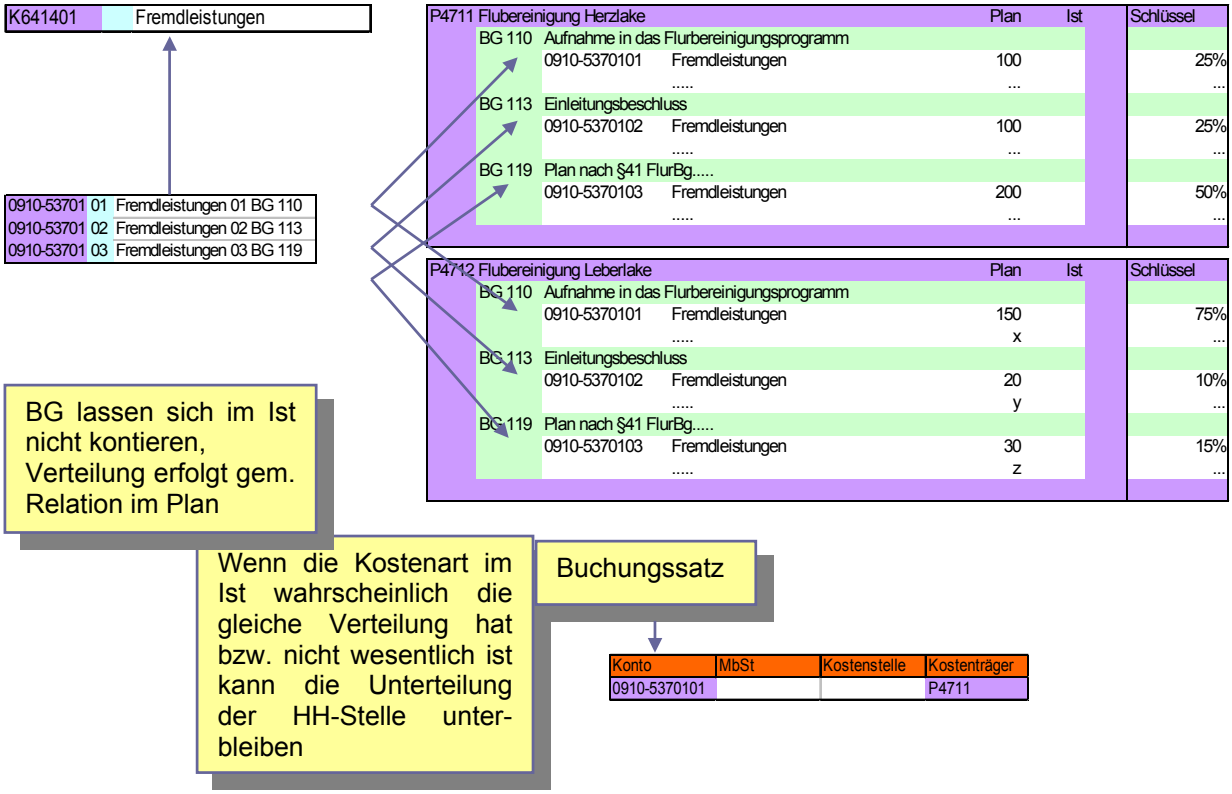

Abbildung 9: Differenzierung der Annexkonten

Regelung:

- Die o.a. Vorgehensweise kommt ausschließlich bei gleichartigen Projekten in Betracht.
- Eine Entscheidung über die endgültige Vorgehensweise wird also innerhalb des Verwaltungsbereichs projektspezifisch nach Anzahl der Teilprojekte, Art der Gesamtprojekte und Anteil der Kostenträgereinzelkosten je Teilprojekt getroffen.
- Sollte demnach ein Hoher Anteil an ‚Bezugsgrößen'-Einzelkosten unterschiedlicher Projekte in Plan und Ist in Frage kommen, muss die Anzahl der Annexkonten entsprechen erweitert und je Projekt definiert werden. In dem Fall würde also ein Annexkonto je Bezugsgröße hinterlegt werden.

3.7 Methodische Buchungsvarianten

Im Methodenkonzept werden die unterschiedlichen Buchungsvarianten beschrieben. Hierbei wird im Wesentlichen zwischen der Variante 1 = Buchung der Ist-Kosten aus dem Haushalt auf Kostenstelle und Kostenträger parallel und der Variante 2 = Buchung auf Kostenstelle oder Kostenträger unterschieden.

3.7.1 Variante 1

Die Variante 1 des Methodenkonzepts Version 1.0 findet nur noch bei wenigen Verwaltungsbereichen Anwendung und soll deshalb hier nicht näher beschrieben werden. Verwaltungsbereiche, die bisher mit der Variante 1 des Methodenkonzepts Version 1.0 arbeiten, können auch weiterhin diese Buchungsvariante verwenden.

3.7.2 Variante 2

Bei der Buchungsvariante 2 werden die Dimensionseinstellungen im Annexkonto für beide Dimensionen (Kostenstelle und Kostenträger) optional eingestellt. Das bedeutet, dass Ist-Kosten entweder auf Kostenstelle oder auf Kostenträger eingewiesen werden.

Kostenträger-Einzelkosten werden ausschließlich auf Kostenträger gebucht.

Kostenträgergemeinkosten werden ausschließlich auf Kostenstelle gebucht.

Die Summe der Bewegungen auf Dimension Kostenstelle und Dimension Kostenträger ergibt zusammen 100 % der Gesamt-Istkosten.

Vorteile der Buchungsvariante 2:
- Doppel-Pflege der Kostenstellen ist nicht erforderlich.
- Definition und Pflege von Sammelkostenträgern ist nicht erforderlich.
- Verrechnungen innerhalb der Kostenträger sind nicht erforderlich.
- Keine aufwendigen Verrechnungsprozeduren, da sämtliche, auf den Kostenstellen verbleibenden Kostenbuchungen als Gemeinkosten verrechnet werden.

Nachteile der Buchungsvariante 2:
- Keine Nachteile bekannt.

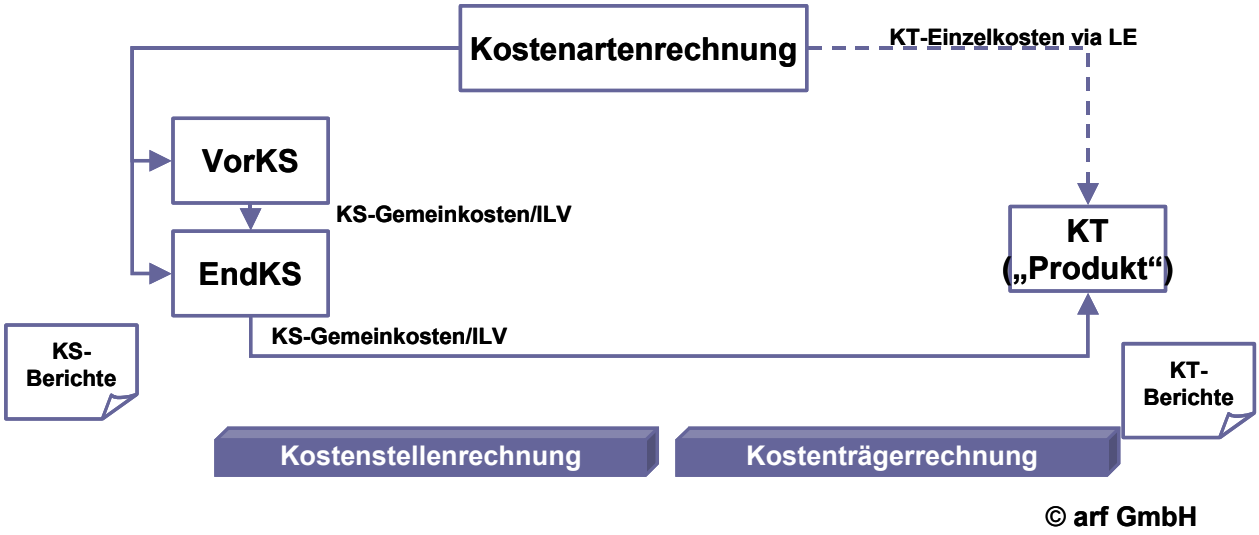

Abbildung 10: Buchungsvariante 2

3.8 Kontenhierarchien

3.8.1 Ausgangssituation

Sachkontenhierarchien können sowohl im Hauptbuch (gld) als auch in der Kostentrechnung (fbs/cat) gebildet werden. Hierbei können die Hierarchieebenen zwischen Hauptbuch und Kostenrechnung voneinander abweichen. Da in P53 der Haushalts- und Kontenplan zentral geführt wird, bietet es sich an, in den KLR-Hierarchien die VB-spezifischen Kontenhierarchien zu definieren.

3.8.2 Kontenhierarchien im Hauptbuch

Die gld-Sachkontenhierarchien werden im Kontenplan definiert. Es stehen insgesamt bis zu 99 Hierarchieebenen zur Verfügung.

Im Hauptbuch können Sachkontenhierarchien über ‚gesetzliche Konten’ (Haushalt) und ‚frei definierbare’ Konten (KLR) unabhängig voneinander aufgebaut werden.

Hierbei ist zu beachten, dass ‚frei definierbare’ Konten ausschließlich ‚frei definierbaren’ Konten zugeordnet werden können, während ‚gesetzliche Konten’ gleichzeitig auf frei definierbare und gesetzliche Konten aggregiert werden können.

In LoHN erfolgt hier die Verknüpfung der Annexkonten in die Konten des LKR 2005.

3.8.3 Kontenhierarchien in der Kostenrechnung (fbs/cat-Hierarchien)

Sachkontenhierarchien müssen gesondert in der Kostenrechnung definiert werden, um auf den entsprechenden Konten Planen und die Auswertungsebenen anlegen zu können. Ausschließlich die hier hinterlegten Hierarchiedefinitionen sind für die Kostenrechnung relevant. Sachkonten, die im Hauptbuch bebucht, in den Hierarchien der Kostenrechnung jedoch nicht definiert sind, können in der Kostenrechnung nicht ausgewertet werden.

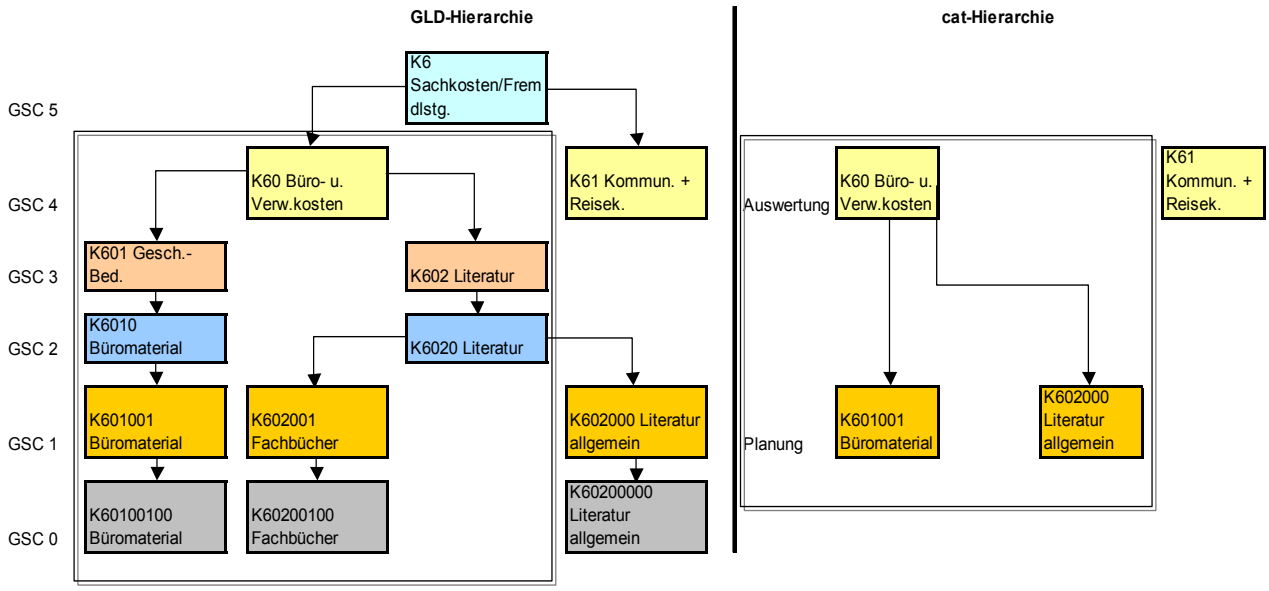

Abbildung 11: Vergleich Hauptbuch- und Kostenrechnungs-Hierarchien

Die Grafik zeigt, dass die VB-spezifische KLR-Hierarchiesierung in wesentlich schlankerer Form, als die des Hauptbuchs erfolgen kann. Grund hierfür ist, dass die gld-Hierarchie sämtliche Anforderungen an einen Landeskontenrahmen erfüllen muss, während die cat-Hierarchie lediglich die behördenspezifischen Anforderungen an den Kontenplan erfüllen muss.

In der cat-Hierarchie genügt die Darstellung der auszuwertenden Ebenen. Dazwischenliegende Hierarchien können unberücksichtigt bleiben.

Es ist jedoch zu beachten, dass die KLR-Hierarchie die Anforderungen an das Haushaltsberichtswesen zu erfüllen hat.

Weitere Anwendungsformen und Funktionen werden im LF zum LRM beschrieben.

4 HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDESKONTENRAHMEN –VERWENDETE KONTENGRUPPEN

4.1 Anlagevermögen (Klasse 0)

Unter der Kontenklasse 0 des Niedersächsischen Landeskontenrahmens werden alle Vermögensgegenstände zusammengefasst, die zur dauerhaften Nutzung durch den Verwaltungsbereich bestimmt sind. Ausschlaggebendes Kriterium für die Definition als Anlagegegenstands ist die dauerhafte betriebliche Nutzung des Vermögens und nicht die Verarbeitung oder die Veräußerung dieser Wertgegenstände. Das Anlagevermögen ist im Kontenplan in Finanzanlagen, immaterielles Anlagevermögen (z.B. Konzessionen, Lizenzen), Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Bauten, in das Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch, sowie in das allgemeine Sachanlagevermögen und Anzahlungen auf Anlagen eingeteilt. Innerhalb des Anlagevermögens wird nicht mehr betriebsnotwendiges Anlagevermögen in die Kontenhauptgruppe K09 umgebucht und ausgewiesen. Nähere Erläuterungen zur Definition des Anlagevermögens finden Sie im Leitfaden Bewertung.

Das Anlagevermögen wird in der Anlagenbuchhaltung verwaltet. Eine Differenzierung der Vermögensgegenstände erfolgt analog der Niedersächsischen Abschreibungstabelle in Anlagearten. Dabei dienen die Anlagearten einerseits der Identifizierung des Vermögensgegenstandes und zusätzlich zur Verknüpfung mit den gewöhnlichen Nutzungsdauer (AfA-Tabelle) und den Bestandskonten in der Kontenklasse 0 . Außer den Anlagekonten werden keine Konten der Kontenklasse 0 bebucht.

Nicht betriebsnotwendiges Anlagevermögen

Als nicht betriebsnotwendiges Anlagevermögen sollen in Zukunft alle Gegenstände des Anlagevermögens ausgewiesen und deshalb in die Kontenhauptgruppe K09 umgebucht werden, die vom jeweiligen Verwaltungsbereich nicht mehr oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht mehr zur Erfüllung ihrer betrieblichen Aufgaben benötigt werden. Diese Kontenhauptgruppe ist nach den einzelnen Anlagearten gegliedert.

Der Zugang von nicht betriebsnotwendigem Anlagevermögen wird mittels einer Umbuchung zwischen einem Konto für betriebsnotwendige Anlagen (Habenseite=Ausbuchung des Restbestandes) und dem jeweiligen Konto für nicht betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Sollseite=Zubuchung auf einem aktiven Bestandskonto) auf der GSC-0 Ebene vorgenommen.

Fallbeispiel für die Umbuchung einer nicht betriebsnotwendigen Anlage:

Die hauseigene Fahrbereitschaft des Verwaltungsbereichs wird aufgelöst und diese Aufgabe wird von den Fahrern des Ministeriums miterledigt. Im Rahmen der Auflösung dieser Vorkostenstelle wird ein neuer PKW für 20.000 € in die Garage des Verwaltungsbereichs gestellt. Es findet sich auf absehbare Zeit keine Verwendung für den neuen PKW. Deshalb muss der Verwaltungsbereich den PKW als nicht betriebsnotwendig umbuchen.

Es wird ein haushaltsunwirksamer Buchungssatz in der KLR erzeugt. Buchungssatz auf GSC-0 Ebene:

K09700000 nicht benötigte andere Anlagen (GSC-0) an K07410000 PKW (GSC-0)

Nähere Erläuterungen zu der Bewertung der nicht betriebsnotwendigen Anlagegüter sind im Leitfaden Bewertung beschrieben.

4.2 Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung (Klasse 1)

Bis auf wenige Ausnahmen (Lagerbestände über 5.000,- €) und relevante Bestandsveränderungen für unfertige bzw. fertige Leistungen und Waren werde in der Kontenklasse 1 im Rahmen der KLR als Nebenbuchführung der Kameralistik eine Buchungen ausgeführt.

In der Kontenhauptgruppe 10 Verwaltungsmaterial, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden alle Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens einer Behörde oder eines Betriebs gebucht, die auf Lager gehen und nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.

Dabei wird ein direkter Verbrauch für alle Vorratsgüter unterstellt, deren Lagerwert permanent nicht 5.000,-€ je Gütergruppe in einem Lager übersteigt. Somit werden in den meisten Verwaltungsbereichen nur Aufwendungen für Materialverbrauch in der Kontenklasse 6 und keine Bestandsbuchungen in der Kontenhauptgruppe 10 „Verwaltungsmaterial, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ gebucht.

4.2.1 Unfertige Erzeugnisse und Leistungen

Unfertige Erzeugnisse und Leistungen sind alle vom Verwaltungsbereich erstellten Produkte und Dienstleistungen für Dritte. Zurzeit findet nur eine Aktivierung von „unfertigen Erzeugnissen“ statt, wenn diese Produkte (Dienstleistungen) von Dritten in einer späteren Periode gegen Entgelt, Gebühr oder mittels eines Verkaufsvertrags erworben wurden. Von unfertigen Erzeugnissen oder Leistungen spricht man, wenn das „Endprodukt“ noch nicht vollständig erstellt wurde.

Bewertung von unfertigen Erzeugnissen oder Leistungen:

Anteil des Fertigstellungsgrads mal festgesetzter Preis (Entgelt Dritter).

4.2.2 Flüssige Mittel

Zurzeit werden Kassenbewegungen von der Landeshauptkasse in der Firma 100 verwaltet und gebucht. Darüber hinaus können mit der einseitigen Verknüpfung von Ausgabe- bzw. Einnahmetiteln mit Kosten und Erlösen (Aufwands- bzw. Ertragskonten) keine Kassen oder Bankkonten angesprochen werden. Deshalb entfällt vorerst die Buchung von Kassen oder Bankbewegungen im einzelnen VB.

4.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Um die Haushaltsüberleitung zu gewährleisten, wurden alle Zahlungsbuchungen im Haushalt als Aufwand- oder Ertragsbuchung definiert. Es ist damit gleichgültig, ob der Ressourcenverbrauch tatsächlich in der Periode der Zahlung anfällt. Mit dieser Festlegung entfällt vorerst die Notwendigkeit für die Buchung von Aktiven Rechnungsabgrenzungen.

Ausnahme: Es werden Aktive Rechnungsabgrenzungsposten für die unterjährige Periodenabgrenzung von Aufwands- bzw. Kostenbuchungen benötigt. Die Beschreibung der Buchungssystematik finden Sie unter dem Gliederungspunkt „unterjährige Periodenabgrenzung“.

4.3 Eigenkapital und Rückstellungen (Klasse 2)

Auf den Konten der Kontenklasse 2 Eigenkapital und Rückstellungen werden in der Phase der Kameralistik als führendes System keine Buchungen ausgeführt.
Es sind doppische Bestandskonten für die passive Seite der Vermögensrechnung vorgesehen, die jedoch bis auf Weiteres nicht bebucht werden. Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz können Regelungen zur Abbildung der Ergebnisdarstellung sein – jedoch müssen hierzu noch Regelungen im Haushalt getroffen werden.

4.3.1 Ergebnisverwendung

Vorerst wird auch die Kapitalrücklage im VB nicht benötigt. Erst mit einer tatsächlichen Ergebnisübertragung von Haushaltsüberschüssen über mehrere Jahre könnten die Rücklagenbildung bzw. die Ergebnisverwendung und der Jahresüberschuss von Interesse sein.

Nähere Angaben über den Jahresabschluss und die mit der Ergebnisverwendung zusammenhängenden Buchungen sind im LF Jahresabschluss beschrieben.

4.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Vorerst wird auch die Kapitalrücklage im VB nicht benötigt. Erst mit einer tatsächlichen Ergebnisübertragung von Haushaltsüberschüssen über mehrere Jahre könnten die Rücklagenbildung bzw. die Ergebnisverwendung und der Jahresüberschuss von Interesse sein.

Nähere Angaben über den Jahresabschluss und die mit der Ergebnisverwendung zusammenhängenden Buchungen sind im LF Jahresabschluss beschrieben.

4.4 Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung (Klasse 3)

Die Kontenklasse 3 weist Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten aus. Solange in der Niedersächsischen Landesverwaltung die Kameralistik als führendes System geführt wird, werden diese Konten in der KLR nicht bebucht.

4.5 Erlöse (Klasse 4)

Die Erlösarten der Kontenklasse 4 spiegeln den gesamten in EURO bewerteten Wertzuwachs eines Verwaltungsbereichs wieder. Diese Erlöskonten werden in eine Verwaltungsbereichsergebnisrechnung jährlich abgeschlossen und über die Haushaltsüberleitungsrechnung als „zahlungsgleiche Einnahmen des Haushalts“ oder als nicht zahlungsgleiche Einnahmen“ in den Haushalt übergeleitet.

Erlöse sind in

Verwaltungserlöse (Kontenhauptgruppe 40),

Erlöse aus Erstattungen (Kontenhauptgruppe 41),

Erlöse aus Überzahlungen und Ersatzleistungen (Kontenhauptgruppe 43),

Bestandsveränderungen (Kontenhauptgruppe 44),

die Sonstigen Erlöse (Kontenhauptgruppe 48) und

Neutralen Erträge (Kontenhauptgruppe 49)

eingeteilt.

4.5.1 Verwaltungserlöse

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
40		Verwaltungserlöse
	401	Gebühren und sonstige Entgelte
	402	Verkaufserlöse
	403-408	frei
	409	Sonstige Verwaltungserlöse

Unter den Verwaltungserlösen werden alle Erlöse aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen an Dritte verstanden, welche im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Verwaltungsbereichs erzielt werden. Zwei wesentliche Merkmale charakterisieren die Kontenhauptgruppe der Verwaltungserlöse:

Es besteht ein direktes Leistungs- bzw. Gegenleistungsverhältnis zwischen dem Verwaltungsbereich und dem Nutzer seiner Leistung. Bei der Beurteilung dieses Kriteriums ist jedoch irrele-

vant, ob es sich um eine hoheitliche Zwangsnutzug der Verwaltungsleistung oder einen privatrechtlichen Verwaltungserlös handelt. Beispiel: Eintrittsgelder für ein Museum.

Verwaltungserlöse, die im Rahmen der Hauptleistung des Verwaltungsbereichs erzielt wurden. Im Gegensatz zu diesen Erlösen stehen Erlöse für Nebenleistungen, z.B. außerordentliche Erlöse aus der Veräußerung von Anlagegegenständen, die zwar durch die gewöhnliche Geschäftstätigkeit erzielt wurden, jedoch nicht zur Hauptleistung des Verwaltungsbereichs zählen.

Erlösartengruppe 40 (Verwaltungserlöse)

Erlösart 401 Gebühren und sonstige Entgelte:

Erlöse aus Gebühren bzw. sonstigen Entgelten, die durch Gesetze, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen und andere Richtlinien festgelegt sind und damit keinen Marktbedingungen unterliegen

Erlösart 402 Verkaufserlöse.

Erlöse aus Verkäufen, die im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit entstehen.

Erlösart 409 sonstige Verwaltungseinnahmen:

Erlöse im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, die jedoch nicht eigentlicher Zweck der jeweiligen Verwaltung sind (z.B. Erlöse aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und der Inanspruchnahme von anderen Verwaltungsleistungen, die gewöhnlich so nicht erbracht werden).

In der Kontengruppe 40 werden keine neutralen Erlöse gebucht, wie z.B. Schadenersatzzahlungen, Versicherungsleistungen oder Erlöse aus der Verwertung von Pfändern. Diese können in der Erlösartengruppe 49 (neutrale Erträge) erfasst werden und bleiben in der KLR unberücksichtigt.

4.5.2 Erlöse aus Erstattungen

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
41		Erlöse aus Erstattungen
	411	Erlöse von Verwaltungsaufwendungen Bund
	412	Erlöse von Verwaltungsaufwendungen Länder
	413	Erlöse von Verwaltungsaufwendungen Gemeinden
	414	Erlöse von Verwaltungsaufwendungen Sozialversicherungsträger
	415	Erlöse von Verwaltungsaufwendungen Inland (sonstige)
	416	Erlöse von Verwaltungsaufwendungen Ausland
	417	Erlöse von Verwaltungsaufwendungen von anderen Kapiteln
	418,419	frei

In der Kontenhauptgruppe 41 werden alle Erlöse aus Erstattungen verbucht, die vorher beim Verwaltungsbereich als Verwaltungsaufwendungen angefallen sind. Nicht in diese Kontenhauptgruppe gehören gezahlte Transferleistungen, die von einer Dritten Stelle für einen anderen Empfänger oder eine Zweckbestimmung an den Verwaltungsbereich weitergegeben wurden. Die Erstattungen für Verwaltungsaufwendungen sind gegliedert nach den Empfängern der Verwaltungsleistung. Übernimmt ein Verwaltungsbereich Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für eine andere Stelle und steht ihm dafür ein Ersatz seiner Verwaltungsaufwendungen zu, so sind diese in der Kontenobergruppe 41 als Erlöse aus Erstattungen zu verbuchen.

Beispiel:

Die Straßenbauverwaltung (SBV) übernimmt die Planung und Überwachung für den Bau einer Gemeindestrasse. Für die reinen Planungs- und Überwachungsaufgaben bekommt die SBV von der Gemeinde einen Verwaltungskostenersatz i.H.v. 75.000,- € im Haushaltsjahr 2004. Überweist die Gemeinde zusätzlich den Ersatz für die vom Straßenbauamt vorgestreckten Baukosten (Fremdrechnungen), muss im Haushalt und in der KLR über den Betrag von 75.000,- € eine Splittbuchung vorgenommen werden. Die Einnahmen i.H.v. 75.000,- € sind in der KLR der Straßenbauverwaltung als Erlöse von Verwaltungsaufwendungen auf das Konto: K413000 (GSC-1) i.H.v. 75.000,- € zu buchen.

4.5.3 Rückzahlungen aus Überzahlungen und Ersatzleistungen

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
43		Rückzahlungen aus Überzahlungen und Ersatzleistungen
	431	Rückzahlungen aus Überzahlungen
	432	Rückzahlungen aus Ersatzleistungen

Zu den Rückzahlungen aus Überzahlungen und Ersatzleistungen zählen alle in einer früheren Periode gezahlten Aufwendungen, die von einer dritten Stelle im Rahmen einer Rückzahlung zuviel gezahlten Beträge oder Ersatzleistungen.

4.5.4 Bestandsveränderungen

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
44		Bestandsveränderungen
	431	Bestandsveränderungen für nicht abgeschlossene Projekte
	432	Bestandsveränderungen für halbfertige Produkte
	443	Bestandsveränderungen für fertige Produkte
	444	Bestandsveränderungen Umlaufvermögen

Umfangreiche Projekte/Produkte müssen über mehrere Leistungszeiträume abgerechnet werden. Die periodengerechte Abbildung erfordert dann die Erfassung der bereits erbrachten Teilleistungen. Das Konto „Bestandsveränderungen“ (der Begriff stammt aus der Industrie und meint dort den Bestand an halbfertigen bzw. fertigen Produkten, die aber noch nicht abgesetzt sind) sammelt die bereits erbrachten und bewerteten Teilleistungen bis zur endgültigen Leistungsabgabe.

Bestandsveränderungen werden bei Produkten oder Projekten nur dann gebucht, wenn die Finanzierung dieser Leistungen mindestens teilweise durch Entgelte oder Gebühren Dritter mitfinanziert wird. Für nicht abgeschlossene Projekte oder halbfertige Produkte, die komplett aus Mitteln der Landesverwaltung bezahlt (z.B. Produkt- oder Projektentgelt) werden, findet vorerst keine Aktivierung von teilfertigen oder fertigen Leistungen innerhalb des Verwaltungsbereichs

statt. Bestandsveränderungen des Umlaufvermögens können nur dann auftreten, wenn der Verwaltungsbereich eine Lagerhaltung mit Werten von über 5.000,- € je Sorte unterhält und deshalb zu einer jährlichen Bestandsaufnahme seiner Lagerhaltung verpflichtet ist.

Möglichkeiten der Abgrenzung von Bestandsveränderungen:

1. Permanente Aufwandsbuchungen z.B. für die Erstellung von Produkten
2. Aktivierung der Bestände zum Jahresende
(Halbfertige Erzeugnisse an 442 Erträge aus Halbfertigen Erzeugnissen)

Beispiel:
Am Jahresende stellt der Verwaltungsbereich fest, dass er einen Bestand an Leistungen (z.B. Gebührenbescheide) hat, die einen Wert von 7.000,- € haben.

Diese halbfertigen Leistungen werden von Dritten (hier der Bescheidempfänger) im Januar bezahlt:

Alle Auszahlungen für die Erstellung der Gebührenbescheide (Leistung) werden permanent (bei Bezahlung) in die KLR gebucht.

Zum Jahresende findet eine Bestandsveränderungsbuchung über 7.000,- € statt. (Halbfertige Erzeugnisse K11000000 an K44200000 Bestandsveränderungen Halbfertige Produkte).

Im Januar werden die Bescheide bezahlt (es erfolgt eine normale Erlösbuchung).

Am Jahresende des nächsten Jahres ist der aufgelaufene Bestand an Halbfertigen Produkten (Leistungen) 1.000,- €. Es muss ein Verbrauch (Bestandsminderung) an halbfertigen Produkten gebucht werden.(K44200000 Bestandsveränderungen halbfertige Produkte an K11000000 Halbfertige Produkte).

1. Permanente Aufwandsbuchungen (Verknüpfung HH-Überleitung)

2. Jahresendbuchung GSC-0 Ebene (432 Bestandsmehrung an 6... Aufwandsbuchung). Es werden in LoHN keine Aufwandskorrekturen gebucht, deshalb scheidet diese Variante aus.

Eine ausführliche Erläuterung über die Behandlung von Beständen, von teilweise fremdfinanzierten Produkten bzw. Projekten enthält der LF Haushaltsaufstellung.

Sonstige Erlöse

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
48		Vermischte Erlöse
	481	Vermischte Erlöse

Vermischte Erlöse sind eine Sammelposition für alle Einnahmen, die weder im Haushalt noch in der KLR klar zuordenbar sind.

Mit dem Wegfall der Gruppierung „Vermischte Einnahmen“ im Haushalt gibt es z. Zt. auch keine Notwendigkeit zur Buchung in der KLR. Diese Erlösart wird zu einem späteren Zeitpunkt gestrichen, wenn alle Einnahmepositionen im Haushalt anderen Erlöskostenarten zurechenbar sind.

4.5.5 Neutrale Erträge

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
49		Neutrale Erträge
	491	Betriebsfremde Erträge
	492	Periodenfremde Erträge
	493	Außerordentliche Erträge

Die Kontenhauptgruppe für die neutralen Erträge gliedert sich in die betriebsfremden, periodenfremden und außerordentlichen Erträge. Unter betriebsfremden Erträgen sind alle Erträge zu buchen, die keinen Bezug zum eigentlichen Betriebszweck des Verwaltungsbereichs haben.

Beispielsweise gehören zu den betriebsfremden Erträgen die im Verwaltungsbereich gebuchten Zinseinnahmen. Unter periodenfremden Erträgen müssen alle Erträge gebucht werden, die zu einer Zahlung in der laufenden Periode führen, der Grund ihrer Entstehung jedoch einer früheren Periode zuzurechnen ist. Um einen periodenfremden Ertrag handelt es sich dann, wenn Verwaltungsentgelte für Leistungen der Vorperiode erst im laufenden Haushaltsjahr bezahlt werden. Als außerordentlich werden alle Erträge klassifiziert, die von außergewöhnlicher Natur sind, nicht regelmäßig wiederkehren und betragsmäßig eine Bedeutung für den Verwaltungsbereich darstellen. Zu den außerordentlichen Erträgen zählen beispielsweise alle Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens, Gewinne aus Beteiligungen, Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen und Erlöse aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen Dritter.

Zurzeit werden keine überjährigen periodenfremden Erträge in der KLR gebucht. Die Zahlung des jeweiligen Einnahmehaushaltstitels wird als periodischer Ertrag gebucht. Damit entfällt die Notwendigkeit zur Abgrenzung periodenfremder Erträge.

Beispiel für betriebsfremde Erträge:

Ein Verwaltungsbereich erhält Zinszahlungen vom Bund, da er eine Investition des Bundes vorfinanziert hat. Diese Erträge werden als betriebsfremde Erträge in der Kontenobergruppe 491 verbucht.

Beispiel für außerordentliche Erträge:

Bei der Veräußerung wird ein Anlagegut für 1 Mio. € an einen Dritten weiterveräußert. Der Restwert der Anlage zum Zeitpunkt der Veräußerung betrug lediglich 800.000,- €. Bei dieser Transaktion ist ein Buchgewinn von 200.000,- € angefallen. Der Ertrag i.H.v. 200.000,- € ist als außerordentlicher Ertrag aus der Veräußerung von Anlagevermögen zu verbuchen.

4.6 Personalaufwendungen (Klasse 5)

4.6.1 Kosten für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätigkeiten

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
50		Entschädigung für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige
	501	Entschädigung für Abgeordnete
	502	Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

4.6.2 Kosten für Dienstbezüge und dgl.

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
51		Dienstbezüge und dgl.
	511	Dienstbezüge und dgl. für Kabinettsmitglieder, Beamte und Richter
	512	Vergütung und dgl. für Angestellte
	513	Löhne für Arbeiter
	514	Sonstige Beschäftigungsentgelte
	515	Entschädigung für Kräfte der Aus-, Fortbildung und Prüfung

	516-519	frei

4.6.3 Beihilfen, Unterstützungen und dgl.

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
52		Beihilfen, Unterstützungen und dgl.
	521	Beihilfen für Beamte und Richter
	522	Beihilfen für Angestellte
	523	Beihilfen für Arbeiter
	524	Beihilfen für sonstige Mitarbeiter
	525-529	frei

4.6.4 Personalbezogene Sachkosten

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
53		Personalbezogene Sachkosten
	531	Zuschüsse
	532	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung
	533	Sonstige personalbezogenen Sachkosten

4.6.5 Rückstellungen für Personalkosten

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
54		Rückstellungen für Personalkosten
	541	Pensionsrückstellungen
	542	Rückstellungen für Prämien und Leistungszulagen
	543	Rückstellungen für Altersteilzeit

	544	Sonstige Rückstellungen für Personalkosten
	545-549	frei

4.6.6 Sonstige Personalkosten

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
58		Sonstige Personalkosten
	581	Beiträge zur Berufsgenossenschaft
	582	Ausgleichzahlungen VBL
	583	Aufwendungen für Personaleinstellungen

4.6.7 Neutrale Personalaufwendungen

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
59		Neutrale Personalaufwendungen
	591	Betriebsfremde Personalaufwendungen
	592	Periodenfremde Personalaufwendungen
	593	Außerordentliche Personalaufwendungen
	594-599	frei

4.7 Sachkosten, Kosten für Fremdleistungen und sonstige Kosten (Klasse 6)

4.7.1 Büro- und Verwaltungskosten

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
60		Büro- u. Verwaltungskosten
	601	Geschäftsbedarf
	602	Literatur

Kostenart 601 (Geschäftsbedarf)

Allg. Arbeitsunterlagen, Büro- u. Kanzleibedarf, sonstiger Geschäftsbedarf, Kopierkosten, gelegentl. Druckaufträge zum internen Gebrauch u.ä.

Kostenart 602 (Literatur)

Fachbücher, Zeitschriften, Landkarten, Loseblatt- u.a. Sammlungen, Publikationen (auch auf CD) u.ä.

4.7.2 Kommunikations- und Reisekosten

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
61		Kommunikations- und Reisekosten
	611	Kommunikationskosten
	612	Reisekosten
	613	Bibliotheken, Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen
	614	Lehr- und Lernmittel

Kostenart 611 Kommunikationskosten.

Postgebühren,Leistungen der Deutschen Post AG einschl. Formularkosten, andere Kurierleistungen, Telekommunikationskosten, Lfd. Kosten für Nutzung (einschl. Mieten u.ä.) für Kommunikationsanlagen und DV-Netze,

Kostenart 612 Reisekosten:

alle Kosten für Dienstgänge, -reisen und Wegstreckenentschädigung,

Kostenart 613 Bibliotheken:,

Kunst- u. wissenschaftliche Sammlungen,

Kostenart 614 Lehr- und Lernmittel:

4.7.3 Kosten für Material- und Verbrauchsmittel

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
62		Kosten für Material und Verbrauchsmittel, Betriebs- u. Instandhaltungskosten
	621	Beschaffung geringfügiger Wirtschaftsgüter sowie Instandhaltungskosten
	622	Verbrauchsmittel
	623	Betriebskosten Fuhrpark
	624	Betriebskosten Wasserfahrzeuge
	625	Betriebskosten Luftfahrzeuge
	626	Kosten für die Haltung von Gespannen
	627	Kosten für die Haltung von Nutz- und Sonderfahrzeugen

4.7.4 Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von unbeweglichem Vermögen

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
63		Kosten für den Unterhalt und Bewirtschaftung von unbeweglichem Vermögen
	631	Unterhalt und Instandhaltung von Grundstücken und Gebäuden
	632	Betriebskosten Gebäude
	633-639	frei

4.7.5 Kosten für Dienstleistungen Dritter

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
64		Kosten für Dienstleistungen Dritter
	641	Dienstleistung Außenstehender

Kosten für Dienstleistungen Dritter sind alle Aufwendungen für einen Dritten. Hierunter fallen z.B. Beratungsdienstleistungen, Technische Dienstleistungen, Reparaturleistungen, Reinigungsdienst usw. die von einem Fremden gegen Entgelt erworben wurden und in die Herstellung der Produkte oder Leistungen einfließen.

4.7.6 Abschreibungen

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
65		Abschreibungen
	651	Lineare Abschreibung
	652	Sonderabschreibung
	653	Außerordentliche Abschreibung

Pagatorische Abschreibungen werden z.Zt. nicht gebucht. Stattdessen werden die Abschreibungen der Anlagenbuchhaltung auf dem kalkulatorischen Konto (Kostenart K92200000) ausgewiesen.

4.7.7 Mieten, Pacht und Leasing

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
66		Mieten, Pacht und Leasing
	661	Mieten und Pachten
	662	Leasingkosten

4.7.8 Aufwendungen für Erstattungen

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
67		Aufwendungen für Erstattungen
	670	Aufwendungen für Erstattungen (die Differenzierung nach Empfängergruppen erfolgt auf Kontengruppenebene)

4.7.9 Sonstige Kosten aus dienstlicher Veranlassung

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
68		Sonstige Kosten aus dienstlicher Veranlassung
	681	Öffentlichkeitsarbeit
	682	Behördenübergreifende Veröffentlichungen
	683	Instandhaltung sonstiger GWG
	684	Verfahrensauslagen
	685	Nutz- und Zuchttierhaltung

	686	Aus-, Fortbildungskosten und Prüfungen Außenstehender
	687	frei
	688	Lohnsteuer für die VBL-Umlage
	689	Vermischte sonstige Kosten

4.7.10 Neutrale Sachaufwendungen

Kontenhauptgruppe:		
	Kontenobergruppe:	
		Bezeichnung
69		Neutraler Sachaufwand
	691	Betriebsfremder Sachaufwand
	692	Periodenfremder Sachaufwand
	693	Außergewöhnlicher Sachaufwand

4.8 Steuern und Transfers (Klasse 7)

Für die Kontenklasse 7 Steuern und Transfers wurde eine „Grobrasterung" der Kostenarten auf der GSC-1 Ebene vorgenommen. Zur Beplanung und Buchung dieser Kostenarten müssen differenzierte Annexkonten (Untertitel) angelegt werden, die mit den jeweiligen Kostenarten auf GSC-1 Ebene des Kontenplans verknüpft sind. Die Planung und Buchung dieser Kostenarten findet auf Ebene der Annexkonten statt.

Merkmal der Transferleistungen ist, dass kein Leistungs- und Gegenleistungsverhältnis zwischen Transferempfänger und Transfergeber besteht. Die Transfers unterliegen allein der politischen Willensbildung eines Parlaments und werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen genehmigt. In den VV zu 17a LHO werden Transferleistungen als Zahlungen auf Grund von Geldleistungsgesetzen sowie Zuwendungen nach § 23 und 44 LHO definiert.

Erträge aus sonstigen Erstattungen und Zuwendungen

Auch die Kostenobergruppe „Erträge aus sonstigen Erstattungen und Zuwendungen" orientiert sich an gleichnamigen Gruppierungen im Haushalt. Jedoch sind hier nur allgemeine Erstattungen und Zuwendungen von Dritten gemeint. Verwaltungserstattungen im Rahmen einer Erstattung angefallener Verwaltungskosten (Kostenerstattung des übertragenen Wirkungskreises der Landesverwaltung) sind in den regulären Produkterlösen der Kontenklasse 4 zu buchen.

(Kapitelübergreifende) VB-übergreifende Buchung im Haushalt

Haushaltstitel, die nicht dem Verwaltungsbereich zugeordnet sind, können durch die Haushälter des eigenen Verwaltungsbereichs bewirtschaftet werden. Eine Überwachung der Buchungsberechtigung findet über die mittelbewirtschaftenden Stellen der jeweiligen Kapitel statt. Für die Ergebnisrechnung und die Überleitung der Zahlen aus der KLR stellt dieser Sachverhalt ein Problem dar, da in der eigenen KLR Aufwendungen und Erträge für die tatsächlich verausgabten oder vereinnahmten Mittel gebucht werden müssten, diese jedoch keine haushaltstechnische Entsprechung in den eigenen Kapiteln des Verwaltungsbereichs finden.

Zieldefinition für die zukünftige Behandlung dieser Buchungen:

Um diese Leistungsbeziehungen zwischen Verwaltungsbereichen in Zukunft darzustellen, sollten die jetzigen Ausgabehaushaltstitel im fremden Kapitel zu einer haushaltstechnischen zwischenbehördlichen Buchung 381 (zweckgebundene Ausgabe an fremdes Kapitel) und bei der tatsächlich auszahlenden Behörde mit der haushaltstechnischen Verrechnung zu einer Einnahme aus der zwischenbehördlichen Buchung 981 (zweckgebundene Einnahme aus fremden Kapitel) führen. In einem weiteren Schritt wird die „eigentliche“ Auszahlungsbuchung jetzt im Kapitel des bewirtschaftenden Verwaltungsbereichs gebucht. Durch die zusätzliche Budgetzuweisung im Haushalt behält der fremde Verwaltungsbereich auch weiterhin die „Budgethoheit“ über die Ausgabemittel und reicht diese Mittel nur zweckgebunden an die tatsächlich die Haushaltstitel bewirtschaftende Behörde. Mit dieser zwischenbehördlichen Verrechnung können alle im eigenen Haushaltskapitel gebuchten Einnahmen und Ausgaben mit einem Aufwands- oder Ertragskonto der KLR verknüpft und abgestimmt werden. Damit werden dann technisch kapitelübergreifende Buchungen im Haushalt überflüssig. Bis jedoch die kapitel- bzw. verwaltungsbereichsübergreifenden Buchungen im Haushalt wegfallen, müssen die Behörden nach dem Schema der Übergangslösung in der KLR buchen.

Übergangslösung:

Bis diese strukturelle Änderung der Haushaltssystematik vollzogen ist, müssen Aufwands- und Ertragsbuchungen, die durch eine Auszahlung oder Einnahme eines fremden Kapitels entstehen durch ein Sammelkonto (B8200000 Ausgaben – B825000 Einnahmen) der KLR abgegrenzt werden. Bereichsübergreifende Buchungen werden auf gleichnamigen Aufwands- (Kosten-) oder Ertrags-(Erlös-)arten der Kontengruppen 4,6 und 7 gebucht. Es werden hierfür die Konten (Kostenarten) auf GSC-0 und GSC-1 der K-Konten dupliziert.

Beispiel für die Übergangslösung:

Das NLÖ bewirtschaftet zu ca. 40 % die Haushaltsmittel des Kapitels 1556 (Verwendung der Wasserentnahmegebühr). Dieses Haushaltskapitel ist noch dem MU zugeordnet und die Einnahmen werden von mehreren Verwaltungsbereichen allein für Zwecke des Gewässerschutzes verwandt.

1. Der Haushälter des NLÖ bucht im Haushalt:

   Haushaltstitel: 1556-53861-8 einen Betrag von 5.000,- € für die Begleichung einer Laborrechnung der Fa. Müller

1.1 Diese Rechnung, die der Haushälter des NLÖ im fremden Kapitel gebucht hat, muss an den KLR-Administrator (zuständigen Sachbearbeiter im NLÖ) weitergegeben werden.

2. Die Rechnung erzeugt eine Aufwandsbuchung B64180001 (Aufwendungen für Laborrechnungen Dritter) an B8200000 Gegenkonto für kapitelübergreifenden Auszahlungen (GSC-0).

Bei einer Bewirtschaftung fremder Einnahmetitel wird dieses Buchungsschema ebenso angewendet. Die korrespondierenden Erträge in der KLR stehen lediglich auf der anderen Seite des KLR-Buchungssatzes.

Beispiel:

Das NLÖ bewirtschaftet auch die Einnahmetitel des Kapitels 1556. Es schreibt eine Annahmeanordnung über 100.000,- € für eine Wasserentnahmegebühr. Diese Annahmeanordnung würde dann wie folgt in der KLR des NLÖ behandelt:

Einnahme im Haushalt anweisen auf HH-Titel: 1556-09986-0 100.000,- €

1.1 Rechnung an den KLR-Administrator weitergeben

KLR Buchung auf GSC-0 Ebene manuell durchführen

B8250000 Gegenkonto für kapitelüb. Einn. an B70000000 (GSC-0)

4.9 Kalkulatorische Kosten und Konten der ILV

4.9.1 Kalkulatorische Kostenarten (Kontenhauptgruppe 92)

Zwingend zu buchen sind für alle Verwaltungsbereiche folgende kalkulatorische Kostenarten:

K922000 kalkulatorische Abschreibungen (Produkte)

(die Abschreibungen berechnen sich automatisch aus den Abschreibungsläufen der FAM – und basieren auf den jährlichen Abschreibungssätzen der AfA-Tabelle) K922100 kalkulatorische Abschreibung (Projekte)

Bei Anlagen, die nur für ein bestimmtes Projekt im Sinn des Projektbudgets verwendet werden, fließen die Abschreibungen als direkte Abschreibung auf den Projektkostenträger

K922200 kalkulatorische Abschreibung (Transfer) – dieses Konto findet z.Zt noch keine Anwendung!
K923000 kalkulatorische Zinsen (diese kalkulatorische Kosten) dürfen nur im Rahmen der Preiskalkulation für Dritte verwendet werden. In der Regel ist die Verwendung von kalkulatorischen Zinsen im Rahmen von Lohn im Methodenkonzept Version 3.0 ausgeschlossen.

K934000 kalkulatorisch Kosten für Pensionsrückstellungen (dauerhaft im VB-beschäftigt – ohne Projektmitarbeiter).In dieser kalkulatorischen Kostenart werden 30% der pagatorisch gezahlten Bezüge für den kalkulatorischen Kostenausweis der Bildung von Pensionsrückstellungen gebucht.

K925000 sonstige kalkulatorische Rückstellungen für Personalausgaben. Ähnlich wie die kalkulatorischen Kosten für Pensionsrückstellungen könnten noch weitere Rückstellungen für Personalausgaben gebildet werden (z.B. die Höhe für Tantiemezahlungen ist noch nicht bekannt und es wird hierfür eine Rückstellung gebildet). **Zurzeit gibt es neben den kalkulatorischen Kosten für Pensionsrückstellungen keine Notwendigkeit, weitere Personalrückstellungen zu bilden.**

K926000 kalkulatorische Kosten für sonstige Rückstellungen. Mit diesen kalkulatorischen Kosten werden Rückstellungen für Wagnisse, Prozesskostenrückstellungen, Instandhaltungsrückstellungen gebucht. Nach dem Methodenkonzept Version 3.0 ist die Bildung von Wagnisrückstellungen für die Produktkalkulation im Rahmen von LoHN ausgeschlossen. Diese kalkulatorischen Kosten sollten **nur für eine** Gebührenkalkulation von Dritten finanzierter Produkte Verwendung finden.

K927000 kalkulatorische Kosten für die Bildung von Pensionsrückstellungen für Projektmitarbeiter. Analog der Behandlung zur Bildung von Pensionsrückstellungen werden auch für pensionsberechtigte Projektmitarbeiter 30 % der Bruttobezüge als „kalkulatorische Pensionsrückstellungen ausgewiesen.

K928000 kalkulatorische Kosten für die Altersteilzeit. Dieses Konto wird lt. Personalsteuerungskonzept z.Zt. nicht benötigt und gebucht.

K929000 kalkulatorische Kosten für den Altersteilzeitzuschlag. Dieses Konto wird lt. Personalsteuerungskonzept z.Zt. nicht benötigt und gebucht.

Alle kalkulatorischen Kosten benötigen in der KLR ein Gegenkonto (Ausgleichskonto). Diese Gegenkonten werden in der Kontengruppe 862000 Gegenkonten für kalkulatorische Kosten gebucht.

4.9.2 Verrechnung der kalkulatorischen Personalkosten (KG 93)

Die Kontenhauptgruppe 93 dient der Einbuchung der kalkulatorischen Personalkosten mit Hilfe der PersKo auf die jeweiligen Kostenstellen des Verwaltungsbereichs. Anders als in der Kontenklasse „5“ Personalaufwendungen (entspricht den Personalausgaben des VB´s) werden hier Durchschnittssätze als kalkulatorische Personalkosten gebucht.

Innerhalb der Kontenobergruppen „K930 Personalkosten allgemein“, „K931 Personalkosten Beamte“, „K932 Personalkosten Angestellte“ und K933“Personalkosten Arbeiter“ muss zwischen PKB-relevanten und nicht PKB-relevanten Personalbestandteilen unterschieden werden.

Am Beispiel der Kontenobergruppe „K930 Personalkosten allgemein“ soll diese Differenzierung erläutert werden.

K930000 kalkulatorische Personalkosten allgemein (PKB-relevant)

Hierunter fallen alle Personalkosten für aktive Beamte, Angestellte oder Arbeiter einer Kostenstelle (bewertet zu Durchschnittssätzen), die im Kapitel des jeweiligen Verwaltungsbereichs zur Auszahlung kommen und PKB-relevant sind.

K930010 kalkulatorische Personalkosten allgemein (Altersteilzeit Grundgehalt für die Freistellungsphase – PKB-relevant)

Diese in der laufenden Haushaltsperiode im Verwaltungsbereich zahlungswirksamen Personalkosten wurden in der KLR in einer Vorperiode als kalkulatorische Rückstellungsbildung gebucht. Auch in der PKB-Berechnung wurde im Beschäftigungsvolumen der Vorjahre ein Planstellenanteil von 50 % bei Beamten gesperrt und die in den Vorjahren eingesparten Mittel auf ein „virtuelles Personalsparbuch“ eingestellt. Für den Anteil des Grundgehaltes hat der jeweilige VB in der Phase der Freistellung einen Anspruch auf Erhöhung seines Beschäftigungsvolumen und seines PKB. Deshalb sind diese pagatorischen Personalkosten, die zusätzlich PKB-relevant sind, auf den Kostenstellen einzustellen und separat nachzuweisen.

K930020 kalkulatorische Personalkosten allgemein (wird z.Zt. nicht benötigt)

K930030 kalkulatorische Personalkosten allgemein (Zulagen und Zuschläge nicht PKB-relevant)

Zulagen und Zuschläge, die nicht aus einem PKB-relevanten Haushaltstitel im VB gezahlt werden, müssen separat auf dieser Kostenart ausgewiesen werden. Beispielsweise fließen Überstundenvergütungen nicht in die Berechnung der Personalkostenbudgets mit ein. Es sollten alle vom NLBV ausgezahlten Zulagen und Zuschläge, welche nicht Bestandteil der PKB-Berechnung sind, als Durchschnittssatz ausgewiesen werden.

K930040 kalkulatorische Sonstige Personalkosten allgemein (nicht PKB-relevant)

Mit der Kostenart „K930040 sonstigen Personalkosten allgemein“ (nicht PKB-relevant) werden alle vom NLB ausgezahlten und als Durchschnittssatz in die PersKo eingewiesenen Personalkosten verbucht, wenn diese nicht Bestandteil der Personalkostenbudgets sind. Ausnahme bildet direkt dem Kostenträger mit Hilfe einer Titelgruppe im Haushalt zugerechnetes Projektpersonal. Ein Beispiel hierfür ist Aushilfspersonal oder nur befristet beschäftigtes Personal, welches im PKB nicht berücksichtigt wird.

K930050 kalkulatorische personalbezogene Sachausgaben (nicht PKB-relevant)

Alle Sachausgaben der Gruppe 4 des Haushalts (Personalausgaben) für Sachausgaben, wie z.B. Umzugspauschalen und Trennungsgeld müssen als personalbezogene Sachausgaben gebucht werden.

K935000 kalkulatorische Personalkosten Projekte (Titelgruppenpersonal)

Titelgruppenpersonal für Projekte ist direkt auf den Kostenträger des Projekts mit der Kostenart K935000 kalkulatorische Personalkosten Projekte einzuweisen.

K936000 kalkulatorische Personalkosten Beihilfen (Projekt)

Kalkulatorisch gebuchte Beihilfeanteile für Projektmitarbeiter müssen auf diese Kostenart eingewiesen werden.

K936000 kalkulatorische Personalkosten Beihilfe (allgemein)

Hier werden für die nicht Projektmitarbeiter kalkulatorische Personalkosten gebucht.

Nähere Erläuterungen zum Umgang mit den Personalkosten sind im Konzept Personalsteuerung beschrieben.

5 ZUORDNUNG ZWISCHEN KONTEN IN DER KLR UND HAUSHALTSTITEL

Für die Anlage dieses Leitfadens wurde eine „grobe Zuordnungstabelle zwischen den Gruppierungen des Haushalts und den Kostenarten in der KLR“ erstellt. Kostenarten, die in verschiedenen Haushaltstiteln gebucht werden, müssen auf der GSC-0 Ebene als Annexkonto (Untertitel im Haushalt) angelegt werden. Eine Differenzierung der Kostenarten nach eigenen Titelgruppen innerhalb des jeweiligen Kapitels muss ebenso auf Ebene der Annexkonten (Untertitel) angelegt werden. Eine 1:1 vorgegebene Verknüpfung zwischen allen Kostenarten des Landeskontenplans (GSC-1 Ebene in Baan) und dem Haushaltstitel (GSC-1 Ebene in Baan) ist zentral für alle Haushaltstitel nicht möglich. Eine inhaltliche Prüfung der in den Kapiteln bebuchten Haushaltstitel (auf GSC-1 Ebene mit Titelgruppen) eines Verwaltungsbereichs ist nur dezentral möglich.

Die Zuordnungstabelle wird in Form des aktuellen Landeskontenplan mit Zuordnungen diesem Leitfaden beigefügt.

6 ISTKOSTENINTEGRATION AUF IST-BEZUGSGRÖßEN

Eine Erfassung der Istkosten im Rahmen der Haushalts- oder KLR-Buchungen ist grundsätzlich nur auf Unterkontenebene möglich. Für die interne Leistungsverrechnung wird jedoch eine detaillierte Ausweisung der Kosten auf Bezugsgrößenebene benötigt. Das Programm „Istkosten aus dem GLD-Modul importieren“ splittet die „Verkehrszahlen (Summen pro Unterkonto/Sachkonto) entsprechend dem Planvariator in die fixen und variablen Anteile, und teilt, die Verkehreszahlen beim Import in das Modul Kostenrechnung auf die einzelnen Bezugsgrößen auf. Zur technischen Umsetzung siehe LF LRM 3.0 Kap. 9.2.9.

Durch dieses Verfahren kann nunmehr bei der Iskosteneinweisung auf Ist-Leistungen (Ist-Bezugsgrößen) und nicht mehr auf Plan-Leistungen (Plan-Leistungen) abgestellt werden.

Dieses Verfahren der Istkosteneinweisung setzt mehrere Bedingungen voraus:

1. Die Istkosten werden periodengerecht in die Kostenrechnung eingewiesen.
2. Es besteht ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen Outputmenge und Inputkosten.
3. Die Leistungsverteilung ist nicht zufällig zustande gekommen, sondern entspricht einer verlässlichen Berechnungsgrundlage für die Aufteilung der Istkosten auf Bezugsgrößen (beispielsweise könnte eine Aufteilung der Kosten auf Bezugsgrößen in Ferienmonaten völlig beliebig sein, da die Gesamtleistung nicht repräsentativ ist).

7 DER UMGANG MIT DIMENSIONEN IM LANDESREFERENZMODELL

7.1 Dimension 0: gesetzliche Konten, Buchungselemente

Dimension 0 in der KLR

Derzeit sind die Ebenen 1-5 zentral vorgegeben. Die GSC-0-Ebene kann in Ausnahmefällen VB-spezifisch strukturiert werden.

Zahlungs- und haushaltsunwirksame Buchungen werden aus der GSC-0-Ebene durchgeführt. Weitere Ausführungen zu diesem Thema siehe LF zum LRM

7.2 Dimension 1: Mittelbewirtschaftende Stelle

Die Dimension 1 ist für die Bewirtschaftung über die Mittelbewirtschaftende Stelle reserviert. Verfügbare Budgets werden über die Verknüpfung HH-Titel (GSC-0) eingestellt. Jede HH-Buchung ist mit einer MBSt verknüpft.

Weiter Ausführungen siehe LF Haushaltsvollzug

7.3 Dimension 2: Kostenstelle

Kostenstellen spiegeln die Organisationseinheit des Verwaltungsbereichs bzw. mehrere Organisationseinheiten innerhalb eines Verwaltungsbereichs wider. Kostenstellenstrukturen werden firmen- bzw. VB-spezifisch definiert. In P53 ist die Dimension 2 für die Abbildung der Kostenstellen reserviert.

Die Dimension 2 der Kostenstellen kann gesondert geplant und ausgewertet werden.
Weitere Ausführungen siehe: Verweis Methodenkonzept, LF Prozessoptimierung

7.3.1 Organisationseinheiten

Verweis auf MK

7.3.2 Kostenstellentypen

Vorkostenstellen

Endkostenstellen

Hilfskostenstellen

7.3.3 Kostenstellenhierarchien

Kostenstellenhierarchien werden anhand der Organisatorischen Hierarchien innerhalb eines VB gebildet. Die bebuchbare und planbare Ebene ist die GSC-Ebene 0. Höhere GSC-Ebenen dienen ausschließlich Auswertungszwecken.

7.4 Dimension 3: Kostenträger

Kostenträger werden lt. Vorgabe aus dem Methodenkonzept und dem Leitfaden Produktdefinition definiert. In P53 ist die Dimension 3 für die Definition der Kostenträger reserviert.

Die Dimension 3 der Kostenträger kann gesondert geplant und ausgewertet werden.

Man unterscheidet zwischen

- Kostenträgern/Projekten
- Produktgruppen
- und Produktbereichen.

Diese werden über die GSC-Hierarchien innerhalb der Dimension 3 abgebildet.

Weitere Ausführungen siehe LF zum LRM.

7.4.1 Verbuchung Einzelkosten

Kostenträgereinzelkosten werden lt. Buchungsvariante 2 direkt auf den Kostenträger, ohne Berücksichtigung einer Kostenstelle, gebucht.

Lt. Buchungsvariante 1 besteht weiterhin die Möglichkeit, Kostenträgereinzelkosten parallel auf Kostenstelle und Kostenträger zu buchen (Erläuterung s.o.). Dies erfordert jedoch eine Vervielfältigung der Kostenstellen über gesonderte Kostenstellen für Kostenträgereinzelkosten.

Bei der Buchungserfassung im Haushalt und der KLR kann lediglich auf die Dimension (in diesem Fall Kostenträger) und nicht auf die Bezugsgrößen zurückgegriffen werden. Sollte dies erforderlich sein (d.h. Einzelkostenzubuchung auf Bezugsgrößen) wäre das Anlegen eines weiteren Annexkontos für Bezugsgrößeneinzelkosten (s.o.) erforderlich.

Weitere Ausführungen siehe LF zum LRM und Methodenkonzept.

7.4.2 Verbuchung Gemeinkosten

Kostenträgergemeinkosten werden ausschließlich auf Kostenstelle gebucht, da sie keinem Kostenträgerobjekt zuzuordnen sind. Hierbei kann es sich z.B. um Büromaterial, Gebäudekosten usw. handeln. Auch Urlaubs- und Krankheitszeiten werden als Gemeinkostenanteile behandelt.

Über definierte Umlagen (prozentual, kosten- oder leistungsorientiert) werden Gemeinkosten periodisch auf die Kostenträgerobjekte verteilt.

Weitere Ausführungen siehe LF LRM

7.4.3 Ortskostenträger/Ortsbezugsgrößen

Zur Erfüllung der Anforderungen an ein Benchmarking bei Flächenverwaltungen, welche in der Fläche über gleichartige Produkte verfügen, können Ortskostenträger bzw. Ortsbezugsgrößen gebildet werden.

7.4.3.1 Ortskostenträger

Für den Fall, dass ein relevanter Anteil an Kostenträgereinzelkosten je Ort bzw. Dienststelle im Haushalt erfasst werden kann, sind Kostenträgerobjekte innerhalb eines Verwaltungsbereichs je Ort/Dienststelle zu führen.

Beispiel:

Die Polizei führt in jeder Statt präventive Maßnahmen durch. Prävention ist in diesem Fall die Bezeichnung des Kostenträgers.

Sofern die Möglichkeit besteht, hierzu auftretende Einzelkosten sowohl dem Kostenträger als auch dem Ort zuzuordnen, empfiehlt es sich, diesen Kostenträger je Stadt zu definieren (z.B. Prävention Hildesheim, Prävention Braunschweig,...). Hierzu anfallende Kostenarten sind z.B. Druckkosten, Treibstoffkosten, Reisekosten.

7.4.3.2 Ortsbezugsgrößen

Sofern der Anteil an Kostenträgereinzelkosten eher gering ist, empfiehlt es sich, mit Ortsbezugsgrößen zu arbeiten.

Dies käme in Betracht, wenn sich Kostenbelege nicht dem Kostenträger Prävention und der Stadt, wo die Kosten angefallen sind, zuordnen lassen.

In diesem Fall würden die Kosten nicht auf Kostenträger, sondern auf Kostenstelle (welche in diesem Fall der Dienststelle entsprechen würde) gebucht und im Rahmen der Gemeinkostenverrechnung auf die Kostenträger verteilt werden.

In diesem Beispiel gäbe es einen Kostenträger Prävention für die gesamte Polizei und unterhalb des Kostenträgers dienststellenbezogene Bezugsgrößen.

Weitere Ausführungen siehe LF Haushaltsaufstellung.

7.4.4 Projektbudgets

Projektbudgets sind in sich deckungsfähig, laufen jedoch außerhalb der VB-Budgets. Ein VB-Budget kann nicht deckungsfähig mit einem Projektbudget sein.

Als Projekte sind in diesem Fall Projekte von hoher politischer Bedeutung zu verstehen. Es handelt sich nicht um Standard-Projekte oder landesweite Projekte.

Diese Projekte werden in der Dimension 3 abgebildet und in der BVE-Ergebnisrechnung und der Haushaltsüberleitung gesondert dargestellt.

7.4.5 Kostensammler

7.4.5.1 Amtshilfe

Amtshilfe wird als Kostensammler in der Dim 3 abgebildet. Hier ist ein Kostenträger/Kostensammler mit der Bezeichnung ‚Amtshilfe' auf einer höheren GSC-Ebene zu definieren. Einzelne Amtshilfen werden auf der GSC-Ebene 0 abgebildet. Da dieses Produkt nicht budgetiert wird und lediglich ein Nachweis über hierüber erbrachte Leistungen erbracht werden muss, werden die hier angefallenen Kosten und Leistungen auf die Produkte des Verwaltungsbereichs verrechnet.

7.4.5.2 Abordnungen

Abordnungen werden als Kostensammler in der Dim 3 abgewickelt. Hier ist ein Kostenträger mit der Bezeichnung Abordnungen auf einer höheren GSC-Ebene zu definieren. Einzelne Abordnungen werden auf der GSC-Ebene 0 oder als Bezugsgrößen unter dem Kostensammler ‚Abordnungen' abgebildet. Da dieses Produkt nicht budgetiert wird und lediglich ein Nachweis über hierüber erbrachte, behördenübergreifende Leistungen erbracht werden muss, werden die hier angefallenen Kosten und Leistungen auf die Produkte des Verwaltungsbereichs verrechnet.

Weitere Ausführungen s.o.

7.4.5.3 Landesweite Projekte

Landesweite Projekte werden als Kostensammler in der Dim 3 abgewickelt. Hier ist ein Kostenträger mit der Bezeichnung ‚Landesweite Projekte' auf einer höheren GSC-Ebene zu definieren. Einzelne Projekte werden auf der GSC-Ebene 0 abgebildet. Da dieses Produkt nicht budgetiert wird und lediglich ein Nachweis über hierüber erbrachte Leistungen und Kosten erbracht werden muss, werden die hier angefallenen Kosten und Leistungen auf die Produkte des Verwaltungsbereichs verrechnet.

7.5 Abbildung Titelgruppen

7.5.1 Ausgangssituation

Titelgruppen wurden bislang behördenindividuell vergeben. Die Abbildung erfolgt über den Haushalt. Die Haushaltstitel und Annexkonten wurden über die GSC-Ebenen 0 und 1 nach Anzahl der erforderlichen Titelgruppen vervielfältigt.

Der KLR-Kontenplan 2005 wurde nicht über die Struktur der Titelgruppen vervielfältigt, da dies eine enorme Erweiterung des Kontenplans zur Folge gehabt hätte und aus LoHN-Sicht von der Definition eines zentralen KLR-Kontenplans zur Erfüllung der Anforderungen an ein zentrales HH-Berichtswesens zu Abweichungen geführt hätte.

7.5.2 Regelung

Künftig werden Titelgruppen über die Dimension 3 – Kostenträger abgewickelt, sofern es sich um Produkte/Projekte des Verwaltungsbereichs handelt.

Titelgruppen werden durch zentrale Vorgaben für politisch relevante Projekte (siehe auch Budgetierungsvermerk) definiert. Im KLR-Kontenplan sind hierfür projektbezogene KLR-Konten im Aufwands- und Ertragsbereich definiert. Die daraus resultierenden Projektbudgets werden in den Berichten gesondert ausgewiesen.

Weitere Ausführungen hierzu siehe LF Haushaltsaufstellung.